



# **Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ**

**Teil B: Umweltbericht** zur Novelle 1 des  
Sektoralen Raumordnungsprogramms über die  
Windkraftnutzung in Niederösterreich



**KNOLLCONSULT**  
UMWELTPLANUNG ZT GmbH

**Wien, Krems, Eisenstadt, Gratkorn**  
+43 1 2166091 | [office@knollconsult.at](mailto:office@knollconsult.at)  
[www.knollconsult.at](http://www.knollconsult.at)

## Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ

**Auftraggeber**



**NÖ Landesregierung**

**Abt. Raumordnung und  
Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7)**

Landhausplatz 1

A- 3109 Sankt Pölten

**Auftragnehmer**

**Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH**

Obere Donaustraße 59

A-1020 Wien

Tel. +43 1 2166091, Fax DW 15

office@knollconsult.at

www.knollconsult.at

**Bearbeitung**

DI Thomas Knoll

DI Ursula Aichhorn

DI Dominik Schwärzler

**Stand**

25.03.2024

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1	Ausgangslage	1
1.2	Zielsetzung der Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ	1
1.3	Aufgabenstellung	2
1.4	Inhalte des Umweltberichts	2
1.5	Prüfmaßstab zur Beurteilung der umweltrelevanten Auswirkungen	3
<b>2</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Methode und Arbeitsschritte zur Überarbeitung der Windkraft-Zonierung</b>	<b>6</b>
3.1	Prinzip des Abschichtungsprozesses	6
3.2	Konfliktkriterien	6
3.2.1	Schutzgütermatrix	7
3.2.2	Kriterien laut Strategischer Umweltprüfung 2013	7
3.2.3	Neue Konfliktkriterien im Rahmen der aktuellen Strategischen Umweltprüfung zur Novelle 1	8
3.3	Beurteilungsgrundlagen	9
3.3.1	Rechtsgrundlagen	9
3.3.2	Fachinformationen	9
3.3.3	Sonstige Unterlagen	9
3.3.4	Abstimmungen und Konsultationen	10
3.3.5	Sonstige Grundlagen	10
3.4	Untersuchungstiefe - Stellung der Zonen des Sektoralen Raumordnungsprogrammes in Bezug zu nachfolgenden Verfahren	10
3.5	Einmeldungen zur Windkraft-Zonierung	11
3.6	Fachliche Nachbearbeitung der GIS-basierten Rohfassung	11
3.6.1	Fachliche Korrekturen von rechtskräftigen Windkraftzonen	11
3.6.2	Umgang mit eingemeldeten Streichungen von rechtskräftigen und bereits konsumierten Windkraftzonen	12
3.6.3	Umgang mit Waldflächen im Weinviertel und Industrieviertel	12
3.6.4	Umgang mit Gehölzstrukturen innerhalb von Windkraftzonen	13
3.6.5	Umgang mit Altwidmungen außerhalb von Windkraftzonen	13
3.6.6	Erster Vorentwurf Bearbeitungsstand	13
3.6.7	Nachfolgende Weiterbearbeitungen	14
3.7	Abstimmungsprozess mit Planungsbeteiligten und Stakeholdern	14
3.8	Vertiefte Untersuchungen auf regionaler Ebene	14
3.9	Bilanzierung des Windpotenzials (Anzahl und Ertrag)	15
3.10	Variantenprüfung und Variantendiskussion	16
3.10.1	Kurzdarstellung der Untersuchungsvarianten	16

3.10.2	Untersuchungsschritte .....	17
3.11	Informationsveranstaltungen auf Regionsebene und Gemeindesteckbriefe ..	17
3.12	Konkretisierung der Windkraft-Zonierung.....	17
3.13	Minderungsmaßnahmen .....	17
3.14	Dokumentation der Windkraftzonen anhand von Datenblättern.....	18
3.15	Ausfertigung des Verordnungsentwurfs für die öffentliche Begutachtung .....	18
3.16	Beschlussvorlage für den Landtagsbeschluss .....	18
3.17	Zusammenfassung der Arbeitsschritte .....	18
<b>4</b>	<b>Rahmenbedingungen und Ziele des Umweltschutzes .....</b>	<b>21</b>
4.1	Rechtsverbindlich zu berücksichtigende Ziele des Umweltschutzes.....	21
4.1.1	NÖ Raumordnungsgesetz 2014 .....	21
4.1.2	NÖ Naturschutzgesetz 2000 .....	22
4.1.3	Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) .....	23
4.1.4	Novelle des UVP-Gesetzes 2000 in Bezug auf Windkraftanlagen .....	23
4.1.5	Sonstige relevante zu berücksichtigende Ziele des Umweltschutzes ....	24
4.2	Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen.....	24
<b>5</b>	<b>Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes .....</b>	<b>26</b>
5.1	Biologische Vielfalt .....	26
5.1.1	Schutzgebiete benachbarter Staaten und Bundesländer .....	28
5.2	Menschliche Nutzungen und Kulturgüter.....	29
5.2.1	Mindestabstandszonen .....	29
5.2.2	UNESCO-Welterbestätten und sonstige Kulturgüter .....	31
5.3	Klima.....	33
5.4	Windkraftnutzung – aktuelle Standorte .....	34
<b>6</b>	<b>Änderung der Windkraftzonierung .....</b>	<b>35</b>
6.1	Typische Planfälle bzw. Übersicht über die Änderungstypen .....	35
6.2	Änderungen von rechtskräftigen Windkraftzonen und Neuzonierungen aufgrund der Novelle des UVP-Gesetzes bzw. sonstiger fachlich begründeter Rückmeldungen der Gemeinden .....	39
6.3	Fachliche Anpassungen von rechtskräftigen Windkraftzonen .....	39
6.3.1	Mindestabstandszonen gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 .....	40
6.3.2	Feinbearbeitungen zu Windschutzgürteln, Waldflächen, Erhaltenswerten Landschaftsteilen und Regionalen Grünzonen.....	40
6.3.3	Zonensplitter .....	41
6.3.4	Naturschutzrechtliche Schutzgebiete .....	41
6.3.5	Richtfunkverbindungen .....	41
6.4	Berücksichtigung der Ergebnisse von Konsultationen mit maßgeblichen Fachdienststellen sowie Stakeholdern.....	41
6.4.1	Fachabteilungen der NÖ Landesregierung und sonstige Abstimmungstermine .....	41
6.4.2	Ornithologische Studie von BirdLife .....	42

6.4.3	Militärkommando NÖ .....	51
6.4.4	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), AustroControl und Flughafen Wien AG .....	52
6.5	Berücksichtigung der Ergebnisse von vertieften Untersuchungen auf regionaler Ebene 52	
6.5.1	Landschaftsbild (inkl. Kulturgüter) .....	52
6.5.2	Wildtierkorridore .....	53
6.5.3	Weinbaufluren .....	53
6.6	Zusammenfassende Kurzdarstellung der geplanten Änderungen der Windkraftzonierung und räumliche Schwerpunkte .....	55
6.7	Flächenbilanz und Bilanzierung der theoretischen Anzahl von Windkraftanlagen .....	58
6.8	Abschätzung zukünftiges Ertragspotenzial .....	59
6.9	Derzeit nicht weiterverfolgte neue Windkraftzonen .....	59
<b>7</b>	<b>Darstellung der abschätzbaren Umweltauswirkungen .....</b>	<b>66</b>
7.1	Auswirkungen auf die SUP-Schutzgüter .....	66
7.1.1	Schutzgut Mensch .....	66
7.1.2	Schutzgut Biologische Vielfalt .....	67
7.1.3	Schutzgut Fläche und Boden .....	68
7.1.4	Schutzgut Landschaft .....	69
7.1.5	Schutzgut Kulturgüter .....	69
7.1.6	Schutzgut Klima .....	70
7.1.7	Schutzgüter Wasser und Luft .....	71
7.1.8	Schutzgut Sachgüter .....	71
7.2	Wechselwirkungen und Kumulationswirkungen .....	72
7.3	Verträglichkeitserklärung gemäß § 2 NÖ ROG 2014 .....	72
7.4	Zusammenfassende Schlussfolgerung .....	72
<b>8</b>	<b>Variantenprüfung .....</b>	<b>73</b>
8.1	Nullvariante bzw. Trendfortschreibung .....	73
8.1.1	Schutzgut Mensch .....	73
8.1.2	Schutzgut Biologische Vielfalt .....	74
8.1.3	Schutzgut Fläche und Boden .....	74
8.1.4	Schutzgut Landschaft .....	74
8.1.5	Schutzgut Kulturgüter .....	74
8.1.6	Schutzgut Klima .....	74
8.1.7	Schutzgüter Wasser, Luft, Sachgüter .....	75
8.1.8	Zusammenfassende Schlussfolgerung .....	75
8.2	Planungsvariante 1: kein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich bzw. Beschränkung der Zonierung auf konkrete Windkraftanlagen-Standorte .....	75
8.2.1	Schutzgut Mensch .....	76
8.2.2	Schutzgut Biologische Vielfalt .....	76

8.2.3	Schutzgut Fläche und Boden .....	77
8.2.4	Schutzgut Landschaft .....	77
8.2.5	Schutzgut Kulturgüter .....	77
8.2.6	Schutzgut Klima .....	78
8.2.7	Schutzgüter Wasser, Luft, Sachgüter .....	78
8.2.8	Zusammenfassende Schlussfolgerung .....	78
8.3	Planungsvariante 2: Erweiterungen / Neuzonierung sowie Reduktionen / Streichungen lt. GIS-Abschichtung mit Berücksichtigung von Umsetzungsabsichten und ohne fachliche Nachbearbeitung .....	78
8.3.1	Schutzgut Mensch .....	79
8.3.2	Schutzgut Biologische Vielfalt.....	79
8.3.3	Schutzgut Fläche und Boden .....	79
8.3.4	Schutzgut Landschaft .....	80
8.3.5	Schutzgut Kulturgüter .....	80
8.3.6	Schutzgut Klima .....	80
8.3.7	Schutzgüter Wasser, Luft, Sachgüter .....	80
8.3.8	Zusammenfassende Schlussfolgerung .....	80
8.4	Planungsvariante 3 bzw. Planungsfall: Erweiterungen / Neuzonierung und Reduktionen / Streichungen lt. GIS-Abschichtung mit Berücksichtigung von Umsetzungsabsichten und mit fachlicher Nachbearbeitung .....	81
8.5	Entscheidungsparameter als Grundlage für die Auswahl einer Variante .....	81
8.6	Variantendiskussion und fachliche Abwägung unterschiedlicher Schutzinteressen .....	81
<b>9</b>	<b>Minderungsvorschläge zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen .....</b>	<b>83</b>
<b>10</b>	<b>Monitoring .....</b>	<b>85</b>
<b>11</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>86</b>
<b>12</b>	<b>Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....</b>	<b>88</b>
<b>13</b>	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>90</b>
<b>14</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>93</b>
14.1	Methode Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild.....	93
14.2	Dokumentation der Änderungen der Windkraftzonen.....	99
14.2.1	Dokumentation der Streichungen und Reduktionen von Windkraftzonen aufgrund der Novelle des UVP-Gesetzes bzw. sonstiger fachlich begründeter Rückmeldungen der Gemeinden .....	99
14.2.2	Dokumentation der Erweiterungen und Neuzonierungen von Windkraftzonen .....	108
14.2.3	Dokumentation der Reduktionen in Anpassung an die Mindestabstandszonen gemäß §20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 .....	116
14.2.4	Dokumentation der Erweiterungen in Anpassung an die Mindestabstandszonen gemäß §20 Abs. 3a .....	118
14.2.5	Dokumentation der Änderungen aufgrund der Bearbeitung von Zonensplittern .....	118

14.2.6	Dokumentation der Änderungen in Anpassung an naturschutzrechtliche Schutzgebiete .....	120
14.2.7	Dokumentation der Änderungen in Anpassung an Richtfunkverbindungen .....	121
<b>15</b>	<b>Beilagen – Übersicht .....</b>	<b>122</b>

## 1 Einleitung

### 1.1 Ausgangslage

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7), sieht eine erste Novelle des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ (folglich abgekürzt SekROP Wind) gemäß § 20 Abs. 3b NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 10/2024 (NÖ ROG 2014) vor.

Die erstmalige Aufstellung dieses Programms in Niederösterreich erfolgte im Jahr 2014 und ist in der Verordnung LGBl. 8001/1-0 verankert. Im Zuge dessen wurde im Jahr 2013 auch eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt und in einem Umweltbericht dokumentiert (Verf.: Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, Stand: Mai 2014 - Fassung basierend auf der von der Landesregierung beschlossenen Verordnung).

Die gegenständliche erste Novelle umfasst flächenbezogene Erweiterungen von Windkraftzonen, Reduktionen bzw. Streichungen von rechtskräftigen Windkraftzonen sowie einige neue Windkraftzonen gemäß § 20 Abs. 3b NÖ ROG 2014. Die Zonen basieren auf einem GIS-basierten Abschichtungsprozess, bei dem fachlich geeignete Flächen für Windkraftnutzungen ermittelt wurden. Um eine zeitnahe Umsetzung zu gewährleisten, wurde auf Zonierungsvorschlägen insbesondere von Gemeinden aber auch Energieunternehmen Rücksicht genommen – sofern diese den fachlichen Voraussetzungen entsprochen haben.

### 1.2 Zielsetzung der Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ

Die Notwendigkeit zur Novellierung des Sektorales Raumordnungsprogramm ergibt sich zum einen aufgrund der im Jahr 2023 in Rechtskraft erwachsenen Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. I Nr. 26/2023, die neue Rahmenbedingungen für die Bewilligung von Windkraftanlagen definiert hat. Gemäß § 4a Abs. 1 sind Windkraftanlagen „vorrangig auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen nach Maßgabe der aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) stehenden verbindlichen planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene für Windkraftanlagen (aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung) des jeweiligen Bundeslandes zu realisieren.“ Fehlt eine solche überörtliche Windenergieraumplanung (im Einklang mit dem EAG) entfällt gemäß § 4a Abs. 3 diese Zulässigkeitsvoraussetzung. Gemäß den Erläuterungen zur Gesetzesnovelle sind die realisierbaren Potenziale bis 2030, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Integrierten österreichischen Netzinfrastukturplans (NIP) gemäß § 94 EAG erhoben wurden, auf die Bundesländer im Verhältnis ihrer Größe herunterzubrechen (vgl. Parlament Online 2023, S. 5). Laut Entwurf des Integrierten österreichischen Netzinfrastukturplans wird ein Zielwert von mindestens 8,06 TWh/a Strom festgelegt, die 2030 in Niederösterreich durch Windkraft erzeugt werden sollen. Dieser Zielwert dient als Orientierungshilfe bei der Beurteilung, ob eine im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 EAG im Sinne des § 4a UVP-G stehende Windenergieraumplanung vorliegt (BMK 2023, S. 133). Die im selben Dokument genannten Gesamtpotenziale für die Windkraft in NÖ für das Jahr 2030 sind über diesen Zielwert hinaus noch deutlich höher.

Zum anderen wurde Ende 2022 vom Niederösterreichischen Landtag der Auftrag gegeben, einen neuen Klima- und Energiefahrplan zu erstellen, in dem die aktuellen bereits aktualisierten Zielsetzungen für Windkraft und Photovoltaik abgebildet werden (festgelegt im Oktober 2022). Bis 2030 soll der Windstrom nahezu verdoppelt und bis 2035 annähernd verdreifacht werden, nämlich von derzeit rund 4.800 GWh/a (Stand

Jänner 2024) auf 8.000 GWh/a bis 2030 bzw. 12.000 GWh/a bis 2035. Das erklärte Ziel der NÖ Landespolitik ist, dass – ausgehend vom Bestand der 68 rechtskräftigen Zonen im SekROP Wind – mit dieser Überarbeitung zusätzliche Flächen für rund 250 neue Windkraftanlagen in Niederösterreich ausgewiesen werden sollen.

### 1.3 Aufgabenstellung

Gemäß § 4 Abs. 2 NÖ ROG 2014 ist bei Änderungen eines überörtlichen Raumordnungsprogramms eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen, wenn erhebliche Auswirkungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Grundlage für Inhalt und Methodik der Bearbeitung bilden das NÖ ROG 2014 und die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie).

Das Ziviltechnikerbüro Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH wurde vom Amt der NÖ Landesregierung beauftragt, den Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht ist die Dokumentation der Untersuchungen, die durchgeführt wurden. Dem Umweltbericht liegt der Zonierungsvorschlag für die Abänderung der rechtskräftigen Windkraftzonierung zugrunde, der im Jahr 2023 seitens der Abt. RU7 mit fachlicher Unterstützung durch das Büro Knollconsult ausgearbeitet wurde.

Die Windkraftzonierung beruht auf den Kriterien, die im § 20 Abs. 3b NÖ ROG 2014 definiert sind. Demnach ist bei der Festlegung von Zonen für Windkraftanlagen „insbesondere auf die im Abs. 3a festgelegten Abstandsregelungen, die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die vorhandenen und geplanten Transportkapazitäten der elektrischen Energie (Netzinfrastuktur) und auf Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windkraftanlagen (Windparks) Bedacht zu nehmen. Nach Möglichkeit ist eine regionale Ausgewogenheit anzustreben.“

Im Sinne einer konsistenten Vorgehensweise folgt die Untersuchungsmethodik jener, welche auch bei der erstmaligen Ausweisung von Windkraftzonen im Jahre 2013 angewendet wurde.

### 1.4 Inhalte des Umweltberichts

Der Umweltbericht dient der nachvollziehbaren Dokumentation der Strategischen Umweltprüfung. Er umfasst die Darstellung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt voraussichtlich hat, sowie eine Beschreibung und Bewertung vernünftiger Alternativen, die die Ziele und den geografischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen.

Die Vorgaben zu den Inhalten eines Umweltberichts gemäß Artikel 5 Abs. 1 nach Maßgabe von Artikel 5 Abs. 2 und 3 der SUP-Richtlinie werden, wie folgt, umgesetzt:

- a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen  
→ *siehe Kapitel 4.2*
- b) die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms  
→ *siehe Kapitel 5 und Kapitel 8.1*
- c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden  
→ *siehe Kapitel 5*
- d) sämtliche derzeit für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer

speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete

→ *siehe Kapitel 5*

- e) die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden

→ *siehe Kapitel 4*

- f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen), einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie biologische Vielfalt, Bevölkerung, Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren

→ *siehe Kapitel 7*

- g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen

→ *siehe Kapitel 9*

- h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse)

→ *siehe Kapitel 8.5*

- i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10 der SUP-Richtlinie

→ *siehe Kapitel 10*

- j) eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen

→ *siehe Kapitel 2*

Es gab im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichts keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen.

### **1.5 Prüfmaßstab zur Beurteilung der umweltrelevanten Auswirkungen**

Es werden vertiefte Untersuchungen der betroffenen Landschaftsteilräume im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild durchgeführt. Als Prüfmaßstab wird eine Windkraftanlage mit einer Höhe inklusive Rotorblattspitze von 250 m herangezogen. Um die fortschreitende Entwicklung der Anlagen zu berücksichtigen, wird eine Toleranz von 10% im Prüfmaßstab berücksichtigt. Die Höhe von Windkraftanlagen ist ein wesentlicher Wirkfaktor betreffend die Sichtbarkeit von Anlagen. Höhere Anlagen können die Ergebnisse von Sichtbarkeitsanalysen deutlich verändern. Es wird daher an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich die Untersuchungsergebnisse von allfälligen Sichtbarkeitsanalysen auf Windkraftanlagen auf den zuvor erwähnten Prüfmaßstab beziehen.

## 2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Sektoralen Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (SekROP Wind) werden Windkraftzonen ausgewiesen, innerhalb derer die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ zulässig ist. Dabei wird das Ziel verfolgt eine planvolle Entwicklung der Windkraft in Übereinstimmung mit den Zielen des NÖ Klima- und Energiefahrplans 2030 zu erreichen. Das Sektorale Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich stellt eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung der Gemeinden dar, d.h. es ist bei der Erstellung von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Gegenstand der vorliegenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist die Novelle 1 des SekROP Wind. Die rechtliche Grundlage für die SUP ist §4 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes (NÖ ROG 2014). Die Änderungen am SekROP Wind wurden in der SUP einer Analyse hinsichtlich potenzielle erheblicher Umweltauswirkungen unterzogen. Darauf aufbauend werden Minderungsmaßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen sowie zum Monitoring der Umweltauswirkungen definiert.

Das Sektorale Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich ist für das gesamte Landesgebiet gültig. Bislang waren 68 Windkraftzonen ausgewiesen. Der Schwerpunkt der bisher im SekROP Wind ausgewiesenen Windkraftzonen liegt im nördlichen Waldviertel, im nördlichen und östlichen Weinviertel, im Wiener Becken, im Bezirk Bruck sowie im Traisental. In weiten Teilen des Mostviertels sind aufgrund der bestehenden Streusiedlungsgebiete keine Windkraftzonen ausgewiesen. Wesentliche Erholungsräume in Niederösterreich wie die Landschaftsschutzgebiete Wienerwald, Ötscher-Dürnstein, Schneeberg-Rax oder das Semmeringgebiet werden von Windkraftanlagen freigehalten.

Im Rahmen der Novelle 1 des SekROP Wind erfolgt eine Anpassung der bisher ausgewiesenen Windkraftzonen vor dem Hintergrund aktualisierter Klima- und Energieziele im NÖ Klima- und Energiefahrplan aus dem Jahr 2022 sowie einer Änderung des UVP-Gesetzes mit Bezug zur Windkraft aus dem Jahr 2023. Im Rahmen der Novelle 1 werden einerseits bereits bestehende Windkraftzonen erweitert sowie fünfzehn Windkraftzonen gänzlich neu ausgewiesen. Andererseits werden neun bestehende Windkraftzonen zur Gänze gestrichen sowie weitere bereits bestehende Windkraftzonen verkleinert. Im Rahmen der Novelle 1 werden darüber hinaus technische Korrekturen an den Zonen vorgenommen (Erweiterungen sowie Verkleinerungen). Das Gesamtausmaß der Neuzonierungen und Erweiterungen beträgt rund 7.150 Hektar, während bestehende Windkraftzonen im Ausmaß von rund 6.430 Hektar verkleinert bzw. gestrichen werden. Der Zuwachs an Flächen im Rahmen der Novelle 1 beträgt somit rund 720 Hektar. Das SekROP Wind enthält nach der Überarbeitung insgesamt 74 Windkraftzonen. Die räumlichen Schwerpunkte der Ausweisungen werden beibehalten. Im Industrieviertel werden zwei bestehende Windkraftzonen zur Gänze gestrichen und eine Windkraftzone neu ausgewiesen. Im Mostviertel wird keine der bestehenden Windkraftzonen gänzlich gestrichen und eine neue Windkraftzone ausgewiesen. Im Waldviertel werden fünf Windkraftzonen gestrichen und fünf neue Windkraftzonen ausgewiesen. Im Weinviertel werden zwei bestehende Windkraftzonen gestrichen und acht neue Windkraftzonen ausgewiesen.

Die Umweltauswirkungen der geänderten Festlegungen des SekROP Wind werden durch einen mehrstufigen Bearbeitungsprozess so weit als möglich minimiert. Dabei wird zunächst ein GIS-basierter Abschichtungsprozess durchgeführt, bei dem fachlich geeignete Flächen für Windkraftnutzungen unter Berücksichtigung von Raumwiderständen ermittelt wurden. Darauf aufbauend konnten Zonenvorschläge erarbeitet werden. Um eine zeitnahe Umsetzung zu gewährleisten, wurde im Zuge dessen auf Zonierungsvorschlägen insbesondere von Gemeinden aber auch

Energieunternehmen Rücksicht genommen – sofern diese den fachlichen Voraussetzungen entsprochen haben. Darauf aufbauend erfolgte eine fachliche Nachbearbeitung der Zonen zur vertieften Prüfung der Umweltauswirkungen sowie Konsultationen mit Gemeinden, Fachabteilungen sowie sonstigen Stakeholdern.

Die verbleibenden Umweltauswirkungen werden in der Folge bezogen auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt. Durch die Erweiterung der Windkraftzonierung ist mit einem rascheren und umfangreicheren Ausbau der Windkraft in Niederösterreich zu rechnen. Während die Umweltauswirkungen insbesondere auf das Schutzgut Klima positiv ausfallen, können sich auf andere Schutzgüter negative Umweltauswirkungen ergeben. Dazu zählen insbesondere die Schutzgüter Mensch (Erholung), Biologische Vielfalt (u.a. Vogelschutz) sowie Landschaft. Eine detaillierte Beurteilung sämtlicher Umweltauswirkungen ist aufgrund des Beurteilungsmaßstabes dabei nicht immer möglich. Gebiete mit herausragenden landschaftlichen Gegebenheiten und wesentlichen Schutzkonflikten mit Fragen des Vogelschutzes konnten jedoch weitgehend ausgeschlossen werden. In einzelnen Zonen bestehen weiterhin Konflikte mit Schutzgütern, die jedoch auf Ebene der Flächenwidmung auf Gemeindeebene oder in den Genehmigungsverfahren vertiefend analysiert und entschieden werden können. Auf Landesebene können aufgrund des mehrstufigen Bearbeitungsprozesses erheblich negative Umweltauswirkungen vermieden werden.

### **3 Methode und Arbeitsschritte zur Überarbeitung der Windkraft-Zonierung**

#### **3.1 Prinzip des Abschichtungsprozesses**

Der Abschichtungsprozess dient der Ermittlung von potenziell geeigneten Windkraftzonen.

Der Abschichtungsprozess ist eine Methode, bei der all jene Gebiete ausgeschlossen werden, für die aus fachlicher Sicht ein hoher Raum- oder Verfahrenswiderstand in Bezug auf Windkraftanlagen gegeben ist (= Konfliktkriterien). So wird der Untersuchungsraum auf jene Zonen reduziert, in denen eine Windkraftnutzung potenziell möglich ist.

Der Abschichtungsprozess wird mit einem Geoinformationssystem (GIS) durchgeführt, indem alle Konfliktkriterien vom Untersuchungsraum – im gegenständlichen Fall dem Landesgebiet Niederösterreich – ausgenommen werden. Details zur GIS-basierten Abschichtung sind dem Berichtsteil A: **Methodenbericht** zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms für Windkraftnutzung in NÖ, Verf.: Amt der NÖ Landesregierung | Abteilung RU7, März 2024 (im Folgenden Methodenbericht der Abt. RU7) zu entnehmen.

Als Ergebnis resultieren Flächen, welche potenziell für die Windkraftnutzung geeignet sind.

Nicht berücksichtigt sind bei dem GIS-basierten Abschichtungsprozess jene Faktoren, die nicht GIS-basiert ermittelt werden können. Dazu zählen bspw. die Aspekte „Landschaftsbild“ und „Vogelschutz“ außerhalb verordneter Schutzgebiete. Daher erfolgt eine fachliche Nachbearbeitung dieser potenziellen Eignungsflächen.

#### **3.2 Konfliktkriterien**

Die Konfliktkriterien leiten sich zum einen aus den **Schutzgütern der SUP** gemäß § 4 Abs. 6 Z 6 NÖ ROG 2014 ab (Aspekte biologische Vielfalt, Bevölkerung, Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, kulturelles Erbe, Landschaft). Zum anderen leiten sich die Konfliktkriterien aus den Vorgaben gemäß § 20 Abs. 3b NÖ ROG 2014 ab, die bei der Windkraft-Zonierung zu beachten sind (Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, der Netzkapazitäten). Ein grundsätzliches Konfliktkriterium bilden die Mindestabstandszonen zu Siedlungen und windkraftsensiblen Grünlandwidmungsarten gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014.

### 3.2.1 Schutzgütermatrix

Die nachfolgende **Schutzgütermatrix** stellt die Verknüpfung der Schutzgüter der SUP und der Vorgaben zur Windkraft-Zonierung gemäß § 20 Abs. 3b NÖ ROG 2014 überblicksmäßig dar. Es galt im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung die Auswirkungen auf die Schutzgüter zu untersuchen, während gleichzeitig im Rahmen des Planungsprozesses die Planungsziele zu berücksichtigen waren.

SUP-Schutzgüter gemäß § 4 Abs. 6 Z. 6 NÖ ROG 2014	Kriterien gemäß § 20 Abs. 3b NÖ ROG 2014								
	Abstandsregelungen lt. Abs. 3a	Naturschutz	Ökologische Wertigkeit des Gebietes	Orts- -und Landschaftsbild	Tourismus	Schutz des Alpenraumes	Netzinfrastruktur	Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks	Regionale Ausgewogenheit
Bevölkerung und Gesundheit des Menschen									
Biologische Vielfalt (Fauna und Flora)									
Landschaft (insb. Landschaftsbild)									
Wasser									
Fläche und Boden									
Luft und klimatische Faktoren	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Sachwerte									
Kulturelles Erbe									

Abbildung 1: Schutzgütermatrix (Quelle: Eigene Darstellung, SUP 2013)

Das Schutzgut Luft und klimatische Faktoren weist keinen direkten Zusammenhang mit den Planungszielen (Kriterien gemäß § 20 Abs. 3b NÖ ROG 2014) auf, stellt jedoch ein zu untersuchendes Schutzgut in der SUP dar.

Die Konfliktkriterien sind auch im Sinne von so genannten „Raumwiderständen“ zu sehen und entsprechen im Wesentlichen jenen, die bereits im Rahmen der SUP, die im Jahr 2013 für die Stammverordnung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ durchgeführt wurde, herangezogen wurden. Im Rahmen der vorliegenden Novelle wurden mehrere Kriterien ergänzt.

### 3.2.2 Kriterien laut Strategischer Umweltprüfung 2013

- Mindestabstandszonen zu windkraftsensiblen Widmungsarten gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014:
  - Wohnbaulandflächen<sup>1</sup> + 1.200 m-Abstand,
  - Grünland-Kleingärten, Grünland-Campingplätze, Grünland-land- und forstwirtschaftliche Hofstellen + 750 m-Abstand,

<sup>1</sup> Widmungsarten gemäß § 1 Abs. 4 NÖ ROG 2014 (insbesondere Bauland-Wohngebiete, Bauland-Kerngebiete, Bauland-Agrargebiete und Baulandgebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen)

- Landwirtschaftliche Wohnnutzungen im Grünland + 750 m-Abstand.
- Verordnete Schutzgebiete inklusive UNESCO-Welterbestätten:
  - Nationalparks,
  - Naturschutzgebiete,
  - Landschaftsschutzgebiete und Biosphärenparks,
  - Naturparks,
  - Naturdenkmäler,
  - Natura 2000-Vogelschutzgebiete,
  - UNESCO-Welterbestätten.
- Weitere naturräumliche Ausschlusszonen in Ableitung von § 20 Abs. 3b NÖ ROG 2014 (Interessen des Naturschutzes, ökologische Wertigkeit des Gebietes, Tourismus, Schutz des Alpenraumes):
  - Das Ergebnis einer Analyse im Rahmen der SUP 2013 war die Abgrenzung von sogenannten „anthropogen gering belasteten Landschaftsräumen“<sup>2</sup>. Diese bilden im Rahmen der aktuellen SUP zur Novelle 1 weiterhin eine fachliche Grundlage insofern, als Neuzonierungen in bislang von Windkraftanlagen frei gehaltenen Zonen fachlich vertieft untersucht werden.
- Sonstige Ausschlusszonen:
  - Sicherheitszonen: militärische Flugplätze – inklusive Flughafen Wien-Schwechat (im Rahmen der Novelle inkl. 90 m Puffer)

### **3.2.3 Neue Konfliktkriterien im Rahmen der aktuellen Strategischen Umweltprüfung zur Novelle 1**

Begründet wird die Hinzunahme von weiteren Konfliktkriterien damit, dass sich in der Praxis der letzten zehn Jahre gezeigt hat, dass eine Umsetzung von Windkraftanlagenprojekten in derlei genannten Zonen aufgrund von Konfliktpotenzialen zu wesentlichen Verfahrenswiderständen führt. Auch sollen sich allfällige Anforderungen, die sich aus der Umsetzung der RED III Richtlinie ergeben, bereits in der gegenwärtigen Bearbeitung mit den bestehenden und neuen Konfliktkriterien bestmöglich berücksichtigt werden. Folgende Flächen werden nunmehr für die Ausweisung von neuen Zonen bzw. Erweiterungen bestehender Zonen sowie gänzlichen und teilweisen Streichungen von Zonen berücksichtigt (vgl. Methodenbericht der Abt. RU7):

- Bauland-Sondergebiete mit erhöhtem Schutzanspruch (vor 10 Jahren waren die Zweckbestimmungen von Bauland-Sondergebieten noch nicht in den GIS-Daten des Landes enthalten),
- flächendeckend Wohnnutzungen im Grünland lt. AGWR-Daten (vor 10 Jahren nur für Teilregionen verfügbar),
- Natura 2000 FFH-Gebiete,

---

<sup>2</sup> Kap. 6.2.3 Umweltbericht 2014: „Die naturräumlichen Ausschlusszonen in Ergänzung zu den vorher genannten verordneten Schutzgebieten ergeben sich aufgrund der Summation bzw. der Kumulation verschiedener gebietsbezogener Schutzinteressen in Ableitung des § 19 Abs. 3b NÖ ROG 1976. Den Flächenbezug zur Abgrenzung dieser Ausschlusszonen bildet die Teilraumgliederung gemäß NÖ Naturschutzkonzept. Gesamtheitlich gesehen handelt es sich im Wesentlichen um Zonen geringer anthropogener Belastung. Das sind zusammenhängende LandschaftsgröÙräume, die im Vergleich zu den übrigen Teilräumen der Region eine deutlich geringere technologische Prägung und Siedlungstätigkeit aufweisen und daher als naturnahe zu charakterisieren sind.“

- Moorflächen,
- RAMSAR-Gebiete,
- sämtliche Bereiche ab 1.000 m Seehöhe lt. Höhenmodell (vor 10 Jahren Abgrenzung des Alpenraumes basierend auf dem NÖ Naturschutzkonzept und des Anwendungsgebietes lt. Alpenkonvention<sup>3</sup>),
- Tiefflugschneisen (+ 90 m Puffer), Richtfunkflächen (+ 90 m Puffer); Radarflächen des Militärs (letztere sind kein strenger Konfliktbereich, sondern Hinweisbereiche für nähere Prüfungen),
- Weinbaufluren,
- Multifunktionale Landschaftsräume basierend auf der Regionalen Leitplanung NÖ, Vorentwurf zu den Regionalen Raumordnungsprogrammen Stand Herbst 2023.

Im Rahmen der SUP, die im Jahr 2013 für die Stammverordnung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ durchgeführt wurde, waren die genannten nun neu hinzugekommenen Konfliktkriterien als Vorbehaltszonen definiert worden mit einem Verweis auf die Prüfpflicht auf örtlicher Ebene bzw. Projektebene.

### **3.3 Beurteilungsgrundlagen**

#### **3.3.1 Rechtsgrundlagen**

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie),
- NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 10/2024 (NÖ ROG 2014),
- NÖ Naturschutzgesetz 2000 LGBl. Nr. 5500-0 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 41/2023 (NÖ NSchG 2000),
- Verordnung über die Europaschutzgebiete LGBl. 5500/6-0, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 33/2020,
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2023.

#### **3.3.2 Fachinformationen**

- NÖ Atlas: <https://atlas.noee.gv.at/webgisatlas/> (Stand November 2023),
- Regionale Leitplanung NÖ, Vorinformationen für Gemeinden (Stand Herbst 2023),
- Öffentlich einsehbare UVP-Unterlagen zu Windkraftprojekten lt. Dokumentation des Umweltbundesamtes,
- Digitales Landschaftsmodell, Hochspannungsfreileitungen (Stand November 2023)
- Wildtierkorridore – Engstellen/Kerngebiete, Abt. RU5 (Stand Dezember 2022) sowie Alpen-Karpaten-Korridor (NÖ Atlas, Stand Dezember 2023)
- Naturschutzfachliche Schutzgebiete (Designated Areas) und Natura 2000-Gebiete der Nachbarbundesländer und Nachbarstaaten.

#### **3.3.3 Sonstige Unterlagen**

- Amt der NÖ Landesregierung Abt. RU7 (2014): Umweltbericht zum Sektoralen Raumordnungsprogramm Windkraftnutzung in NÖ, ergänzte Fassung basierend auf der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die

---

<sup>3</sup> Siehe Kap. 6.2.3 des Umweltberichts zur Stammverordnung

Windkraftnutzung in NÖ, LGBl. 8001/1-0, Verf.: Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH,

- Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU7 (2023): Geodatenatz Planungsentwurf der Windkraftzonen und Konfliktkriterien, Stände 07.06.2023 sowie 14.03.2024
- Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU7 (2023): Methodenbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogrammes für Windkraftnutzung in Niederösterreich, Stand März 2024, St. Pölten
- BirdLife Österreich (Hohenegger, J., Schmidt, M., Wichmann, G.) (2024): Ornithologische Untersuchung zum Sektoralen Raumordnungsprogramm Windkraft, Stand 15.01.2024, Wien
- Expertisen zu spezifischen Zonierungsvorschlägen betreffend Ornithologie und Landschaftsbild: diese werden im Quellenverzeichnis angeführt

#### **3.3.4 Abstimmungen und Konsultationen**

Für die dem Zonierungsvorschlag und dem Umweltbericht zugrundeliegenden Analysen und Untersuchungen der Umweltauswirkungen wurden Fachabteilungen und Stakeholder beigezogen. Siehe dazu Kapitel 3.7 und 6.4 sowie Methodenbericht der Abt. RU7, Kapitel 3.

#### **3.3.5 Sonstige Grundlagen**

Weitere Fachinformationen und Grundlagen, die in der Bearbeitung verwendet werden, sind im Quellenverzeichnis angeführt.

### **3.4 Untersuchungstiefe - Stellung der Zonen des Sektoralen Raumordnungsprogrammes in Bezug zu nachfolgenden Verfahren**

Die im Rahmen der Änderung des Sektoralen Raumordnungsprogrammes durchgeführte strategische Umweltprüfung dient der Abschätzung der (erheblichen) Umweltauswirkungen auf einer übergeordneten, strategischen Ebene.

Die Untersuchungstiefe umfasst jene Aspekte, die auf landesweiter bzw. regionaler Ebene aufgrund der verfügbaren Daten und Informationen beurteilt werden können. Die Untersuchungen im Rahmen der SUP reichen somit nicht aus, um alle möglichen Umweltauswirkungen auf lokaler Ebene im Detail beurteilen zu können. Die Informationen in den Datenblättern zu einzelnen Zonen sollen als Grundlage für weitere Untersuchungen im Rahmen der Flächenwidmung bzw. der Genehmigungsverfahren dienen.

In der Projektumsetzung sind Anlagen außerhalb des Ortsbereiches gemäß § 7 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 bewilligungspflichtig. Die im Rahmen der SUP durchgeführten Untersuchungen sowie definierten Maßnahmen greifen diesen Bewilligungsverfahren nicht vor und können lediglich einen Rahmen für die weiteren Genehmigungsverfahren bilden.

Im Rahmen der Flächenwidmung von „Grünland-Windkraftanlagen“ für die Standortfestlegung von Windkraftanlagen ist gemäß § 20 Abs. 3a Z. 1 NÖ ROG 2014 eine mittlere Leistungsdichte des Windes von mindestens 220 Watt/m<sup>2</sup> in 130 m Höhe über dem Grund nachzuweisen. Die bisherigen Erfahrungen mit der Windkraftzonierung im Rahmen von Widmungsverfahren haben gezeigt, dass dieser Nachweis in der Regel in den Bereichen der Windkraftzonierung vorliegen und für die geplanten Neuzonierungs- bzw. Erweiterungsflächen die entsprechenden Voraussetzungen ebenfalls gegeben sind. Die Einzelstandorte geplanter Windkraftanlagen sind in der Folge durch die Windkraftbetreiber standortspezifisch zu untersuchen.

Die technische Weiterentwicklung im Bereich der Windkraftanlagen erlaubt dabei zunehmend auch die Ausnutzung früher noch wirtschaftlich unrentabler Standorte.

### **3.5 Einmeldungen zur Windkraft-Zonierung**

Details dazu sind dem Methodenbericht der Abt. RU7 zu entnehmen.

Insbesondere Gemeinden und Unternehmen der Energiewirtschaft waren im Zuge der Arbeiten zur Novelle des Sektoralen Raumordnungsprogramms aufgefordert, jene Flächen, auf denen die Errichtung von Windkraftanlagen gewünscht ist (prioritär Erweiterungen von rechtskräftigen Windkraftzonen, aber auch Neuzonierungen) und jene rechtskräftigen Windkraftzonen bzw. Teilzonen, die gestrichen werden sollen (insbesondere aufgrund einer geringen zeitnahen Umsetzungswahrscheinlichkeit), an die Abteilung RU7 zu übermitteln.

Die vorliegende Novelle 1 soll vorwiegend Erweiterungen bereits bestehender Windkraftzonen, deren (Teil)-Streichungen oder in wenigen Fällen Neuausweisungen umfassen. Neuzonierungen im größeren Umfang sowie in unmittelbarer Nähe zu Nachbarstaaten (mit möglicherweise grenzüberschreitenden Auswirkungen) sind in einer späteren Novelle vorgesehen, da es hierfür zeitaufwändigerer Untersuchungen und Abstimmungsprozesse bedarf.

Es wurden nur Einmeldungen in die Zonierung aufgenommen, wenn die Absicht einer zeitnahen Umsetzung seitens der jeweiligen Standortgemeinde dokumentiert ist, diese außerhalb von Konfliktkriterien liegen und kein darüber hinausgehender sonstiger wesentlicher fachlicher Konflikt erkennbar ist.

Es wurden Einmeldungen bis Dezember 2023 berücksichtigt. Die Zonenabgrenzungen für als Grundlage zum Verordnungsentwurf wurden ab diesem Zeitpunkt allenfalls noch geringfügig aufgrund ergänzender Erkenntnisse aus dem Abstimmungsprozess angepasst.

### **3.6 Fachliche Nachbearbeitung der GIS-basierten Rohfassung**

Die Rohfassung – das ist der Datensatz des Abschichtungsprozesses und der Einmeldungen von Gemeinden mit Stand Frühsommer 2023 – wurde seitens der Abt. RU7 an das Planungsbüro Knollconsult zu einer ersten fachlichen Nachbearbeitung übermittelt.

Dieser Arbeitsschritt dient zum einen der fachlichen Evaluierung der rechtskräftigen Windkraft-Zonierung und basiert auf aktualisierten Datengrundlagen sowie aktualisierten Konfliktkriterien. Zum anderen wurden die Abänderungen der Windkraft-Zonierung – insbesondere die Erweiterungen und Neuzonierungen – basierend auf einer Erstanalyse der Rohfassung fachlich nachbearbeitet.

Folgende Arbeitsschritte wurden im Rahmen dieser ersten fachlichen Überprüfung durchgeführt:

#### **3.6.1 Fachliche Korrekturen von rechtskräftigen Windkraftzonen**

Diese wurden basierend auf von der Abt. RU7 übernommenen aktuellen und verbesserten digitalen Datengrundlagen durchgeführt und umfassen die

- Anpassung an Mindestabstandszonen (bspw. landwirtschaftliche Wohnnutzungen im Grünland, deren Daten bei der Erstzonierung vor zehn Jahren nicht flächendeckend verfügbar waren),
- Zur maßstabsbedingt erforderlichen Präzisierung der Bestandszonen wurde eine Bereinigung sehr kleinflächiger Teilbereiche von Windkraftzonen durchgeführt: Flächen unter 1.000 m<sup>2</sup> wurden automatisiert gelöscht. Zonen zwischen 1.000 und 5.000 m<sup>2</sup> werden fachlich geprüft. Bei Flächen größer als 5.000 m<sup>2</sup> wurde die betreffende Standortgemeinde mit dem Ersuchen um Rückmeldung seitens der Abt. RU7 informiert.
- Bei amtsbekannten fachlichen Hürden bzw. Verfahrenswiderständen wurden die entsprechenden Zonen gestrichen.

### **3.6.2 Umgang mit eingemeldeten Streichungen von rechtskräftigen und bereits konsumierten Windkraftzonen**

Manche Gemeinden wünschen sich eine vollständige Streichung von Windkraftzonen, auch wenn diese bereits vollständig konsumiert sind (= Widmung Grünland-Windkraftanlagen [Gwka] mit und ohne Windkraftanlagen). Es wurden mehrere Varianten diskutiert, welche Empfehlung in diesem „Planfall“ ausgesprochen werden soll.

- Variante 1: „Schrumpfen“ der Windkraftzone bis auf Pufferflächen von 20 ha (siehe Methodenbericht RU7, Kapitel 4.2) um die Mittelpunkte der Windkraftanlagen bzw. als Gwka gewidmeten Flächen, die übrigen Teilflächen werden gestrichen.
  - Die ermöglicht einen Spielraum für Repowering, ohne dass der Windpark räumlich wesentlich ausgedehnt wird oder eine Nachverdichtung erfolgt.
- Variante 2: Streichung der Windkraftzone bis auf die als Gwka gewidmeten Flächen
  - Bei in der Regel konkret auf den einzelnen Windkraftanlagen-Standort zugeschnittenen Gwka-Widmungsflächen wäre ein Repowering von größeren Anlagen nicht oder allenfalls aufgrund des faktisch nicht vorhandenen Spielraums nur eingeschränkt möglich. In der Regel sind bei der Neuaufstellung von Windkraftanlagen andere Abstände zwischen den einzelnen Anlagen erforderlich.
  - Neuwidmungen von Gwka-Flächen sind ausgeschlossen.
- Variante 3: vollkommene Streichung der Windkraftzone
  - Bestehende Gwka-Widmungen haben zwar einen Bestandsschutz, ein Repowering ist aber allenfalls nur sehr eingeschränkt möglich.
  - Neuwidmungen von Gwka-Flächen sind ausgeschlossen.
- Variante 4: Beibehaltung der Windkraftzone, dafür Zusatzbestimmung mit der Definition der höchstzulässigen Anzahl an Windkraftanlagen. Diese Variante wurde angedacht für Gemeinden, welche einen bestehenden Windpark auf den Bestand samt Spielraum für ein etwaiges Repowering einfrieren möchten, oder für Gemeinden, wenn ein konkretes Projekt mit bekannter Anzahl von Windkraftanlagen vorliegt.
  - Eine Beschränkung der höchstzulässigen Anzahl an Windkraftanlagen wird aus rechtlicher Sicht kritisch gesehen. Unabhängig von der prinzipiellen rechtlichen Zulässigkeit dürfte insbesondere die gegebenenfalls nötige Unterscheidung in Widmung/Windkraftanlage herausfordernd sein. Weiters sind die tatsächlichen Auswirkungen in der Praxis nur schwer abschätzbar.

Ergebnis der Variantendiskussion: Für die vorliegende Novellierung wurde als Regelfall Variante 1 empfohlen.

### **3.6.3 Umgang mit Waldflächen im Weinviertel und Industrieviertel**

In der Windkraftzonierung lt. Stammverordnung 2014 wurden sämtliche Waldflächen im Weinviertel und Industrieviertel von der Windkraftzonierung ausgespart.

Bereits realisierte Windkraftanlagen innerhalb von Waldflächen in anderen Regionen zeigen, dass sich Windkraftnutzungen innerhalb von Waldflächen und der Erhalt diverser Funktionen nicht zwingendermaßen ausschließen. Aufgrund dieser Erfahrungen sowie der angepassten Klima- und Energieziele erfolgte eine Anpassung des Planungszugangs im Wein- und Industrieviertel.

Beanspruchungen von Waldflächen werden daher nun auch im Wein- und Industrieviertel in Betracht gezogen, sofern sich bei den vertieften Untersuchungen nicht herausstellt, dass nicht vertretbare Konflikte in Bezug auf relevante Schutzgüter wie Landschaftsbild oder Erholungswert zu erwarten sind. Dadurch wären nachgelagerte hohe Verfahrenswiderstände zu erwarten.

#### **3.6.4 Umgang mit Gehölzstrukturen innerhalb von Windkraftzonen**

In der Windkraftzonierung lt. Stammverordnung 2014 wurden nicht nur größere Waldgebiete, sondern auch Windschutzgürtel und kleinste Waldflächen von der Windkraftzonierung ausgespart. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die zugrundeliegenden Daten nicht präzise genug sind und daher eine Überarbeitung erforderlich ist.

- Variante 1: Innerhalb der Windkraftzonen liegende lineare Windschutzgürtel und kleinräumige Waldflächen werden, wie bisher, von der Zonierung ausgenommen, da diese wichtige Landschaftsstrukturelemente darstellen und daher nicht in Anspruch genommen werden sollen. Nachteil dieser Methode: Es hat sich gezeigt, dass der entsprechende Datensatz oftmals nicht mit den realen Verhältnissen übereinstimmt oder fehlerhaft ist. Dies wird in Anbetracht eines deutlich größeren Maßstabs des Planwerks zu den Zonierungen augenfällig (anstelle des bisherigen Maßstabs 1:150.000 wird künftig der Maßstab 1:25.000 verwendet).
- Variante 2: Innerhalb der Windkraftzonen liegende lineare Windschutzgürtel und kleinräumige Waldflächen werden nicht von der Zonierung ausgenommen bzw. liegen innerhalb der Zonierung.

Ergebnis der Variantendiskussion: Variante 2 wird angewendet. Um in der Planungspraxis optimal nutzbare Verordnungskarten zu erzielen, werden die Windkraftzonen möglichst homogen abgegrenzt. Dazu werden Lücken in rechtskräftigen Windkraftzonen geschlossen. Auf Gehölzstrukturen (wie z.B. Windschutzgürtel) kann in nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren Rücksicht genommen werden.

#### **3.6.5 Umgang mit Altwidmungen außerhalb von Windkraftzonen**

Rechtskräftig gewidmete Gwka-Flächen werden in die Windkraftzonen integriert, wenn

- diese unmittelbar angrenzend an rechtskräftige Windkraftzonen liegen,
- diese der Arrondierung und einer schlüssigen Abgrenzung im Sinne der Gleichbehandlung dienen,
- diese außerhalb von Konfliktbereichen liegen und
- gemeindeinterne Planungsüberlegungen nicht dagegensprechen.

In Einzelfällen wurden im räumlichen Umfeld von bestehenden rechtskräftigen Altwidmungen neue Zonen ausgewiesen, auch wenn diese nicht unmittelbar angrenzend an rechtskräftige Windkraftzonen liegen. Dabei wurden nur Altwidmungen berücksichtigt, die den sonstigen Planungskriterien entsprechen. Dies entspricht insbesondere dem im NÖ ROG § 20 Abs. 3a definierten Ziel, nach Möglichkeit eine Konzentration von Windkraftanlagen anzustreben und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden. Demgemäß wurden einzelne, isoliert liegende Altwidmungen nicht als neue Zonen ausgewiesen.

#### **3.6.6 Erster Vorentwurf Bearbeitungsstand**

Der Datensatz der Zonierung nach der fachlichen Nachbearbeitung der Rohfassung wurde im Juli 2023 an die Abt. RU7 übergeben. Dieser erste Vorentwurf war Grundlage für die vertiefenden Bearbeitungsschritte, für den Dialog mit Stakeholdern und Fachdienststellen und für die Erstellung der Gemeinde-Steckbriefe.

#### **Hinweise zur Bezeichnung der Windkraftzonen:**

Das Nummerierungssystem der Windkraftzonen basiert auf den vier Hauptregionen: Weinviertel (Code WE), Waldviertel (Code WA), Industrieviertel (Code IN) sowie Mostviertel (Code MO). Für die Hauptregion Niederösterreich-Mitte wurden in der Stamfassung der Verordnung kein eigener Code vergeben. Dieses Codesystem wird auch in der ersten Novelle beibehalten.

Neue Windkraftzonen erhalten eine neue Nummer, gekennzeichnet durch einen dreistelligen Ziffercode, der mit „1“ beginnt. Die erste Ziffer steht für die 1. Novelle, die beiden nachfolgenden Ziffern sind je Hauptregion beginnend mit 01 durchnummeriert. Lücken in der Nummerierung sind durch den Arbeitsschritt der fachlichen Nachbearbeitung entstanden, da hierbei einzelnen Vorschläge zu Neuzonierungen gestrichen bzw. hintangestellt wurden. Zur eindeutigen Zuordenbarkeit im weiteren Bearbeitungsprozess wurden diese Nummern nicht neu vergeben. Die Zonenbezeichnungen sind folglich als Eigennamen anzusehen.

### 3.6.7 Nachfolgende Weiterbearbeitungen

Während der Bearbeitungszeit im Sommer und Herbst 2023 wurden laufend adaptierte oder zusätzliche Zonierungsbegehren eingemeldet. Diese wurden seitens der Abt. RU7 gesammelt und einer Erstprüfung unterzogen. Es wurden nur jene Einmeldungen berücksichtigt, die ausdrücklich seitens der Standortgemeinden unterstützt werden. Weiters wurden nur jene neuen Flächen (Erweiterungen, neue Zonen) berücksichtigt, die außerhalb von Konfliktkriterien entsprechend der angewendeten Methodik (siehe Kap. 3.1) liegen. Der aktualisierte Datensatz wurde dann zur fachlichen Nachbearbeitung an das Büro Knollconsult übergeben.

### 3.7 Abstimmungsprozess mit Planungsbeteiligten und Stakeholdern

Im Rahmen der Ausarbeitung des Zonierungs-Entwurfes erfolgte die laufende Abstimmung mit der Abt. RU7, der NÖ Umweltschutzbehörde und die Einbindung von relevanten Stakeholdern in den Arbeitsprozess. Details dazu siehe Methodenbericht der Abt. RU7.

Geplante bzw. bereits durchgeführte Abstimmungen sind:

- **NÖ Umweltschutzbehörde:** diese wurde frühzeitig informiert und eingebunden,
- Abstimmung des Zonierungs-Entwurfes mit **BirdLife**,
- Abstimmung des Zonierungs-Entwurfes mit dem **Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, der Flughafen Wien AG und der Bundesbehörde für Flugsicherheit (Austro Control) (alle drei zum Thema Luftfahrt) sowie mit der Netz NÖ, dem Militärkommando NÖ**,
- Abstimmung des Zonierungs-Entwurfes mit **relevanten Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung** (Abteilungen RU1 – Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, RU3 – Abt. Umwelt und Energiewirtschaft, RU5 – Abt. Naturschutz, RU7 - örtliche Raumordnung, WST1 – Abt. Anlagenrecht, WST3 – Abt. Wirtschaft, Tourismus und Technologie, K1 - Abteilung Kunst und Kultur, BD1 – Allgemeiner Baudienst, BD4 – Abt. Anlagentechnik),
- **Gemeinden:** diese wurden laufend in den Zonierungsprozess eingebunden – siehe dazu Methodenbericht der Abt. RU7.

Die Ergebnisse dieses Abstimmungsprozesses fließen in die Windkraft-Zonierung ein.

Die Ergebnisse der Konsultationen sind in Kapitel 6.4 dargestellt.

### 3.8 Vertiefte Untersuchungen auf regionaler Ebene

Da nicht alle Schutzgüter bzw. Kriterien lt. SUP-Richtlinie und lt. Vorgaben des § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 in der GIS-Abschichtung operationalisiert werden können, war bezüglich der nachfolgend dargestellten Prüfkriterien eine gesonderte Untersuchung des Entwurfs der Windkraft-Zonierung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt diente insbesondere der Berücksichtigung von möglichen Konfliktbereichen, die nicht pauschal „abgeschichtet“ werden können, wie beispielsweise das Landschaftsbild oder der Vogelschutz außerhalb von Natura 2000 Vogelschutzgebieten.

Für jede entsprechend betroffene Zonierungs-Einmeldung wurde eine Einzelbegründung vorbereitet, um die fachliche Entscheidung nachvollziehbar zu begründen und zu

dokumentieren. Nachfolgende Aspekte wurden unter anderem auf regionaler Ebene vertiefend untersucht:

- **Landschaftsbild:** Untersuchung der Sensibilität des betroffenen Landschaftsteilraumes und Beurteilung der Eingriffswirkungen infolge einer Erweiterung bzw. Neuausweisung von Windkraftzonen im betreffenden Landschaftsteilraum. Als Referenz zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird ein Windkraftanlagentyp mit einer **Höhe inklusive Rotorblattspitze von 250 m unter Berücksichtigung einer Toleranz bis zu 10%** herangezogen. Die Untersuchungsmethode ist in Kap. 14.1 näher beschrieben.
- **Wälder:** Wälder mit besonderem oder erhöhtem öffentlichem Interesse bezogen auf die Erholungsfunktion wurden als fachliche Grundlage zur Beurteilung der Eingriffssensibilität von Waldflächen bzw. von Landschaftsteilräumen herangezogen.
- **Wildtierkorridore:** Es erfolgt eine Überprüfung in Bezug auf die Lage an neuralgischen Punkten von Wildtierkorridoren wie Engstellen im Bereich von Grünbrücken, um die Vernetzungsfunktion dieser Korridore in Bezug auf Wanderungen von landgebundenen Tieren nicht zu gefährden. Datengrundlage bilden regionale, überregionale und internationale Wildtierkorridore sowie das Orthofoto (Wildtierkorridore Engstellen/Kernbereiche, Abt. RU5, Stand 2022 sowie der Alpen-Karpaten-Korridor, NÖ Atlas, Stand Dezember 2023).
- **Weinbaufluren:** Der Geodatensatz Weinbaufluren stellt ein Konfliktkriterium dar, basiert aber teilweise auf historischen Daten. Daher erfolgte im Bereich einer Weingartenlandschaft eine Abgrenzung der betreffenden Windkraftzonen anhand einer Luftbildanalyse sowie ergänzender Geodaten (INVEKOS Daten zu Weinbauflächen, Stand 2022), um die tatsächlich für Weinbau genutzten Flächen zu identifizieren.
- **Vogelschutz:** Abstimmungsprozess mit BirdLife, siehe dazu 6.4.2 bzw. BirdLife Endbericht (Beilage – Teil C.2.1).
- **Windkraftzonen in Grenznähe** zur Slowakischen Republik und Tschechischen Republik, um im Rahmen der Novelle eine grenzüberschreitende SUP und damit verbundene Verfahrensverzögerungen zu vermeiden<sup>4</sup>. Ausnahme: Expertisen, die schlüssig nachweisen, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf Nachbarstaaten nicht möglich erscheinen.

Die Ergebnisse der vertieften Untersuchungen sind in Kapitel 0 dargestellt.

### 3.9 Bilanzierung des Windpotenzials (Anzahl und Ertrag)

Die Bilanzierung des Windkraftanlagen-Potenzials bzw. des Ertragspotenzials ist im Rahmen der SUP insbesondere für die **Alternativenprüfung** von Bedeutung. Im Rahmen des Umweltberichtes wurde daher eine Grobbilanzierung anhand folgender Methodik durchgeführt:

Als Referenzmaß wurde ein Windkraftanlagentyp mit einer Höhe einschließlich Rotorblattspitze von 250 m herangezogen (derzeit gängige Anlagentypen). Für diese modernen Windkraftanlagen wird eine Fläche von rund 25 ha je Anlage (wovon jedoch nur ein kleiner Bruchteil tatsächlich versiegelt wird) benötigt. Wenn einzelne Windkraftanlagen zu nahe beieinanderstehen, reduziert sich das Stromertragspotenzial

---

<sup>4</sup> Lt. § 4 Abs. 9 NÖ ROG 2014: „Wenn die Verwirklichung des Raumordnungsprogrammes voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Umwelt eines angrenzenden Mitgliedstaates der Europäischen Union haben wird oder ein Mitgliedstaat aus diesem Grund dies beantragt, so sind der Entwurf und der Umweltbericht zu diesem zu übermitteln. Werden daraufhin nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten Konsultationen beantragt, so ist das Verfahren fortzusetzen. Andernfalls sind Konsultationen zu führen, bei denen der Zeitrahmen gemeinsam festzulegen ist, innerhalb dessen über die voraussichtlich grenzüberschreitenden Auswirkungen des Raumordnungsprogrammes und die geplanten Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung solcher Auswirkungen Einigung erzielt werden soll.“

der einzelnen Windkraftanlagen. Eine Fläche von 25 ha entspricht in etwa einem Kreis mit dem Radius 283 m.

Die bereits konsumierten Teilzonen der rechtskräftigen Windkraftzonen wurden ermittelt, indem je bestehender Windkraftanlage ein Kreis mit einem Radius von 250 m (entspricht einer Fläche von rund 20 ha je Anlage) als konsumierte Fläche angesehen wurden. Dieses Maß basiert auf der Analyse des Abstandes zwischen Windkraftanlagen von bestehenden Windparks. Die früher errichteten Windkraftanlagen benötigen aufgrund der niedrigeren Höhe sowie des geringeren Rotordurchmessers in der Regel weniger Platz bzw. geringere Abstände untereinander als moderne Anlagentypen.

Danach erfolgte eine GIS-technische Verschneidung eines 25 ha-Rasters (entsprechend dem Platzbedarf moderner Anlagen) mit den nicht konsumierten Teilzonen von rechtskräftigen Windkraftzonen abzüglich Streichungen von rechtskräftigen Windkraftzonen, zuzüglich Erweiterungen von rechtskräftigen Windkraftzonen und zuzüglich neuer Zonen. Dies dient der Ermittlung des theoretischen zusätzlich verfügbaren Potenzials zur Errichtung von neuen Windkraftanlagen innerhalb der zukünftigen Zonierung. Durch Multiplikation mit dem Leistungspotenzial einer Referenzanlage lässt sich somit das zukünftig mögliche Potenzial zur Stromerzeugung grob abschätzen.

Die Ergebnisse der Grobbilanzierung sind in Kapitel 0 dargestellt.

### 3.10 Variantenprüfung und Variantendiskussion

#### 3.10.1 Kurzdarstellung der Untersuchungsvarianten

Im Folgenden werden der Planungsnullfall und die Planungsvarianten beschrieben, für welche die abschätzbaren Umweltauswirkungen untersucht wurden.

1. Der **Planungsnullfall** stellt die „Nullvariante“ bzw. eine Trendfortschreibung dar. Das heißt, es wird erläutert, wie sich Windkraftanlagen in Niederösterreich **ohne Änderung der Verordnung** des rechtskräftigen Sektoralen Raumordnungsprogrammes entwickeln können und welche Umweltauswirkungen dabei zu erwarten sind.
2. **Planungsvariante 1:** Diese Planungsvariante besteht aus einer Streichung sämtlicher Windkraftzonen bzw. einem ersatzlosen Außerkräfttreten des bislang rechtskräftigen **Sektoralen Raumordnungsprogrammes über die Windkraftnutzung in NÖ.**
3. Die Planungsvariante **„Beschränkung der Zonierung auf konkrete Widmungsflächen (Gwka-Widmungen) der Windkraftanlagen“** entspricht im Wesentlichen der Planungsvariante 1 und wird daher nicht eigens diskutiert.
4. **Planungsvariante 2:** Diese Planungsvariante umfasst **Erweiterungen /Neuzonierungen sowie Reduktionen/Streichungen laut GIS-Abschichtung** (Berücksichtigung der Konfliktkriterien, da eine Nichtberücksichtigung von Konfliktkriterien von vornherein keine fachlich sinnvolle Variante darstellt) **mit Berücksichtigung von Umsetzungsabsichten** und ohne fachliche Nachbearbeitung.
5. **Planungsvariante 3:** Diese Planungsvariante umfasst die Erweiterungen/Neuzonierungen und Reduktionen/Streichungen **laut GIS-Abschichtung mit Berücksichtigung von Umsetzungsabsichten** und mit fachlicher Nachbearbeitung. Die Variante bildet den vorliegenden Planungsentwurf ab (**Planungsfall – Zonierungsvorschlag als Grundlage für die SUP**).

Eine ausführliche Darstellung der geprüften Varianten und ihrer Umweltauswirkungen ist in Kapitel 8 enthalten.

### **3.10.2 Untersuchungsschritte**

1. Abschätzung und Vergleich der schutzgutspezifischen Auswirkungen sämtlicher Planungsvarianten. Argumentative Aufbereitung des Untersuchungsergebnisses.
2. Vergleich des Windkraftanlagen-Potenzials und des Ertragspotenzials der verschiedenen Varianten (Bilanz Erweiterungen/Neuzonierung mit Reduktionen/Streichungen).
3. Begründung der gewählten Variante anhand definierter Entscheidungsparameter (z.B. Aspekt regionale Ausgewogenheit).

Die Untersuchungsergebnisse der Variantenprüfung sind in Kapitel 8 dargestellt.

### **3.11 Informationsveranstaltungen auf Regionsebene und Gemeindesteckbriefe**

Im Herbst 2023 wurden Informationsveranstaltungen auf Regionsebene („Gemeindetermine“) abgehalten. Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurden die Gemeinden von der Abt. RU7 zum aktuellen Bearbeitungsstand informiert.

Zusätzlich wurden individualisierte Steckbriefe mit Kartendarstellungen zu den aktuellen Zonierungsvorschlägen (Stand 31.08.2023) für das jeweilige Gemeindegebiet ausgearbeitet, welche an die interessierten Standortgemeinden übermittelt wurden. Die Gemeinden hatten vier Wochen Zeit für Rückmeldungen.

Diese Rückmeldungen werden fachlich geprüft und in den Zonierungs-Entwurf für die SUP eingearbeitet.

### **3.12 Konkretisierung der Windkraft-Zonierung**

Der Bearbeitungsstand der Windkraft-Zonierung wurde im Sinne eines iterativen Planungsprozesses kontinuierlich angepasst und konkretisiert.

- Es erfolgte eine Abwägung und Einarbeitung der Ergebnisse aufgrund der vertieften Untersuchungen und des Abstimmungsprozesses mit Stakeholdern.
- Einlangende Hinweise von Projektträgern und Gemeinden zur Feinabgrenzung wurden nach fachlicher Prüfung in der Windkraft-Zonierung berücksichtigt, um ein optimales Energieertragspotenzial zu erreichen.
- Die Außengrenzen der Windkraftzonen wurden konkreter abgegrenzt. Erfordernis dazu besteht aufgrund des größeren Maßstabes des Planwerks (bislang Maßstab 1:150.000; nun wird der Maßstab 1:25.000 verwendet) und der klaren Linienabgrenzung anstelle der „Punktwolke“, die bislang einen gewissen Spielraum bei der konkreten Standortbestimmung von Windkraftanlagen zugelassen hat. Dies soll zu einer erhöhten Rechtssicherheit beitragen. Die Außenabgrenzung wurde nicht nachbearbeitet, wenn sich diese aufgrund von Mindestabstandszonen gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 (z.B. Mindestabstandszonen zu Wohnbauland) oder sonstigen Ausschlusszonen mit verordneten exakten Außengrenzen ergeben (z.B. Naturschutzgebiet).
- Während dem Scoping bzw. im Zuge der Ausarbeitung des Zonierungs-Entwurfs wurden die Windkraftzonen gegebenenfalls nachgeschärft. Einmeldungen für Neuzonierungen oder großräumige Erweiterungen, die bis Dezember 2023 eingelangt sind, wurden hinsichtlich ihrer fachlichen Eignung geprüft.

### **3.13 Minderungsmaßnahmen**

Im Rahmen der aktuellen SUP werden im Umweltbericht fachliche Empfehlungen für Minderungsmaßnahmen definiert. Minderungsmaßnahmen ermöglichen die Vermeidung, Verringerung oder Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Minderungsmaßnahmen sind in Kapitel 9 dargestellt.

### 3.14 Dokumentation der Windkraftzonen anhand von Datenblättern

Die Hinweise in den Datenblättern stellen einen Überblick über den Untersuchungsbedarf auf Gemeinde- und Projektebene im Rahmen nachfolgender Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren dar.

Im Rahmen der SUP 2013 für die Stammverordnung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ wurde für jede Windkraftzone ein Datenblatt angelegt, das allgemeine Informationen zur Windkraftzone und Hinweise zu schutzgutbezogenen Aspekten enthält. Diese Datenblätter wurden aktualisiert bzw. für neue Windkraftzonen erstmals Datenblätter angelegt. Die Datenblätter und alle SUP-relevanten Unterlagen nach Rechtskraft der Novelle 1 zum Sektoralen Raumordnungsprogramm öffentlich auf der NÖ Raumordnungshomepage (<https://www.raumordnung-noe.at>) zur weiteren Verwendung und zur Einsicht bereitgestellt.

Der Aufbau und Inhalt der Datenblätter ist in der Beilage (Teil C.1) dargestellt.

### 3.15 Ausfertigung des Verordnungsentwurfs für die öffentliche Begutachtung

Für die öffentliche Begutachtung des Verordnungsentwurfes werden nachfolgende Dokumente und Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Methodenbericht,
- Umweltbericht,
- Anhänge zu Methoden- und Umweltbericht (z.B. Expertisen),
- Datenblätter,
- Anlagen (insbesondere Planwerk),
- Verordnungstext,
- Erläuterungen zum Verordnungstext.

### 3.16 Beschlussvorlage für den Landtagsbeschluss

Prinzipiell werden jene Unterlagen vorgelegt, die auch in der öffentlichen Begutachtung vorgelegt werden. Diese können sich inhaltlich von den Dokumenten der Begutachtung unterscheiden, da zwischenzeitlich folgendes durchgeführt wird:

- Einbindung von fachlich begründbaren Korrekturvorschlägen basierend auf eingelangten Stellungnahmen,
- Dokumentation und Begründung der Abänderungen gegenüber dem Begutachtungsentwurf.

Eingelangte Einmeldungen während der Begutachtungsfrist bezüglich Neuzonierungen oder Erweiterungen können nicht berücksichtigt werden, da Änderungen, die zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, sowohl einer fachlichen Untersuchung als auch eine neuerliche öffentliche Begutachtung erfordern würden.

### 3.17 Zusammenfassung der Arbeitsschritte

Die Arbeitsschritte der Zonierung sowie der SUP-Prozess sehen in der Zusammenfassung, wie folgt, aus:

Nr.	Arbeitsschritte	Anmerkungen
1	Evaluierung der Stammverordnung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über Windkraftnutzung in NÖ und der bei	Unter Einbeziehung relevanter Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung

Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms  
über die Windkraftnutzung in NÖ

	der Bearbeitung im Jahr 2013 angewendeten Kriterien	
2	GIS-basierte Ermittlung von Flächen außerhalb von Konfliktbereichen landesweit (potenzielle Eignungszonen)	Rohfassung Windkraft-Zonierung
3	Einbindung der Einmeldungen von Standortgemeinden	
4	Fachliche Nachbearbeitung der Rohfassung	Erster Vorentwurf Windkraft-Zonierung
5	Abstimmungsprozess mit Planungsbeteiligten und mit Stakeholdern	Berücksichtigung von Kriterien, die aufgrund fehlender Datenverfügbarkeit nicht im GIS-Modell berücksichtigt werden können
6	Vertiefte Untersuchungen auf regionaler Ebene	
7	Grobbilanzierung des Potenzials an Windkraftanlagen und des Windkraftertrags	Überprüfung Zielerfüllung im Hinblick auf die Niederösterreichischen Energieziele
8	Variantenprüfung und Variantendiskussion	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abschätzung und Vergleich der schutzgutspezifischen Auswirkungen sämtlicher Planungsvarianten;</li> <li>▪ argumentative Aufbereitung des Untersuchungsergebnisses;</li> <li>▪ Begründung gewählte Variante</li> </ul>
9	Informationsveranstaltungen auf Regionsebene und Gemeindesteckbriefe	Einarbeitung von Rückmeldungen der Standortgemeinden
10	Konkretisierung und Feinabgrenzung der Windkraftzonen als Grundlage für den Verordnungsentwurf	In Form eines iterativen Planungsprozesses
11	Vorschlag von schutzgutspezifischen Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung von potenziell erheblichen Auswirkungen	Darstellung im Umweltbericht
12	Dokumentation der Windkraftzonen	<p>anhand von Datenblättern im Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ allgemeine standortbezogene Informationen,</li> <li>▪ spezifisch beurteilbare Aspekte der SUP-Schutzziele (§ 20 Abs. 3b NÖ ROG 2014).</li> </ul> <p>Hinweise zum Untersuchungsbedarf auf Gemeinde- und Projektebene im Rahmen nachfolgender Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren</p>

Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms  
über die Windkraftnutzung in NÖ

13	Ausfertigung Verordnungsentwurf für die öffentliche Begutachtung Anfang 2024	Allenfalls Adaptierung des Planungsentwurfs der Windkraft-Zonierung im Rahmen der SUP
14	Beschlussvorlage für den Landtagsbeschluss	Korrekturen des Verordnungsentwurfs nach fachlicher Behandlung der schriftlich eingelangten Stellungnahmen zum Entwurf

Tabelle 1: Zusammenfassung der Arbeitsschritte zur Novelle 1 des SekROP über die Windkraftnutzung in NÖ (Quelle: eigene Bearbeitung)

## 4 Rahmenbedingungen und Ziele des Umweltschutzes

Gemäß Anhang I der SUP-Richtlinie 2001/42/EG sind relevante Umweltziele darzulegen. Nachstehende Umwelt- und Entwicklungsziele sind Vorgaben für die überörtliche Raumplanung in Niederösterreich und bei der gegenständlichen Novelle des Sektoralen Raumordnungsprogramms zu berücksichtigen:

### 4.1 Rechtsverbindlich zu berücksichtigende Ziele des Umweltschutzes

#### 4.1.1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014

Raumplanungsziele entsprechend § 1 Abs. 2 NÖ ROG 2014, LGBl. Nr. 10/2024:

##### „1. Generelle Leitziele

- a) Vorrang der überörtlichen Interessen vor den örtlichen Interessen. Berücksichtigung der örtlichen Interessen bei überörtlichen Maßnahmen. Abstimmung der Ordnung benachbarter Räume (grenzüberschreitende Raumordnung).
- b) Ausrichtung der Maßnahmen der Raumordnung auf
  - schonende Verwendung natürlicher Ressourcen
  - Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen
  - nachhaltige Nutzbarkeit
  - sparsame Verwendung von Energie, insbesondere von nicht erneuerbaren Energiequellen
  - Ausbau der Gewinnung von erneuerbarer Energie
  - Reduktion von Treibhausgasemissionen (Klimaschutz)
  - wirtschaftlichen Einsatz von öffentlichen Mitteln
- c) Ordnung der einzelnen Nutzungen in der Art, dass
  - gegenseitige Störungen vermieden werden,
  - sie jenen Standorten zugeordnet werden, die dafür die besten Eignungen besitzen
- d) Sicherung von Gebieten mit besonderen Standorteignungen für deren jeweiligen Zweck und Freihaltung dieser Gebiete von wesentlichen Beeinträchtigungen
- e) Bedachtnahme auf die Verkehrsauswirkungen bei allen Maßnahmen im Hinblick auf
  - möglichst geringes Gesamtverkehrsaufkommen
  - Verlagerung des Verkehrs zunehmend auf jene Verkehrsträger, welche die vergleichsweise geringsten negativen Auswirkungen haben (unter Berücksichtigung sozialer und volkswirtschaftlicher Vorgaben)
  - möglichst umweltfreundliche und sichere Abwicklung von nicht verlagerbarem Verkehr
- f) Erhaltung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes
- g) Freier Zugang zu Wäldern, Bergen, Gewässern und sonstigen landschaftlichen Schönheiten sowie deren schonende Erschließung (Wanderwege, Promenaden, Freibadeplätze und dergleichen)
- h) Unterstützung von Nationalparks durch Maßnahmen der Raumordnung im Umland dieser Nationalparks.
- i) Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung (...)

- j) Sicherung und Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope sowie Berücksichtigung der Europaschutzgebiete

**2. Besondere Leitziele für die überörtliche Raumordnung:**

- a) Ausreichende Versorgung der Regionen mit technischen und sozialen Einrichtungen.
- b) Festlegung von Raumordnungsmaßnahmen
- zur Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung
  - zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung und einer umweltgerechten Entsorgung
  - für die Abstimmung von Verkehrserfordernissen
- c) Festlegung siedlungstrennender Grünstreifen und Siedlungsgrenzen zur Sicherung regionaler Siedlungsstrukturen und typischer Landschaftselemente.
- d) Abstimmung des Materialabbaues auf den mittelfristigen Bedarf, auf die ökologischen Grundlagen und auf die anderen Nutzungsansprüche.“

▪ **§ 4 Abs. 6 NÖ ROG 2014**

Dokumentation der durchgeführten Untersuchungen im Umweltbericht:

Nähere Darstellung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf Aspekte wie biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, kulturelles Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, Landschaft und Wechselwirkungen zwischen den genannten Faktoren.

▪ **§ 20 Abs. 3b NÖ ROG 2014**

„Die Landesregierung hat durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen, auf denen die Widmung „Grünland – Windkraftanlage“ zulässig ist. Dabei ist insbesondere auf die im Abs. 3a festgelegten Abstandsregelungen, die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die vorhandenen und geplanten Transportkapazitäten der elektrischen Energie (Netzinfrastruktur) und auf Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windkraftanlagen (Windparks) Bedacht zu nehmen. Nach Möglichkeit ist eine regionale Ausgewogenheit anzustreben. Im Raumordnungsprogramm können weitere Festlegungen getroffen werden (z. B. Anzahl der Windkraftanlagen in einer Zone).“

**4.1.2 NÖ Naturschutzgesetz 2000**

Naturschutzziele gemäß § 1 gemäß NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. Nr. 41/2023 sind:

„Der Naturschutz hat zum Ziel, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen so zu erhalten, zu pflegen oder wiederherzustellen, dass

- ihre Eigenart und ihre Entwicklungsfähigkeit,
- die ökologische Funktionstüchtigkeit der Lebensräume, die Vielfalt, der Artenreichtum und die Repräsentanz der heimischen und standortgerechten Tier- und Pflanzenwelt und
- die Nachhaltigkeit der natürlich ablaufenden Prozesse

regionstypisch gesichert und entwickelt werden; dazu gehört auch das Bestreben, die der Gesundheit des Menschen und seiner Erholung dienende Umwelt als bestmögliche Lebensgrundlage zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern.

Die Erhaltung und Pflege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen, gleichgültig, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befinden oder durch den Menschen gestaltet wurden (Kulturlandschaft).“

#### **4.1.3 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)**

Es ist ein zentrales energie- und klimapolitisches Ziel, die Stromversorgung in Österreich bis 2030 auf 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern (national bilanziell) umzustellen und Österreich bis 2040 vollständig klimaneutral zu machen. Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) sollen die dafür notwendigen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen und ein entsprechendes Innovationsklima geschaffen werden.

In § 4 Abs. 2-4 EAG BGBl. I Nr. 198/2023 werden verbindliche Ziele für den Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energieträgern bis 2030 definiert:

„§ 4.

(2) Die Neuerrichtung, Erweiterung und Revitalisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen sind in einem solchen Ausmaß zu unterstützen, dass der Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100% national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird.

(3) Zur Erreichung des Ziels gemäß Abs. 2 sind ausreichende und jederzeit abrufbare Ausgleichs- und Regelenergiekapazitäten sowie, unter Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Möglichkeiten, netzbetriebsnotwendige Flexibilität anzustreben.

(4) Zur Erreichung des in Abs. 2 angegebenen Zielwertes für das Jahr 2030 ist ausgehend von der Produktion im Jahr 2020 die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 27 TWh zu steigern. Davon sollen 11 TWh auf Photovoltaik, 10 TWh auf Wind, 5 TWh auf Wasserkraft und 1 TWh auf Biomasse entfallen. Der Beitrag der Photovoltaik soll insbesondere durch das Ziel, eine Million Dächer mit Photovoltaik auszustatten, erreicht werden.“

#### **4.1.4 Novelle des UVP-Gesetzes 2000 in Bezug auf Windkraftanlagen**

Folgende Festlegungen der UVP-Gesetzesnovelle, BGBl. I Nr. 26/2023 haben unmittelbare Relevanz für die Windkraftzonierung auf Landesebene:

- **§ 4a Abs. 1:** „Windkraftanlagen sind vorrangig auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen nach Maßgabe der aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) stehenden verbindlichen planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene für Windkraftanlagen (aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung) des jeweiligen Bundeslandes zu realisieren.“
- **§ 4a Abs. 2 erster Satz:** „Gibt es in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung, aber fehlt die erforderliche Konkretisierung auf der örtlichen Planungsebene (Flächenwidmung), so ist diese Zulässigkeitsvoraussetzung für die überörtlich vorgesehenen Flächen nicht anzuwenden.“
- **§ 4a Abs. 3 erster und dritter Satz:** „Fehlen in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung und die erforderliche Konkretisierung auf der örtlichen Planungsebene (Flächenwidmung), so sind diese Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht anzuwenden. [...] Der Projektwerber/die Projektwerberin hat mit dem Genehmigungsantrag nach § 5 Abs. 1 die Zustimmung der Standortgemeinde/n, auf deren Gemeindegebiet die Fundamente der Windkraftanlagen errichtet werden sollen, nachzuweisen.“

Es wird davon ausgegangen, dass es sich beim Sektoralen Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ um eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung iSd § 4a Abs. 2 UVP-G handelt. Wenn entsprechend Flächen auf örtlicher Ebene in den

Windkraftzonen gewidmet sind, dürfen Windkraftanlagen nur auf den gewidmeten Flächen errichtet werden.

#### 4.1.5 Sonstige relevante zu berücksichtigende Ziele des Umweltschutzes

Auf diese wird in Kap. 5 in Zusammenhang mit den einzelnen Schutzgütern ausführlich eingegangen.

#### 4.2 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Die Beziehung des Änderungsvorhabens zu anderen relevanten Plänen und Programmen wird in Tabelle 2 dargestellt. Aufgrund der Art des Vorhabens (Novellierung eines Sektoralen Raumordnungsprogrammes auf Landesebene) werden vorwiegend Instrumente und Pläne der überörtlichen Raumordnung sowie des Naturschutzes als relevant erachtet. Zudem wird ein Bezug zu wasser- und forstrechtlichen Plänen und Programmen sowie energie- und klimarelevanten Programmen hergestellt.

Titel des Plans/Programms	Letzte Änderung/ Beschluss -jahr	Relevanz/ Ja / Nein	Begründung
<b>Raumordnung</b>			
Überörtliche Raumplanungsinstrumente			
Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in NÖ	LGBl. Nr. 94/2022	Nein	Die großflächig ausgewiesenen Windkraftzonen überschneiden sich in einigen Fällen mit Zonen für PV-Freiflächenanlagen. Es wird davon ausgegangen, dass keine negativen Auswirkungen auf die Energieerzeugung durch erneuerbare Energieträger (entweder Windkraft und/oder Photovoltaik) zu erwarten sind, da die Gemeinden auf örtlicher Ebene bei Überschneidungen der beiden Zonierungen eine Wahlmöglichkeit zwischen beiden Formen der Energieerzeugung haben und ggf. Synergien genutzt werden können (insbesondere im Hinblick auf Leitungsinfrastruktur).
Sektorales Raumordnungsprogramm über die Freihaltung der offenen Landschaft	LGBl. 8000/99-0	Nein	Zielsetzung ist die Erhaltung offener und unbewaldeter Landschaftsteile im Interesse der Agrarstruktur, des Fremdenverkehrs, der Naherholung und der Siedlungsstruktur (einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes). Bestimmte Gemeinden können „Offenlandflächen“ in ihrem Gemeindegebiet ausweisen. Durch die Windkraftzonierung ist kein direkter Einfluss auf die Flächennutzung im Sinne einer Bewaldung bzw. Offenhaltung von Flächen gegeben, weshalb kein direkter Wirkungszusammenhang zwischen den beiden sektorale Raumordnungsprogrammen besteht. Gemeinden können auf örtlicher Ebene über die Widmung einzelner Flächen entscheiden, falls eine Überschneidung beider sektorale Raumordnungsprogramme vorliegt.
Schul-Raumordnungsprogramm	LGBl. 8000/29-1	Nein	keine relevanten Festlegungen im Bereich der Zonen
Sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe	LGBl. 8000/83-0	Ja	Regelt den Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte, wie etwa der Ökologie, des Landschaftsbildes, des Wasserhaushalts oder der Siedlungsstruktur aus Sicht der Raumordnung. Definiert Bereiche (bzw. Gemeinden), in denen der Abbau von Fest- und Lockergestein unzulässig ist (ausgenommen von Zonen). Die räumlichen Abgrenzungen der Eignungszonen dieses Programms werden in den regionalen Raumordnungsprogrammen definiert. In den Datenblättern zu den Windkraftzonen werden Eignungszonen innerhalb und in einem Abstand von rund 300 m zu Windkraftzonen dokumentiert.
Neuabgrenzungen gemäß Regionaler Leitplanung (zukünftig übergeführt in Regionale Raumordnungsprogramme)	Geplante Novellierung bzw. Neuerstellung	Ja	Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) (ehemals „Erhaltenswerte Landschaftsteile“) und Regionale Grünzonen (RGZ) sind Konfliktkriterien in der GIS-Abschichtung, und sind Hinweisbereich für genauere

Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms  
über die Windkraftnutzung in NÖ

	ung sämtlicher RegROPs basierend auf Regionaler Leitpla- nung		Prüfungen. Dabei wurden die gemäß dem Prozess der Regionalen Leitplanung erarbeiteten Abgrenzungen berücksichtigt. In fachlich begründeten Ausnahmefällen sowie im Bereich von Bestandszonen können Überlagerungen vorliegen.
<b>Naturschutz</b>			
Verordnung über die Naturschutzgebiete	LGBl. Nr. 39/2023	Ja	Die Zonen liegen außerhalb von Naturschutzgebieten (strenges Konfliktkriterium).
Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete	LGBl. 5500/35-10	Ja	Die Zonen liegen grundsätzlich außerhalb von Landschaftsschutzgebieten (strenges Konfliktkriterium)
Verordnung über Naturparks	LGBl. 5500/50-12	Ja	Die Zonen liegen außerhalb von Naturparks (strenges Konfliktkriterium).
Verordnung über die Europaschutzgebiete	LGBl. Nr. 33/2020	Ja	Die Zonen liegen außerhalb von Europaschutzgebieten (strenges Konfliktkriterium). Bestehende Zonen, die bislang einzelne Überlagerungen mit Europaschutzgebieten aufgewiesen haben, wurden entsprechend geändert und die Überlagerungsbereiche aus der Windkraftzonierung gestrichen.
Verordnung über den Nationalpark Thayatal, Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen	LGBl. Nr. 26/2017, LGBl. Nr. 57/2018	Ja	Die Zonen liegen außerhalb der Gebiete der Nationalparks Thayatal und Donau-Auen (strenges Konfliktkriterium).
<b>Wasserrecht</b>			
Verordnungen über wasserrechtliche Schongebiete	---	Ja	Mehrere Zonen überlagern wasserrechtliche Schongebiete. Bei einer Überlagerung wird ein entsprechender Hinweis in den Datenblättern zu den Zonen vermerkt. Grundsätzlich ist jedoch nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Schongebiete auszugehen.
Verordnungen über wasserrechtliche Schutzgebiete	---	Nein	Gegenständliche Zonen liegen außerhalb wasserrechtlicher Schutzgebiete (Ausschlusskriterium).
<b>Forstrecht</b>			
Waldentwicklungsplan	---	Ja	Mehrere Zonen überlagern Waldstandorte gemäß Waldentwicklungsplan. Es erfolgt unter anderem eine Überprüfung im Hinblick auf die Überlagerung von forstlichen Sonderstandorten. Mit der Ausweisung von „forstlichen Sonderstandorten“ werden aus forstfachlicher Sicht besonders seltene und erhaltenswerte Waldstandorte dargestellt (z.B. intakter Eichenmittelwald, Bergahornschluchtwald, Eibenstandorte, Erlenbruchwald, Lärche-Zirben-Wald, naturnahe Auwaldreste, Bestand von schmalblättrigen Weiden in Baumform etc.). Diese Sonderstandorte sind im WEP in Niederösterreich nicht flächig abgegrenzt, sondern in Form von punktuellen Hinweisen (Zeigern) ersichtlich gemacht. Bei einer Überlagerung von forstlichen Sonderstandorten wird ein entsprechender Hinweis in den Datenblättern zu den Zonen vermerkt.
<b>Energie und Klima</b>			
NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030	2019	Ja	Der Klima- und Energiefahrplan definiert Ziele zur Energie- und Klimapolitik in Niederösterreich. Neben einem langfristigen Zukunftsbild 2050 werden für 2030 konkrete Zielwerte für den Ausbau der erneuerbaren Energie in Niederösterreich definiert. Ende 2022 wurde vom Niederösterreichischen Landtag der Auftrag gegeben, einen neuen Klima- und Energiefahrplan zu erstellen, in dem die bereits aktualisierten Zielsetzungen für Windkraft und Photovoltaik abgebildet werden (festgelegt im Oktober 2022). Bis 2030 soll der Windstrom nahezu verdoppelt und bis 2035 annähernd verdreifacht werden, nämlich von derzeit 4.800 GWh/a auf 8.000 GWh/a bis 2030 bzw. 12.000 GWh/a bis 2035.

<p>#mission2030, die Klima- und Energiestrategie der Österreichischen Bundesregierung,</p> <p>sowie</p> <p>Integrierter österreichischer Netzinfrasturkturplan (NIP)</p>	<p>2018</p> <p>sowie</p> <p>2023</p>	<p>Ja</p>	<p>Stellt den nationalen Rahmen für die Klimapolitik in Österreich dar. Österreich hat sich darin das Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030 auf einen Wert von 45-50 % anzuheben sowie bis 2030 den Gesamtstromverbrauch zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen im Inland zu decken (S. 16). Davon abgeleitet werden im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz Zielwerte für den Ausbau der Stromproduktion bis 2030. Für den Bereich Windkraft wird ein Produktionspotenzial von 17 TWh/a festgelegt. Basierend darauf wurden entsprechende Zielwerte für die einzelnen Bundesländer im Integrierten österreichischer Netzinfrasturkturplan (NIP) (Entwurfstand 7. Juli 2023) definiert. Für Niederösterreich ergibt sich für das Jahr 2030 ein Zielwert von mindestens 8,06 TWh/a. Die Potenziale für den Windkraftausbau in NÖ werden dabei aber noch deutlich höher angegeben.</p>
<p>2030 climate and energy framework</p>	<p>2018 (zuletzt aktualisiert 2023)</p>	<p>Ja</p>	<p>Definiert EU-weite klima- und energiepolitische Ziele für die Periode von 2021-2030. Basierend auf dem European Green Deal (2021) sowie dem REPowerEU-Plan (2022) wurde vorgeschlagen, die Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energie bis 2030 zunächst von 32 % auf 40 % und mit dem aktuellsten Vorschlag auf 45 % Anteil (42,5% als verbindliches Mindestziel) am Bruttoendenergieverbrauch anzuheben.</p>

Tabelle 2: Beziehung zu relevanten Plänen und Programmen (Quelle: eigene Darstellung)

## 5 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Die folgenden Übersichtsdarstellungen geben einen groben Überblick über einige relevante raumstrukturelle Merkmale des Landesgebietes Niederösterreich im Hinblick auf die Windkraftnutzung. Hinweise zu den standortbezogenen relevanten Aspekten sind in den **Datenblättern** zu den einzelnen Windkraftzonen enthalten (siehe dazu Kap. 0).

### 5.1 Biologische Vielfalt

Abbildung 2 zeigt die naturschutzfachlich geschützten Flächen in Niederösterreich sowie Moorflächen und Ramsar-Gebiete. Diese wurden als Basis für die GIS-Abschichtung als Konfliktkriterien herangezogen. Es zeigt sich ein relativ dichtes Netz der Schutzgebiete in Niederösterreich. Der Anteil dieser Gebiete an der Landesfläche beträgt rund 33 %. Große Teile der geschützten Flächen decken sich dabei mit den großen Waldgebieten in den Bereichen des Alpenraums, des Wienerwaldes und des Waldviertels sowie der Auegebiete entlang der größeren Flüsse (Details siehe Themenkarte Naturschutzfachliche Schutzgebiete sowie Moorflächen und Ramsar-Gebiete in der Beilage, Teil C.3.1). Die naturschutzfachlich geschützten Flächen überlagern darüber hinaus auch zahlreiche Siedlungsflächen und sonstige Gebiete im Bereich von Konfliktkriterien.

Im Hinblick auf das Schutzgut Biologische Vielfalt sind neben dem Gebietsschutz vor allem die Vernetzung der Lebensräume untereinander sowie der Artenschutz relevant. Wie Fallstudien zeigen, spielen die Standorte von Windkraftanlagen dabei für terrestrische Arten wie z.B. Rotwild bezogen auf die Wanderungsbewegungen eine eher untergeordnete Rolle (vgl. Friedel, Frey-Roos, 2015, S.19f sowie Boldt, Hummel 2013, S. 21). Laut den vorliegenden Untersuchungen kann vor allem während der Bauphase ein Meidungsverhalten auftreten sowie für einzelne Säugetierarten aufgrund der Flächeninanspruchnahme der Anlagen und Zuwegung ein temporärer bzw. dauerhafter Lebensraumverlust auftreten. In der Betriebsphase hingegen zeigt sich kein ausgeprägtes Meideverhalten im Bereich der Standorte von Windkraftanlagen. Neuralgische Punkte in Bezug auf die Lebensraumvernetzung stellen daher insbesondere Engstellenbereiche im Bereich von Wildtierquerungen bzw. Grünbrücken

bei Autobahnen, Schnellstraßen und Bahnlinie dar. In diesen Bereichen könnten auch einzelne Windkraftanlagen physische Barrieren bilden bzw. bei entsprechender Lage zumindest in der Bauphase für eine temporäre Unterbrechung des gesamten Korridors führen. Zur Überprüfung wurden Wanderkorridore (Engstellen/Kerngebiete, Abt. RU5, Stand 2022), der Alpen-Karpaten-Korridor sowie Orthofotos im Bereich der Grünbrücken an Autobahnen herangezogen.

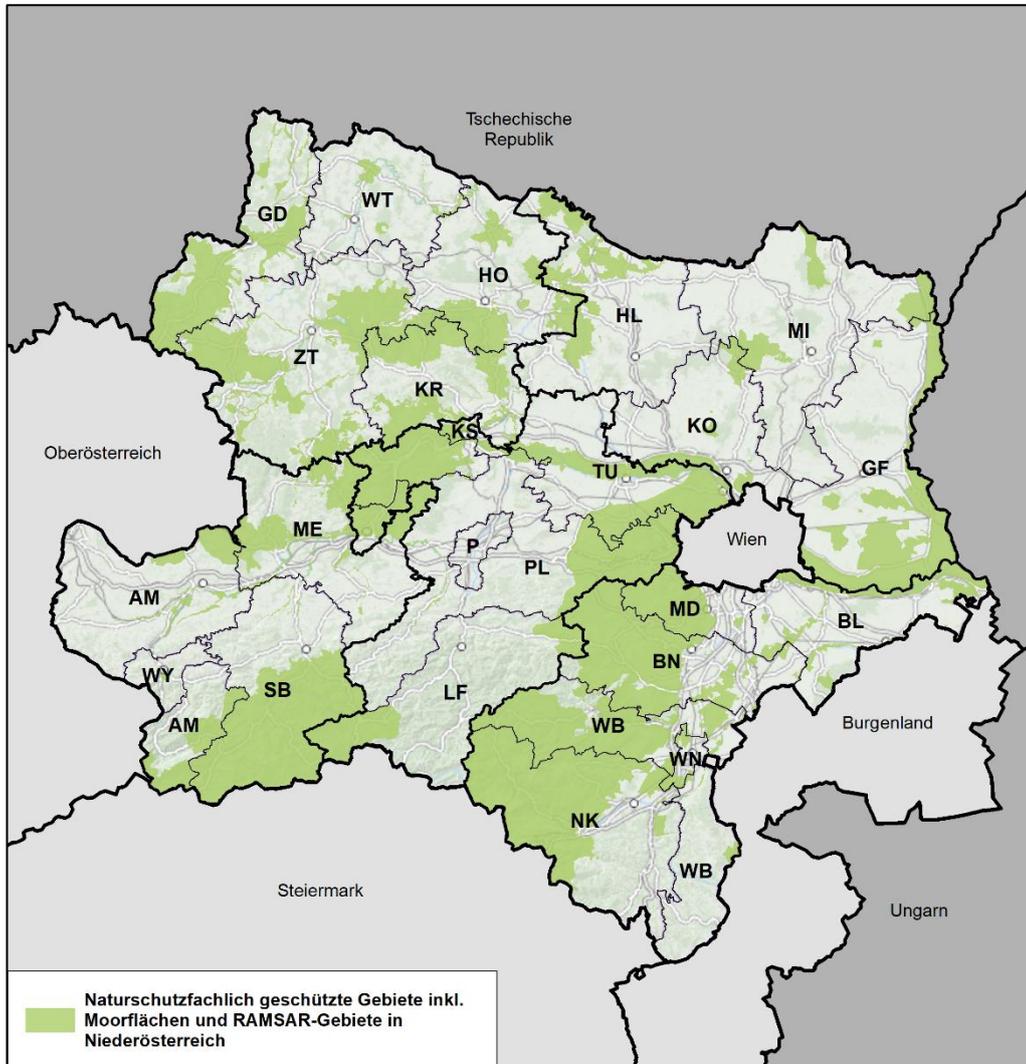


Abbildung 2: Kombinierte Darstellung der Konfliktkriterien basierend auf den naturschutzfachlichen Schutzgebieten (Nationalparks, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Biosphärenparks, Naturparks, Natura 2000-VS- und FFH-Gebiete) sowie Moorflächen und Ramsar-Gebiete, (Quelle Abt. RU7, Stand 2023, eigene Darstellung)

Bezogen auf den Artenschutz können Windkraftanlagen insbesondere für Vögel und Fledermäuse eine Gefährdung darstellen, da diese durch Anprall an den Anlagen getötet werden können. Daher wurde im Zuge der SUP bzw. des Entwurfs der Verordnung zum SekROP Wind eine ornithologische Studie in Auftrag gegeben, die aus Sicht der Ornithologie ungeeignete bzw. mit Vorbehalt geeignete Gebiete ausweist (siehe BirdLife-Studie 2024).

Im Hinblick auf die Lebensräume von Fledermäusen stehen keine vergleichbaren Daten bzw. Expertisen auf Landesebene zur Verfügung. Gemäß einem Positionspapier des Umweltdachverbandes zur umweltfreundlichen Nutzung der Windenergie sind vor allem hochfliegende Arten betroffen und das größte Kollisionsrisiko tritt während der Zugzeiten

auf. Dementsprechend wird empfohlen, zu Fledermauswochenstuben, Schwärm- und Winterquartieren entsprechende Abstände einzuhalten und gegebenenfalls ein Monitoring durchzuführen (vgl. UWD 2011, S.8). Die größten Auswirkungen auf Fledermäuse sind durch eine mögliche Tötung durch Windkraftanlagen sowie die Veränderung von Lebensräumen (Beeinträchtigung, Störung oder Zerstörung von Nahrungshabitaten und Flugkorridoren bzw. Quartieren) zu erwarten. Dabei werden insbesondere Waldstandorte als sensible Standorte angesehen (vgl. KFFÖ 2022, S. 2ff).

Die Fledermausvorkommen werden aufgrund der unspezifischen Datenlage im Rahmen der gegenständlichen Zonierung nicht als Konfliktkriterium herangezogen, jedoch sind etwaige Fledermausvorkommen in den Windkraftzonen auf Projektebene durch geeignete artenspezifische Maßnahmen zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zur Reduktion des Kollisionsrisikos wie Abschaltvorrichtungen von WKA oder die Einhaltung einer Mindesthöhe der Rotorspitzenunterkante (siehe auch Kapitel 9).

#### **5.1.1 Schutzgebiete benachbarter Staaten und Bundesländer**

In Abbildung 3 sind die Schutzgebiete der benachbarten Bundesländer und Staaten dargestellt. Die naturschutzrechtlichen Schutzgebiete der angrenzenden Staaten und Bundesländer sind ein Hinweis für Beeinträchtigungsempfindlichkeit von Standortgebieten in grenznahen Regionen.

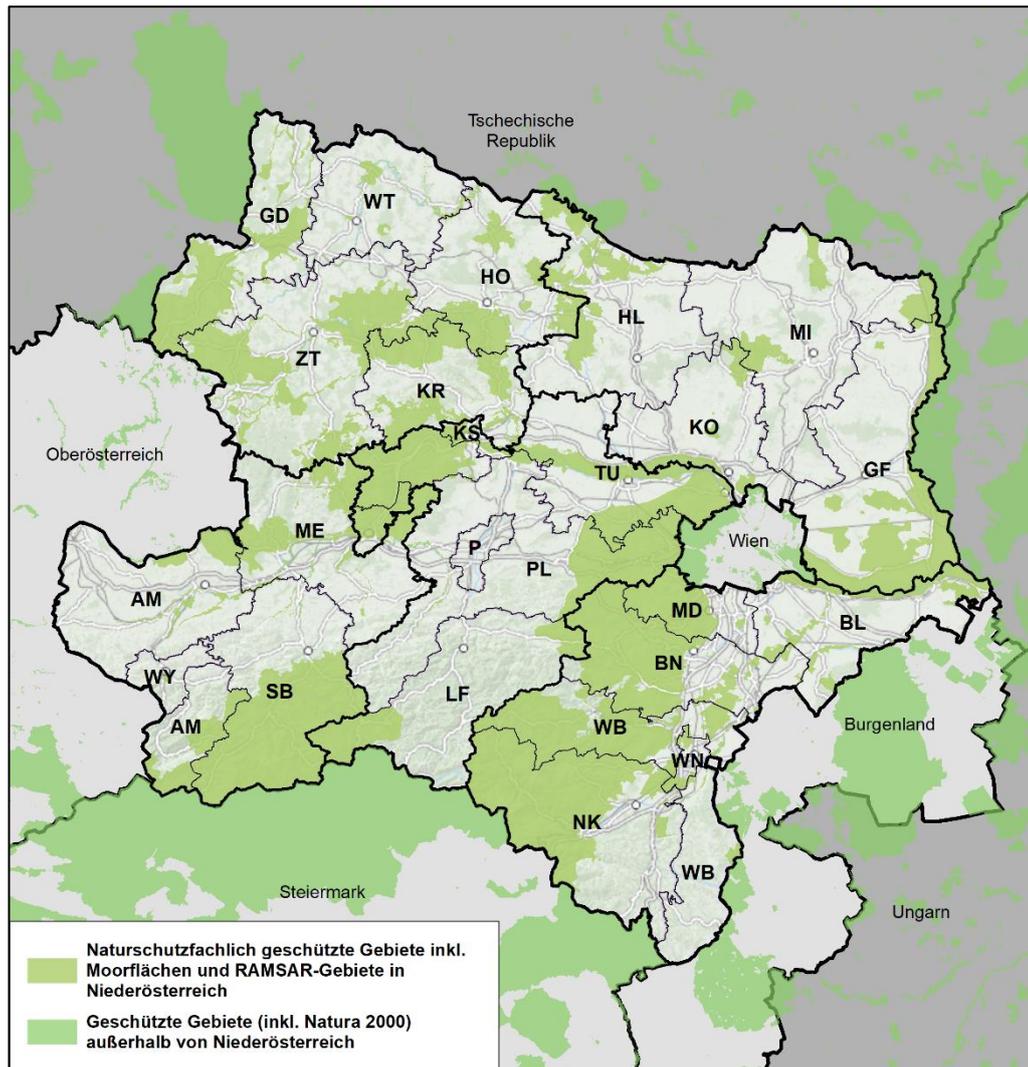


Abbildung 3: Darstellung der geschützten Gebiete in den Nachbarbundesländern und -staaten (Quelle: EEA 2022, 2023, eigene Darstellung).

Die dargestellten Gebiete umfassen Daten auf europäischer Ebene zu

- Natura 2000-Gebieten (VS- und FFH-Gebiete),
- sonstige naturschutzfachlich geschützte Gebiete (nationally designated areas) aufgrund der jeweiligen nationalen bzw. bundesländerspezifischen Gesetze (insbesondere. Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und Nationalparks).

## 5.2 Menschliche Nutzungen und Kulturgüter

### 5.2.1 Mindestabstandszonen

Abbildung 4 zeigt die siedlungsbezogenen Widmungsflächen inklusive Abstandsflächen, die als Konfliktkriterien in der GIS-Abschichtung herangezogen wurden. Die zu berücksichtigenden Widmungen und Abstände leiten sich aus § 20 Abs. 3a des NÖ ROG 2014 ab (vgl. Methodenbericht der RU7, S.7:

„- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch

- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen
- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.“

Die Bestimmungen im Hinblick auf Abstände zu gewidmetem Wohnbauland, welches nicht in der Standortgemeinde (2.000 m bzw. 1.200 m zur Gemeindegrenze) liegt, wurden in der GIS-Abschichtung nicht berücksichtigt, da der tatsächliche Abstand mit Zustimmung der jeweiligen Nachbargemeinde auf 1.200 m reduziert werden kann. Diese Flächen sollten daher nicht von vornherein als nicht geeignet angesehen werden.

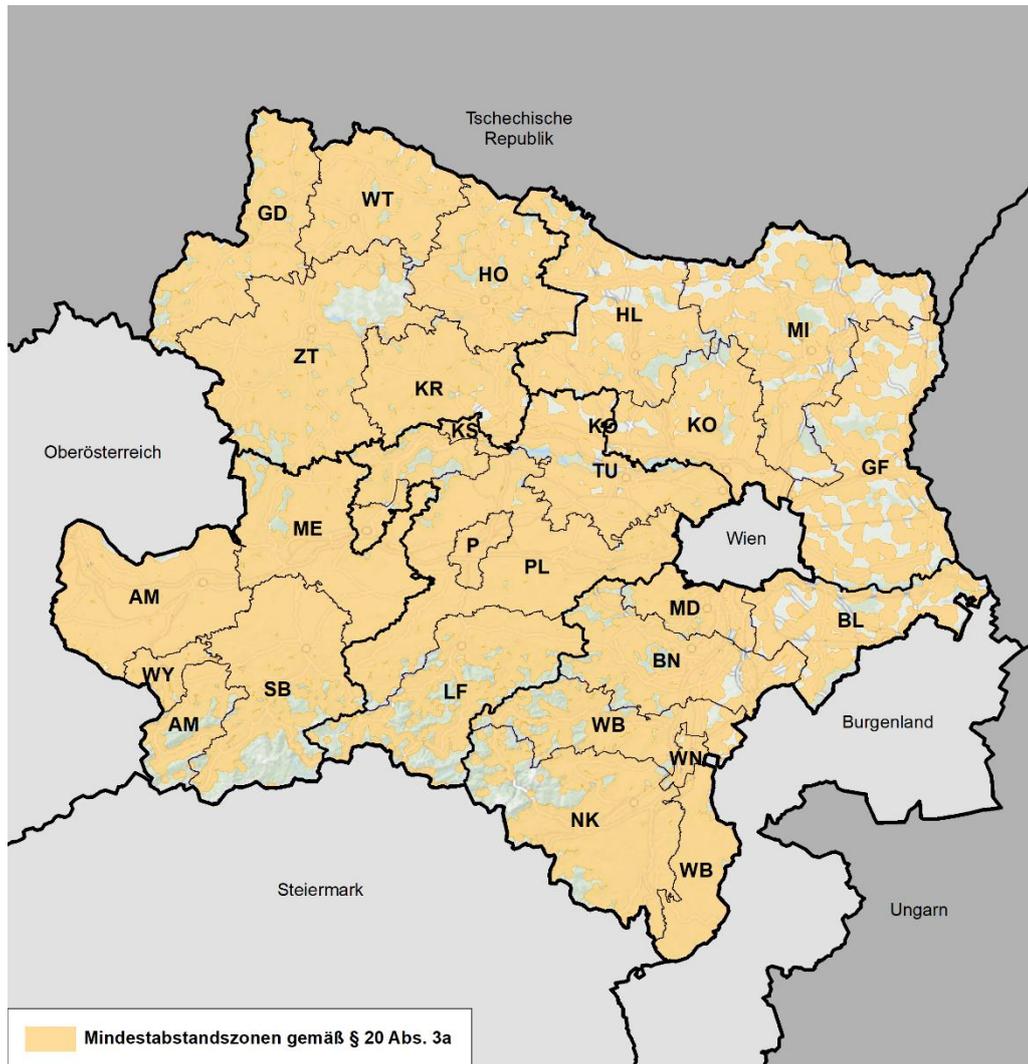


Abbildung 4: Mindestabstandszonen gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 (1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch, 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätze) ohne Berücksichtigung des erhöhten Abstandes (2.000 m) zu gewidmetem Wohnbauland in Nachbargemeinden (Quelle Abt. RU7, Stand 2023, eigene Darstellung)

Im Gegensatz zur Stammverordnung aus 2014 wurden erstmals auch die vollständigen Daten zu den Bauland-Sondergebieten mit erhöhtem Schutzanspruch (Daten waren 2014 nicht in entsprechender Qualität verfügbar) sowie flächendeckend die Wohnnutzungen im Grünland lt. AGWR-Daten (vor 10 Jahren nur für Teilregionen verfügbar) berücksichtigt.<sup>5</sup>

Die aufgrund der Nähe zu menschlichen Siedlungen bzw. schutzwürdigen Nutzungen (inkl. Pufferungen) gemäß GIS-Abschichtung ausgeschlossenen Flächen betreffen rund 1.572.400 ha bzw. rund 82 % der Landesfläche (1.917.956 ha). Wie in der Karte ersichtlich ist, liegen größere Flächen, die sich nicht innerhalb der Mindestabstandszonen befinden, insbesondere im östlichen und nördlichen Weinviertel, in den alpinen Bereichen des Most- und Industrieviertels, im Osten des Industrieviertels sowie im Bereich des Truppenübungsplatzes Allentsteig im Waldviertel. Insbesondere im NÖ Zentralraum um St. Pölten sowie in Richtung Westen im Mostviertel sind fast keine Flächen außerhalb der Mindestabstandszonen zu finden.

### **5.2.2 UNESCO-Welterbestätten und sonstige Kulturgüter**

In Österreich ist das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt mit 18. März 1993 in Kraft getreten. Mit der Unterzeichnung ging Österreich die internationale Verpflichtung ein, die innerhalb seiner Grenzen gelegenen Welterbestätten zu schützen und zu erhalten.

In Niederösterreich haben die insgesamt fünf Welterbestätten – das sind die Wachau, die Semmeringbahn, das Gebiet Dürrenstein-Lassingtal (Alte Buchwälder und Buchenurwälder der Karpaten und anderer Regionen Europas), der Zentrumsbereich der Stadt Baden (Great Spa Towns of Europe), die Grenzen des Römischen Reiches – Donaulimes (westlicher Abschnitt) – aufgrund ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild einen unmittelbaren Bezug zum Schutzgut Landschaft. Ein überwiegender Teil der Kernzonen und Pufferzonen sind durch die Lage im Landschaftsschutzgebiet geschützt, die darüber hinausragenden Flächen wurden in die naturräumliche Ausschlusszone integriert.

Die Welterbestätte „Grenzen des Römischen Reiches – Donaulimes (westlicher Abschnitt)“ wurde im Jahr 2021 ausgewiesen. Die Windkraftzone IN15 mit bereits bestehenden Windkraftanlagen liegt direkt angrenzend an Kerngebiete dieser Welterbestätte. In Teilbereichen wird auch die Pufferzone um die eigentliche Welterbestätte überlagert. Das Kerngebiet der Welterbestätte besteht im Bereich Petronell-Carnuntum/Bad Deutsch-Altenburg nicht nur aus in der Natur sichtbaren Kulturdenkmälern (z.B.: Wehranlagen, Türme, Kastelle, zivile Siedlungen und Wirtschafts- und Verkehrsanlagen), sondern auch aus Teilen dieser Kulturdenkmäler, die noch im Untergrund verborgen liegen. Dies betrifft insbesondere den östlichen Teil des Welterbegebietes. In diesem Bereich wird das Kerngebiet der Welterbestätte von den bestehenden Siedlungsgebieten und Infrastrukturanlagen (z.B. Landesstraße B9) überlagert.

Das Weltkulturerbe-Gebiet Neusiedlersee im Burgenland liegt rund 2 km von Niederösterreich (Leithagebirge) entfernt.

In Wien sind das Schloss und der Park Schönbrunn sowie das Historische Stadtzentrum in die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes aufgenommen.

Die Welterbestätten der Steiermark und von Oberösterreich liegen nicht in Nähe zu Niederösterreich.

---

<sup>5</sup> Als Grundlage für die Zonierung 2014 wurden die vorhandenen Daten durch das Wissen der zuständigen Amtssachverständigen der örtlichen Raumordnung ergänzt.

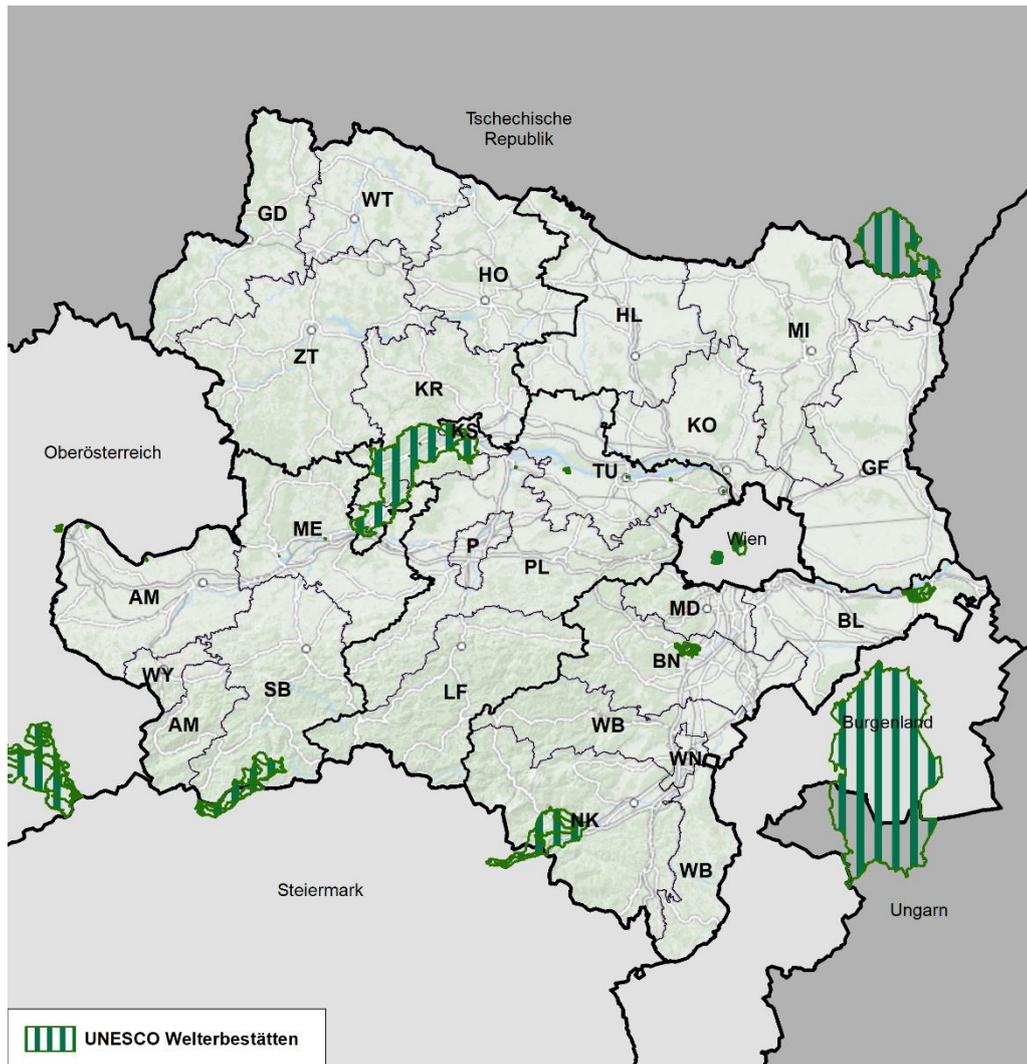


Abbildung 5: UNESCO Welterbestätten in Niederösterreich sowie in grenznahen Bereichen angrenzender Bundesländer und Staaten (Quelle: Unesco Österreich, eigene Darstellung)

In der Tschechischen Republik befinden sich insgesamt 17 verschiedene Welterbestätten. Die Kulturlandschaft um Lednice und Valtice in der Tschechischen Republik wurde 1996 in das UNESCO-Verzeichnis eingetragen und erstreckt sich bis an die Staatsgrenze Österreich (Bezirk Mistelbach).

In der Slowakischen Republik befinden sich insgesamt neun Welterbestätten, die allerdings allesamt nicht im näheren Grenzgebiet zu Niederösterreich liegen. Die nächstgelegene Welterbestätte ist Teil des Donaulimes und befindet sich in Rusovce (südlich von Bratislava) im Grenzgebiet zum Burgenland.

Neben den ausgewiesenen Welterbestätten stellen einzelne Kellergassen gemäß durchgeführter Abstimmungstermine mit der Abteilung Kultur und Tourismus (K1) bzw. Abteilung Allgemeiner Baudienst (BD1) wichtige Kulturgüter dar, die in Zukunft möglicherweise unter Schutz gestellt werden könnten (z.B. ebenfalls als Teil einer UNESCO-Welterbestätte). Diese besonders bedeutsamen Kellergassen befinden sich hauptsächlich im Weinviertel. Hinweise dazu werden in den Datenblättern zu den Windkraftzonen aufgenommen.

### 5.3 Klima

Der langfristige Temperaturanstieg und Klimawandel wird maßgeblich durch den Ausstoß von Treibhausgasen (THG) verursacht. Die bedeutendste Quelle von Treibhausgas-Emissionen ist sowohl global gesehen als auch in Europa die Nutzung fossiler Energieträger durch den Menschen. Bereits heute liegt die mittlere globale Temperatur um rund 1,15°C über dem vorindustriellen Niveau, wobei in Österreich der Temperaturanstieg in der Vergangenheit rund doppelt so hoch war wie im globalen Mittel und im Jahr 2022 bei rund 2,3°C lag (vgl. UBA 2023a, S. 2).

In Niederösterreich lag das Maximum der Treibhausgas-Emissionen um die Mitte der 2000er-Jahre, wobei die Emissionen in den letzten Jahren zurückgegangen sind und 2019 um 4,1 % unter dem Niveau von 1990 gelegen sind. Im Jahr 2020 wurden rund 16,1 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent emittiert. Das entspricht einem Rückgang der Emissionen um 8,4 % im Vergleich zum Vorjahr und rund 12 % im Vergleich zum Jahr 1990. Die Gründe dafür liegen einerseits im Wegfall der Kohlestromversorgung und andererseits in der Corona-Pandemie und der dadurch stark verringerten Fahrleistungen im Verkehr. Der Anteil der THG-Emissionen Niederösterreichs an den Gesamtemissionen von ganz Österreich lag im Jahr 2020 bei 21,9 %. Der Anteil Niederösterreichs weist dabei einen rückläufigen Trend seit 2011 auf (Anteil 2011 24,2 %). Die größte Emissionszunahme im Zeitraum von 1990 bis 2020 entfällt auf den Sektor Verkehr (+52 % seit 1990) (vgl. Abbildung 6), wobei neben der allgemeinen Verkehrszunahme auch andere Faktoren wie der Kraftstoffexport eine Rolle spielen. Im Energiesektor kam es im gleichen Zeitraum zu einer Abnahme der Emissionen von rund 43 %, womit der Verkehrssektor mittlerweile den größten Anteil an den emittierten Treibhausgasen in Niederösterreich hat. Der Energiesektor weist im letzten Jahrzehnt im Hinblick auf die THG-Emissionen einen konstanten Abwärtstrend auf: die Emissionen sanken im Jahr 2020 im Vergleich zu 2019 um 14,0 %. Der größte Einzeleffekt ergibt sich dabei aus der Stilllegung des Kohlekraftwerks Dürnrohr (vgl. UBA 2022b, S. 81ff).

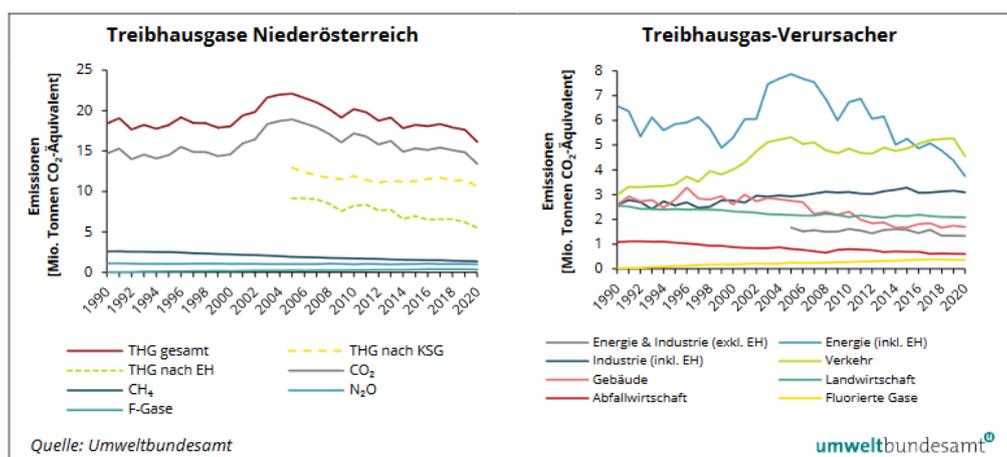


Abbildung 6: Treibhausgasemissionen in Niederösterreich von 1990 bis 2020, Gesamt und nach Sektoren (Quelle: Umweltbundesamt 2022b, S. 88)

Der Bruttoinlandsverbrauch an Energie ist von 1990 bis 2020 um knapp 26 % gewachsen. Im Jahr 2020 war dabei ein Rückgang im Vergleich zum Jahr 2019 um 11 % zu verzeichnen. Gleichzeitig ist seit 1990 der Bruttoinlandsverbrauch an Erneuerbaren Energien deutlich angestiegen. Somit wurde auch der Anteil der Erneuerbaren Energieträger am Energieverbrauch deutlich gesteigert (von 16,3 % bzw. 43,8 PJ im Jahr 1990 auf 30,4 % bzw. 102,7 PJ im Jahr 2020) (vgl. UBA 2022b, S. 91ff).

Betrachtet man die Stromproduktion in Niederösterreich, so zeigt sich, dass die Gesamtproduktion seit 1990 bis 2020 um 18 % erhöht wurde, während der Anteil an fossilen Energieträgern (insbesondere Kohle) reduziert wurde (vgl. Abbildung 7). Die

Produktionszunahmen seit dem Jahr 2014 sind maßgeblich durch den Ausbau von Windkraft, Photovoltaik und Geothermie beeinflusst. Von 2018 bis 2019 hat die Stromproduktion um 8,4 % zugenommen, wobei die größten Anteile Wind, Photovoltaik und Geothermie (gesamt +24 %) gefolgt von der Wasserkraft (+13 %) haben. Die Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern und Abfall ist hingegen stark rückläufig (-17 % und -9,4 %) (vgl. UBA 2021b, S. 90f). Von 2019 bis 2020 hingegen hat die Stromproduktion bedingt durch den geringeren Bedarf um 9 % abgenommen. Dabei ist besonders die Produktion durch Fossile Energieträger deutlich zurückgegangen (-27 %), während die Produktion durch Wind, PV und Geothermie (-7,7 %) und die Wasserkraft (-4,6 %) weniger stark zurückgegangen sind (vgl. UBA 2022b, S. 100).

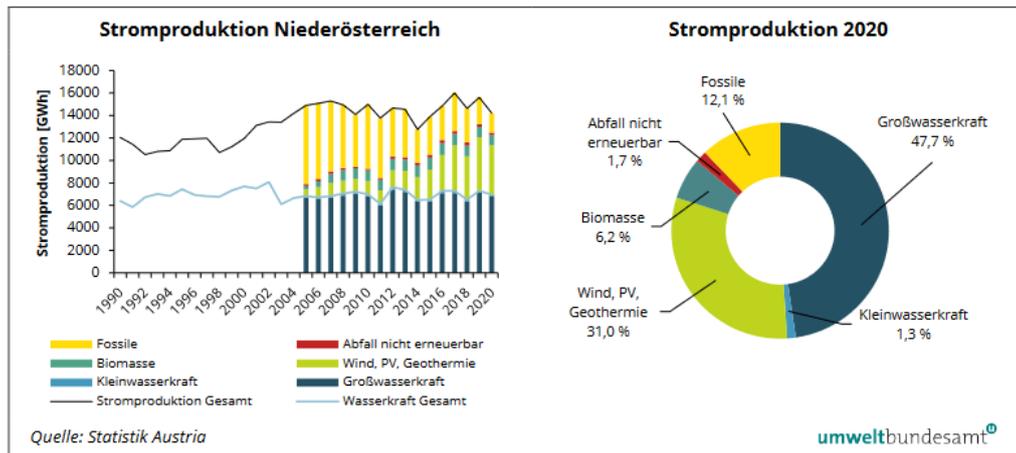


Abbildung 7: Stromproduktion in Niederösterreich nach Energieträgern, 1990-2020 (Quelle: Umweltbundesamt 2022b, S. 100)

#### 5.4 Windkraftnutzung – aktuelle Standorte

Mit Stand Jänner 2024 produzieren die rund 790 Windkraftanlagen in Niederösterreich jährlich rund 4.800 Gigawattstunden (GWh/a) Strom.

Ende 2022 wurde vom Niederösterreichischen Landtag der Auftrag gegeben, einen neuen Klima- und Energiefahrplan zu erstellen, in dem die bereits aktualisierten Zielsetzungen für Windkraft und Photovoltaik abgebildet werden, die im Oktober 2022 verkündet wurden. Bis 2030 soll der Windstrom nahezu verdoppelt und bis 2035 verdreifacht werden, nämlich von derzeit 4.800 GWh/a auf 8000 GWh/a bis 2030 bzw. 12.000 GWh/a bis 2035. Erreicht soll dies durch Neuanlagen und Repowering von Altstandorten werden.

Die derzeit rechtskräftige Zonierung des Sektoralen Raumordnungsprogrammes über die Windkraftzonierung in Niederösterreich umfasst Flächen im Ausmaß von rund 28.400 Hektar. Davon sind derzeit knapp 53 % bzw. 14.930 Hektar bereits konsumiert (Methodik zur Berechnung der konsumierten Fläche siehe Kapitel 3.9). Es steht somit innerhalb der bestehenden Zonierung noch ein theoretisches Flächenpotenzial von rund 13.470 Hektar für die Errichtung neuer Windkraftanlagen zur Verfügung. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieses Flächenpotenzial nur zu einem Teil konsumiert werden kann, da technische Aspekte oder Faktoren wie die Wirtschaftlichkeit, Grundstücksverfügbarkeit und/oder die Sozialverträglichkeit eine Umsetzung nicht überall ermöglichen. Darüber hinaus haben sich für einzelne der ursprünglich zonierte Flächen auf örtlicher Ebene (Widmung) bzw. der Projektebene Genehmigungshindernisse ergeben, weshalb vereinzelte Flächen bzw. Flächenanteile nicht konsumiert werden können.

## 6 Änderung der Windkraftzonierung

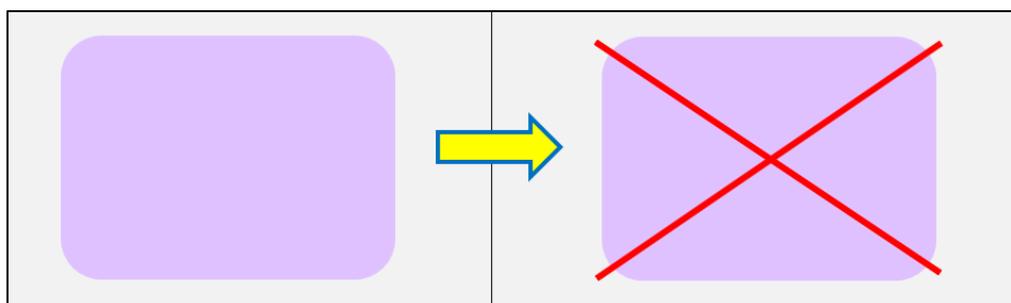
### 6.1 Typische Planfälle bzw. Übersicht über die Änderungstypen

In der Folge werden typische Planfälle, die bei der fachlichen Vorbereitung der Änderung des SekROP Wind berücksichtigt wurden, dargestellt. In Kapitel 6.2 und 6.3 werden darauf aufbauend die Änderungen an einzelnen Zonen bzw. Neuzonierungen dargestellt.

#### Planfall 1:

Es liegt eine nicht ausgenutzte Windkraftzone vor und es besteht keine konkrete Realisierungswahrscheinlichkeit durch die Gemeinde bzw. es bestehen Umsetzungshindernisse auf örtlicher Ebene, die eine zukünftige Ausnutzung der Windkraftzone nicht ermöglichen.

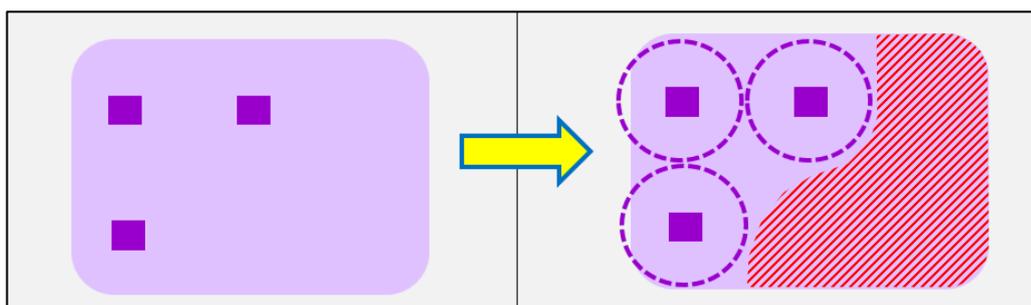
- Es erfolgt die Streichung der gesamten Windkraftzone.



#### Planfall 2:

Es liegt eine zum Teil ausgenutzte Windkraftzone vor und es besteht keine konkrete Realisierungswahrscheinlichkeit durch die Gemeinde für verbleibende Teile der Zone bzw. es bestehen Umsetzungshindernisse für die Realisierung von Windkraftanlagen, die sich nach der Zonierung der Flächen ergeben haben.

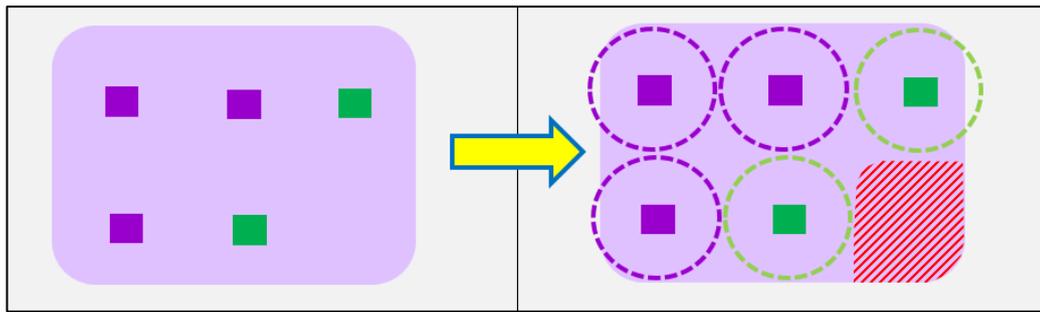
- Im Regelfall erfolgt die Reduktion der Windkraftzone auf den Bestand der Gwka-Widmungen unter Berücksichtigung eines 20 Hektar-Puffers um die bestehenden Gwka-Widmungen und die Streichung der restlichen Zonenteile ohne zeitnahe konkrete Realisierungswahrscheinlichkeit. In begründeten Einzelfällen werden auch bereits konsumierte Bereiche der Zonen gestrichen.



#### Planfall 3:

Es liegt eine zum Teil ausgenutzte Windkraftzone vor und es besteht eine konkrete und fachlich abgesicherte Widmungsabsicht der Gemeinde für einen Teil der verbleibenden Zone.

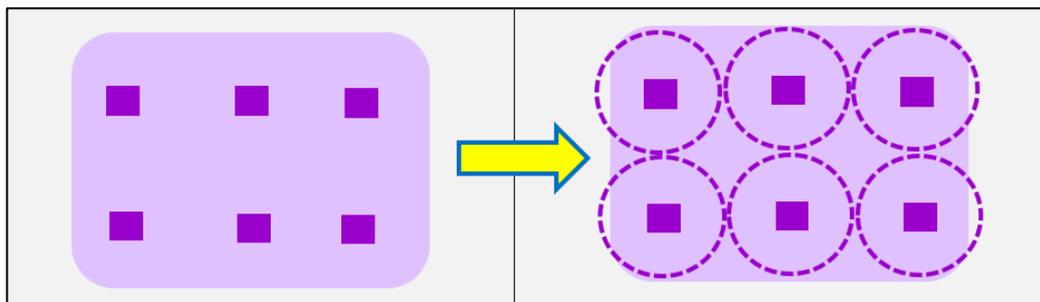
- Es erfolgt eine Reduktion der Windkraftzone auf den Bestand der Gwka-Widmungen sowie der geplanten Gwka-Widmungen unter Berücksichtigung eines 20 Hektar-Puffers um diese. Die restlichen Zonenteile ohne zeitnahe konkrete Realisierungswahrscheinlichkeit werden gestrichen.



**Planfall 4:**

Es liegt eine vollausgenutzte Windkraftzone vor und es soll lediglich ein Repowering ermöglicht werden.

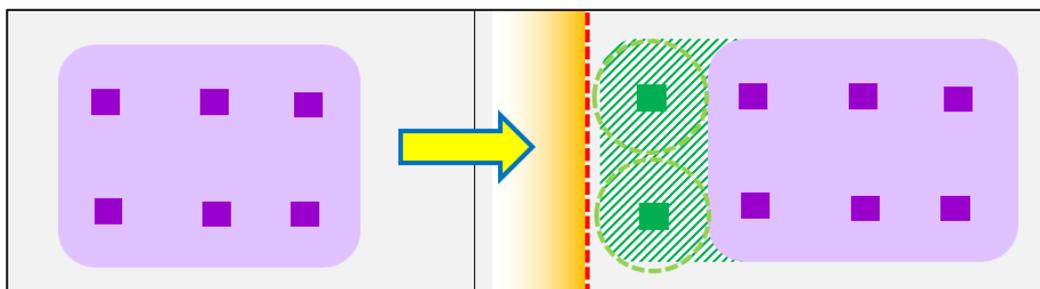
- Es erfolgt eine Überprüfung auf etwaige zusätzliche Flächenpotenziale für neue Windkraftanlagen. Liegen solche Potenziale nicht vor, wird die Windkraftzone unverändert beibehalten.



**Planfall 5:**

Es liegt eine Windkraftzone vor, die erweitert werden soll, um zusätzliche neue Windkraftanlagen zu ermöglichen.

- Die Erweiterung der Windkraftzone erfolgt, wenn einerseits eine konkrete Umsetzungsabsicht der Gemeinde vorliegt und andererseits keine Überlagerung mit einem Konfliktkriterium bzw. keine erheblichen Konflikte mit Schutzgütern vorliegen.

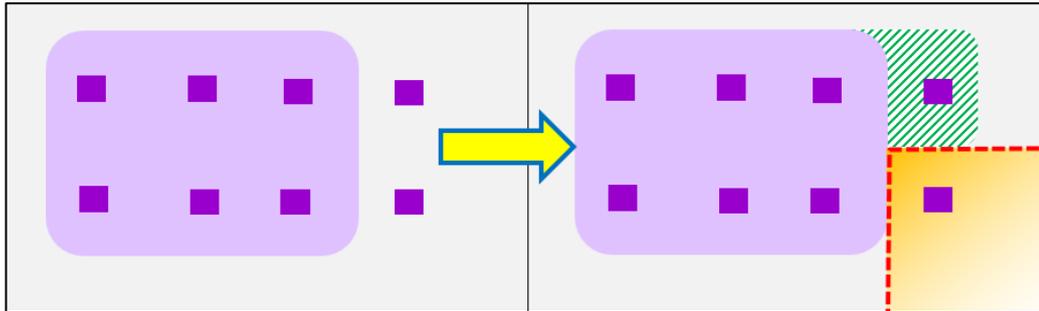


**Planfall 6:**

Es bestehen Windkraftanlagen bzw. Gwka-Widmungen, die bereits vor der Stammverordnung des SekROP Wind aus dem Jahr 2014 vorhanden waren und außerhalb von rechtskräftigen Windkraftzonen liegen.

- Diese Flächen werden in angrenzende Windkraftzonen eingebunden, wenn keine Überlagerung mit Konfliktkriterien bzw. erheblichen Konflikte mit Schutzgütern vorliegen.

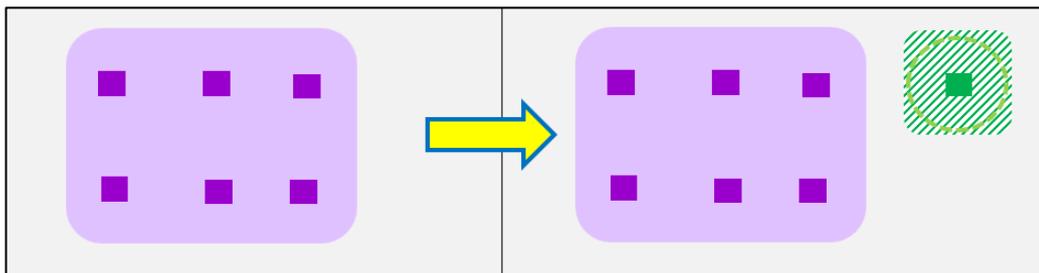
- Diese Flächen werden nicht in angrenzende Zonen eingebunden, wenn sie im Bereich von Konfliktkriterien liegen bzw. erhebliche Konflikte mit Schutzgütern zu erwarten sind.



**Planfall 7:**

Es soll die Neuausweisung einer Windkraftzone unter 40 ha erfolgen. Zonen dieser geringen Größe wurden in der Stammverordnung nicht berücksichtigt.

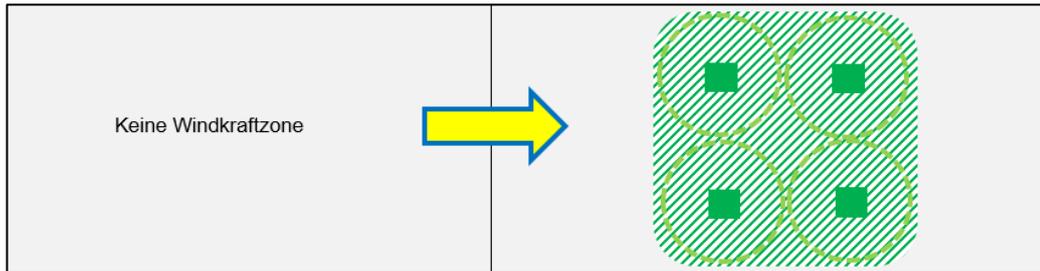
- Diese fachlich grundsätzlich geeigneten Flächen, die in der Stammverordnung lediglich aufgrund ihrer geringen Größe ausgeschieden worden waren, werden neu in die Windkraftzonierung aufgenommen, wenn eine konkrete Widmungsabsicht der Gemeinde vorliegt und sie im Umfeld einer bestehenden Zone liegen. Es soll weiterhin vermieden werden, dass durch kleine Zonierungen bislang gering vorbelastete Landschaftsräume neu in Anspruch genommen werden (siehe auch Kapitel 15.1).



**Planfall 8:**

Der Fokus in der gegenständlichen Novelle liegt auf Arrondierungen bestehender Windkraftzonen, in Einzelfällen erfolgen jedoch auch Neuausweisungen von Windkraftzonen.

- Die Ausweisung von neuen Windkraftzonen erfolgt in Bereichen mit geringem Verfahrensrisiko. Das sind insbesondere Standorte, die keine grenzüberschreitende SUP benötigen, die außerhalb von Konfliktkriterien liegen sowie bezogen auf sonstige Schutzgüter (z.B. Landschaftsbild) keine erheblichen Verfahrensrisiken bzw. Sensibilitäten aufweisen. Darüber hinaus muss eine konkrete Umsetzungsabsicht seitens der Gemeinde dokumentiert sein.

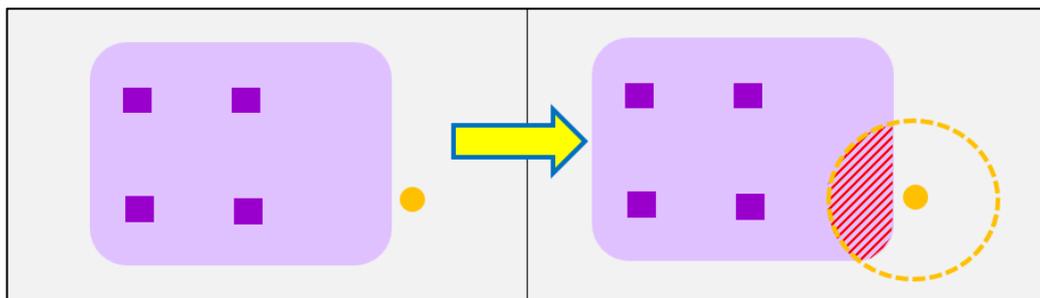


Weitere Planfälle ergeben sich unter anderem durch Anpassungen der verordneten Windkraftzonen aufgrund **verbesserter und aktuellerer Datengrundlagen**, der **Evaluierung der Konfliktkriterien** aufgrund der Erkenntnisse der letzten 10 Jahre sowie der **Einbindung von kleinen Lücken** in die Windkraftzonen, die sich beispielsweise aufgrund des Ausschlusses von inselartigen kleinen Waldflächen und Windschutzgürteln in der Stammverordnung ergeben haben. Diese werden in der Folge exemplarisch dargestellt (siehe auch Methodenbericht der RU7, Kapitel 4.2).

**Planfall 9:**

Die bestehenden Windkraftzonen werden anhand der verbesserten und aktuellen Datengrundlagen überprüft. In Fällen, in denen sich nunmehr eine Überlagerung bestehender Zonen mit Abstandsbereichen zu Wohnnutzungen ergibt, werden diese Teilflächen gestrichen.

- Die Grafik veranschaulicht diesen Planfall anhand einer landwirtschaftlichen Wohnnutzung und des 750 Meter Mindestabstandes gemäß § 20 Abs. 3a lit. 2 NÖ ROG 2014.

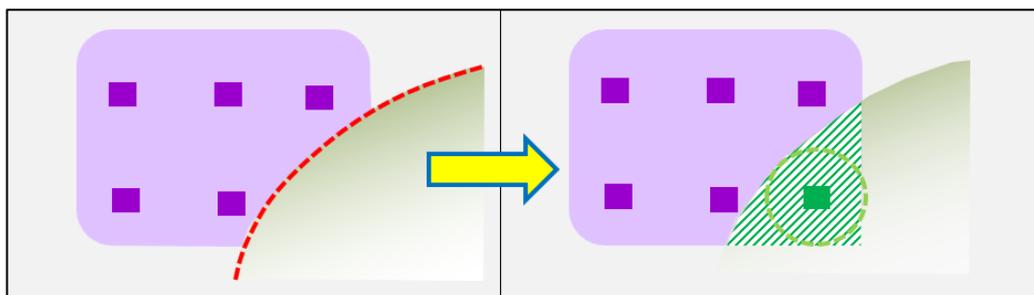


**Planfall 10:**

Es erfolgt eine Überprüfung sämtlicher Windkraftzonen im Hinblick auf die mögliche Einbindung von kleinen Lücken in die Zone. Diese ergaben sich insbesondere durch den Ausschluss von Waldflächen und Windschutzgürteln im Wein- und Industrieviertel in der

Stammverordnung. Um eine klare Außenabgrenzung der Zonen zu erreichen, werden diese nunmehr miteingebunden.

- Es erfolgt die Einbindung von randlichen Waldflächen bzw. die Einbindung von Waldinseln und Windschutzgürteln in die Windkraftzonierung auch im Wein- und Industrieviertel. Eine randliche Arrondierung der Zonen, die zu einem Potenzial für zusätzliche Gwka-Widmungen führen würde, erfolgt nur bei Vorliegen einer konkreten und fachlich abgesicherten Widmungsabsicht der Standortgemeinde. Eine Bereinigung der Bestandszonen im Hinblick auf Windschutzgürtel und kleinere innenliegende Waldflächen erfolgt hingegen für sämtliche Zonen im Wein- und Industrieviertel.



## 6.2 Änderungen von rechtskräftigen Windkraftzonen und Neuzonierungen aufgrund der Novelle des UVP-Gesetzes bzw. sonstiger fachlich begründeter Rückmeldungen der Gemeinden

### Streichungen und Reduktionen

Vor dem Hintergrund der Novelle des UVP-Gesetzes im Jahr 2023 wurden die rechtskräftigen Windkraftzonen im Hinblick auf eine erwartbare zeitnahe Umsetzung von Windkraftprojekten überprüft. Basierend auf den Rückmeldungen der Gemeinden erfolgt in fachlich begründbaren Fällen eine Streichung bzw. Verkleinerung von Zonen(teilen), für die keine zeitnahe Umsetzung durch die Standortgemeinden erwartbar ist.

Die vollständige Auflistung dieser Streichungen und Reduktionen ist im Anhang 14.2.1 angeführt.

### Erweiterungen und Neuzonierungen

Im Rahmen der GIS-Abschichtung wurden fachlich geeignete Bereiche für mögliche Erweiterungen bestehender Windkraftzonen bzw. für Neuzonierungen identifiziert. Um der Novelle des UVP-Gesetzes Rechnung zu tragen, wurden in der Folge nur Flächen für Erweiterungen bzw. Neuzonierungen berücksichtigt, die über die Zustimmung der Standortgemeinden verfügen und daher eine zeitnahe Umsetzung erwartbar ist. Es erfolgte jeweils eine fachliche Überprüfung der Erweiterungsbereiche und neuzonierten Flächen sowie gegebenenfalls eine fachliche Nachbearbeitung der Zonen (siehe Kapitel 6.4 – 6.9).

Insgesamt werden im Zuge der Überarbeitung des SekROP Wind aufgrund der Novelle des UVP-Gesetzes bzw. sonstiger fachlich begründeter Rückmeldungen der Gemeinden 39 Erweiterungsflächen angrenzend an bereits bestehende Windkraftzonen sowie 15 Windkraftzonen neu ausgewiesen. Die vollständige Auflistung der Erweiterungen und Neuzonierungen ist in den Anhängen 14.2.2 angeführt.

## 6.3 Fachliche Anpassungen von rechtskräftigen Windkraftzonen

In der Folge werden Änderungen an rechtskräftigen Windkraftzonen aufgrund von fachlichen Anpassungen an aktuelle und verbesserte Daten sowie aufgrund einer fachlichen Feinbearbeitung dargestellt.

### **6.3.1 Mindestabstandszonen gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014**

#### **Erweiterungen**

Insgesamt werden Windkraftzonen in fünf Fällen in Anpassung an die aktuellen Daten zu den Mindestabstandszonen zu Wohnbauland bzw. zu Wohngebäuden im Grünland erweitert. Dabei kommt es in vier Fällen zur Einbindung von bereits gewidmeten Gwka-Flächen in die jeweils angrenzenden Zonen. In einem Fall ist ein ehemals bestehendes Wohngebäude im Grünland nicht mehr vorhanden und die entsprechende Lücke (freigehaltene Mindestabstandszone) in der Windkraftzone wurde aufgefüllt.

Die vollständige Auflistung der Erweiterungen in Anpassung an die Mindestabstandszonen gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 ist im Anhang 14.2.3 aufgeführt.

#### **Reduktionen**

Insgesamt werden in 27 Fällen die Windkraftzonen in Anpassung an die aktuellen Daten zu den Mindestabstandszonen gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 verkleinert. Die meisten Fälle betreffen dabei Anpassungen an die Mindestabstandszonen zu Wohnbauland bzw. Wohngebäuden im Grünland. In einzelnen Fällen kommt es auch zu Anpassungen an Mindestabstandszonen zu den Widmungen Grünland-Kleingärten (Gkg), Grünland-Campingplätze (Gc) oder Grünland-Land – und forstwirtschaftliche Hofstellen (Gho) bzw. zu Bauland-Sondergebieten mit erhöhtem Schutzanspruch (BS mit spezifischer Zweckbestimmung).

Die vollständige Auflistung der Erweiterungen in Anpassung an die Mindestabstandszonen gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 ist im Anhang 14.2.4 angeführt.

### **6.3.2 Feinbearbeitungen zu Windschutzgürteln, Waldflächen, Erhaltenswerten Landschaftsteilen und Regionalen Grünzonen**

In der Windkraftzonierung laut Stammverordnung 2014 wurden sämtliche Waldflächen im Weinviertel und Industrieviertel von der Windkraftzonierung ausgespart.

Bereits realisierte Windkraftanlagen innerhalb von Waldflächen in anderen Regionen zeigen, dass sich Windkraftnutzungen innerhalb von Waldflächen und der Erhalt diverser Funktionen nicht zwingendermaßen ausschließen. Aufgrund dieser Erfahrungen sowie der angepassten Klima- und Energieziele erfolgte eine Anpassung des Planungszugangs im Wein- und Industrieviertel.

Beanspruchungen von Waldflächen werden daher nun auch im Wein- und Industrieviertel in Betracht gezogen, sofern sich bei den vertieften Untersuchungen nicht herausstellt, dass nicht vertretbare Konflikte in Bezug auf relevante Schutzgüter wie Landschaftsbild oder Erholungswert zu erwarten sind und somit hohe Verfahrenswiderstände zu erwarten sind.

Darüber hinaus werden die Windkraftzonen nunmehr möglichst homogen abgegrenzt, um in der Planungspraxis optimal nutzbare Verordnungskarten zu erzielen. Dazu werden Lücken in rechtskräftigen Windkraftzonen geschlossen. Auf Gehölzstrukturen (wie z.B. Windschutzgürtel) ist dann in nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren Rücksicht zu nehmen.

Des Weiteren werden Ungenauigkeiten der Abgrenzung der Windkraftzonen im Berührungsbereich zu Multifunktionalen Landschaftsräumen (ehemals Erhaltenswerte Landschaftsteile) bzw. Regionalen Grünzonen gemäß Regionalen Raumordnungsprogrammen korrigiert. Dabei wurden Windkraftzonen im Randbereich an die entsprechenden Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms angepasst, sofern keine sonstigen Konfliktkriterien vorgelegen sind. In einigen Fällen überlagern bestehende Windkraftzonen Regionale Grünzonen (pauschal abgegrenzt mit 50 m-Breite), weisen jedoch noch Lücken im Bereich linearer Gehölz-/Waldstrukturen

auf. Diese Lücken werden ebenfalls geschlossen, um homogen abgegrenzte Zonen zu erhalten.

Diese fachliche Nachbearbeitung der Windkraftzonen zur Vereinheitlichung der Abgrenzungen im gesamten Landesgebiet betrifft ausschließlich Zonen im Wein- und Industrieviertel. Insgesamt werden in 123 Fällen Lückenschlüsse vorgenommen. In drei Fällen kommt es zu Reduktionen von bestehenden Windkraftzonen in Anpassung an Waldabgrenzungen bzw. Multifunktionale Landschaftsräume.

### **6.3.3 Zonensplitter**

Es erfolgt eine Bereinigung von sehr kleinflächigen Windkraftzonen, die durch Streichungen von größeren Zonenteilen in den Grenzbereichen zu Nachbargemeinden entstehen oder auf maßstabsbedingte Ungenauigkeiten der Stammverordnung zurückzuführen sind. Flächen unter 1.000 m<sup>2</sup> werden automatisiert gelöscht, da davon auszugehen ist, dass diese Kleinflächen nicht sinnvoll für eine Windkraftnutzung geeignet sind. Zonen zwischen 1.000 und 5.000 m<sup>2</sup> werden grundsätzlich ebenfalls gelöscht und nur in Einzelfällen bei Vorliegen entsprechender raumordnungsfachlicher Gründe beibehalten. Bei Flächen größer als 5000 m<sup>2</sup> wurde die betreffende Standortgemeinde mit dem Ersuchen um Rückmeldung seitens der Abt. RU7 informiert und ebenfalls eine fachliche Überprüfung im Hinblick auf eine sinnvolle Ausnutzbarkeit der Kleinflächen vorgenommen.

### **6.3.4 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete**

In insgesamt dreizehn Fällen werden bestehende Windkraftzonen aufgrund der Überlagerung mit naturschutzrechtlichen Schutzgebieten verkleinert. Dies geschieht aufgrund der naturschutzfachlichen Evaluierungsergebnisse basierend auf den Erfahrungen mit der Zonierung in den letzten 10 Jahren (vgl. Methodenbericht der RU7, Kap 2.3). Diese Überlagerungen betreffen Naturdenkmäler sowie Natura-2000-Gebiete (sowohl Flora-Fauna-Habitat-Gebiete als auch Vogelschutzgebiete).

Die vollständige Auflistung der Änderungen ist im Anhang 14.2.6 angeführt.

### **6.3.5 Richtfunkverbindungen**

Vier bestehende Windkraftzonen werden aufgrund der Überlagerungen mit Richtfunkverbindungen verkleinert. Dies geschieht in Fällen, in denen die entsprechenden Zonenteile noch nicht konsumiert wurden, d.h. wo noch keine Windkraftanlagen bestehen. In Fällen, in denen eine Überlagerung einen bereits bestehenden Windpark betrifft, werden keine Verkleinerungen der Windkraftzonen vorgenommen, da davon ausgegangen wird, dass eine vertiefte Abstimmung im Zuge der Errichtung der Windräder vorgenommen wurde und daher keine wesentlichen Konflikte bestehen.

Die vollständige Auflistung der Änderungen ist im Anhang 14.2.7 angeführt.

## **6.4 Berücksichtigung der Ergebnisse von Konsultationen mit maßgeblichen Fachdienststellen sowie Stakeholdern**

### **6.4.1 Fachabteilungen der NÖ Landesregierung und sonstige Abstimmungstermine**

Während des Bearbeitungsprozesses fanden laufend Abstimmungen der Abteilung RU7 mit diversen Fachabteilungen des Landes Niederösterreich, Dienststellen, Gemeinden und sonstigen Stakeholdern statt. Basierend auf diesen Abstimmungsgesprächen erfolgte die kontinuierliche Anpassung bzw. Konkretisierung des Planungsentwurfes. Für die fachliche Nachbearbeitung waren unter anderem folgende Informationen wesentlich:

- Abstimmungen mit Gemeinden zur Überprüfung der Zonierungsvorschläge: Den Gemeinden wurde die Möglichkeit zur Überprüfung der Zonierungsvorschläge gegeben und etwaiges Feedback nach fachlicher Überprüfung in den Planungsentwurf laufend eingearbeitet.
- Abstimmungen zu den Themen UNESCO-Weltkulturerbe, Kultur und Tourismus: Im Rahmen von Abstimmungen mit den Abteilungen Wirtschaft, Tourismus und Technologie (WST3), Kunst und Kultur (K1) sowie der Abteilung Allgemeiner Baudienst (BD1) wurden Rückmeldungen im Hinblick auf zu berücksichtigende Kulturgüter und allfällige Widersprüche zu touristischen Nutzungen gesammelt. Diese sind anschließend in die vertiefte Untersuchung zum Thema Landschaftsbild (inklusive Kulturgüter) eingeflossen.
- Abstimmungen mit Nachbarbundesländern: Aufgrund der Lage von drei erweiterten bzw. neuzonierten Windkraftzonen (WE25-A1, WE101, WE117) im Nahbereich bzw. unmittelbar an der Landesgrenze zu Wien wurden Konsultationsgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Wien durchgeführt. Diese haben am 15.11.2023 stattgefunden. Im Rahmen der Gespräche wurden keine Bedenken gegen die geplanten Zonenausweisungen vorgebracht, weshalb aufgrund dieser Konsultationen keine Veränderungen an den entsprechenden Zonierungsvorschlägen notwendig sind. Eine umfassende Auflistung der durchgeführten Abstimmungstermine findet sich in Kapitel 3.1 im Methodenbericht der RU7.

#### **6.4.2 Ornithologische Studie von BirdLife**

Die Ergebnisse der von BirdLife erstellten ornithologische Studie (siehe BirdLife-Studie 2024 in der Beilage Teil C.2.1) sind nicht im GIS-basierten Abschichtungsprozess abgebildet, da sie zu Beginn der Planungsüberlegungen noch nicht vorlagen. Stattdessen werden die Ergebnisse in einem nachgelagerten Überarbeitungsschritt in den Novellierungsentwurf eingearbeitet. In der Studie sind ornithologische „Ausschlusszonen“, „Vorbehaltszonen“ sowie „Freihaltezone“ definiert. Die ornithologischen Ausschlusszonen und Freihaltezone werden in der Novelle des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in Niederösterreich grundsätzlich ebenfalls als Konfliktkriterien berücksichtigt. In Einzelfällen können Konflikte bzw. Überlagerungen mit den von BirdLife erarbeiteten Ausschlusszonen nicht vermieden werden. In diesen Fällen erfolgt eine Erläuterung der gewählten Abgrenzung und Begründung zur durchgeführten Interessensabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am Schutzgut Ornithologie sowie dem öffentlichen Interesse an der Produktion erneuerbarer Energie durch Windkraftanlagen.

In Bereichen, in denen Überlagerungen von Windkraftzonen mit ornithologischen Ausschlusszonen bzw. Vorbehaltszonen im Planungsentwurf bestehen, wird ein entsprechender Hinweis in den Datenblättern zu den Windkraftzonen aufgenommen, um auf den vertieften Untersuchungs- und Prüfbedarf im Rahmen der weiteren Verfahren hinzuweisen.

Die folgenden Vorschläge für Erweiterungen bzw. Neuzonierungen von Windkraftzonen wurden aufgrund der zur Verfügung gestellten ornithologischen Studie (BirdLife 2024) **überarbeitet**, da sie **Überlagerungen mit ornithologischen Ausschlusszonen bzw. Vorbehaltsflächen** aufweisen. Die Änderungen an den Zonen im Zuge der fachlichen Nachbearbeitung sind in den Karten in der Beilage (Teil C.3.8) enthalten.

Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms  
über die Windkraftnutzung in NÖ

Zone Zonenteil	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
<b>Industrieviertel</b>		
IN12 IN12-A2	Haslau-Maria Ellend, Höflein, Scharndorf	Die drei Standortgemeinden haben gemeinsam um eine Erweiterung der bestehenden Zone IN12 in Richtung Westen in einem Ausmaß von rund 580 Hektar im Bereich des Ellender Waldes angesucht. Der nördliche Teil der Flächen überschneidet sich dabei teilweise mit einer ornithologischen Vorbehaltszone bzw. Ausschlusszone sowie Vorbehaltszone gemäß der BirdLife-Studie. Der vorliegende Planungsentwurf zur geplanten Erweiterung umfasst rund 389 Hektar und berücksichtigt sowohl Aspekte des Landschaftsbildes, der Flugsicherheit und der Erholungsfunktion des Ellender Waldes als auch ornithologische Aspekte. Die ornithologische Ausschlusszone umfasst insbesondere die Flächen nordwestlich und nordöstlich der bestehenden Zone IN12 im Nahbereich des Nationalparks Donau-Auen bzw. des Europaschutzgebietes Donau-Auen östlich von Wien sowie zwei Korridore östlich und westlich der Zone. Die vorgeschlagene Zonenabgrenzung berücksichtigt dies, da nur eine begrenzte Erweiterung in Richtung Westen erfolgt und somit keine Annäherung an den Korridor im Bereich Enzersdorf an der Fischa erfolgt. Die geplante Erweiterung weist nur eine geringfügige, randliche Überlagerung der ornithologischen Ausschlusszone im nordwestlichen Bereich der neuen Windkraftzone (ca. 4 Hektar) auf. Daran angrenzend wird die ornithologische Ausschlusszone überlagert. Der gesamte Bereich wird aus eher intensiv genutzten Waldflächen gebildet. In diesem Bereich wird die Überlagerung in Kauf genommen, um eine homogene Abgrenzung der Windkraftzone zu erreichen und auch in der Gemeinde Haslau-Maria Ellend eine relevante Erweiterung zu ermöglichen (überwiegendes öffentliches Interesse an erneuerbarer Energieproduktion). Die Kernfläche der ornithologischen Ausschlusszonen wird nicht beeinträchtigt. Im Vergleich zu einem ersten Planungsentwurf wurde eine deutliche Reduktion der Erweiterungsflächen im Ellender Wald vorgenommen.
<b>Waldviertel</b>		
WA107 Neuzonierung	Geras	Die Zone WA107 stellte lt. erstem Planungsentwurf eine rund 280 Hektar große Fläche in der Gemeinde Geras dar. Dieser Zonierungsvorschlag WA107 überlagert zwei ornithologische Ausschlusszonen (Irnfritz-Sass bis Steinplatte und Geras-Langau) sowie eine zwischen diesen Ausschlusszonen liegende Vorbehaltsfläche. Dabei betrifft die Überlagerung im Osten (Geras-Langau) nur einen Randbereich der Ausschlusszone mit einer Tiefe von rund 500 Meter (ca. 23 Hektar), während die Überlagerung im Westen wesentlich weiter in die Ausschlusszone (Irnfritz-Sass bis Steinplatte) hineinragte (bis ca. 2 km, mehr als 200 Hektar). Um eine deutliche Reduktion der Betroffenheit des ornithologisch sensiblen Gebietes zu erreichen, wurde

Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms  
über die Windkraftnutzung in NÖ

		daher der westliche Teil der Zone deutlich reduziert. Die im vorliegenden Planungsentwurf vorgeschlagene Zone wurde anhand eines im Luftbild erkennbaren Weges neu abgegrenzt und die Überlagerung erstreckt sich nun auf einen deutlich schmaleren Streifen im Ausmaß von rund 750 Metern. Die Gesamtfläche der Zone beträgt im Planungsentwurf rund 122 Hektar. Somit wird die Überlagerung der ornithologischen Ausschlusszone Irrfritz-Sass deutlich reduziert. Eine vollständige Vermeidung einer Überlagerung der ornithologischen Ausschlusszonen würde zu einer Kleinstfläche im Ausmaß von lediglich rund 30 Hektar führen, die keine sinnvolle Nutzung mehr erlauben würde. Daher wurde unter Abwägung der Schutzinteressen der Ornithologie sowie des Planungszieles zur Erfüllung der Energie- und Klimaziele des Landes Niederösterreich die gegenständliche Abgrenzung gewählt.
<b>Weinviertel</b>		
WE12 WE12-A1	Altlichtenwarth, Großkrut	Die im ersten Planungsentwurf (Planungsvariante 2) vorgesehene Zonenerweiterung umfasste eine Fläche von rund 335 Hektar, die sich auf die Gemeinden Altlichtenwarth, Bernhardsthal und Großkrut verteilte. Die im ersten Planungsentwurf vorgesehene Erweiterung wird vollständig von einer ornithologischen Ausschlusszone überlagert. Aus diesem Grund wurde die geplante Erweiterungsfläche deutlich verringert und auf den südlichen Teil im direkten Anschluss an die bestehende Zone WE12 reduziert. Die Erweiterungsfläche im vorliegenden Planungsentwurf ragt deutlich weniger weit in den Landschaftsraum (die ornithologische Ausschlusszone) nördlich der bisherigen Zone hinein (ca. 700 bis 800 Meter). Die Erweiterungsfläche weist ein, in Bezug auf die bereits bestehende Zone (ca. 598 Hektar), untergeordnetes Ausmaß von 147 Hektar auf. Gleichzeitig mit der gegenständlichen Erweiterung werden im westlichen und südlichen Teil der bestehenden Zone Flächen im Ausmaß von knapp 100 Hektar gestrichen, die sich direkt angrenzend an ornithologische Ausschlusszonen befinden. Die potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Ornithologie können durch die Reduktion und Neukonfiguration der Erweiterungsfläche im Vergleich zum Planungsentwurf (Planungsvariante 2) reduziert werden, während gleichzeitig dem Interesse an erneuerbarer Energieproduktion Rechnung getragen wird. Die gegenständliche Abgrenzung wurde in Abwägung der Schutzinteressen der Ornithologie sowie des Planungszieles zur Erfüllung der Energie- und Klimaziele des Landes Niederösterreich gewählt.
WE14 WE14-A1, WE14-A2	Palterndorf- Dobermannsdorf , Zistersdorf	Die Gemeinden Palterndorf-Dobermannsdorf und Zistersdorf haben um eine Erweiterung (ca. 273 Hektar) der Zone WE14 in Richtung March (Osten) angesucht. Die im ursprünglichen Planungsentwurf angefragten Flächen überlagern eine ornithologische Ausschlusszone. Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Ornithologie zu

Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms  
über die Windkraftnutzung in NÖ

		<p>verringern, wurde die geplante Erweiterungsfläche daher deutlich reduziert. Es erfolgt im vorliegenden Planungsentwurf nunmehr keine Erweiterung in Richtung Süden, damit ein Korridor zwischen den Zonen WE14 und WE15 freigehalten wird. Die Erweiterung umfasst nun einen rund 750 bis 800 Meter breiten Streifen im direkten Anschluss an die bestehende, in diesem Bereich noch nicht ganz ausgenutzte Zone mit einer Fläche von rund 159 Hektar. Bei einem Mindestabstand von rund 500-600 Metern zwischen Windkraftanlagen ist somit die Errichtung einer bis zwei weiteren Reihen an Windkraftanlagen möglich. Eine Erweiterung in noch kleinerem Ausmaß wäre aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll, da das Potenzial für neue Windkraftanlagen ansonsten nur geringfügig erhöht werden würde. Die gegenständliche Abgrenzung wurde in Abwägung der Schutzinteressen der Ornithologie sowie des Planungszieles zur Erfüllung der Energie- und Klimaziele des Landes Niederösterreich gewählt.</p>
WE15 WE15-A2	Zistersdorf	<p>Die im Planungsentwurf (Planungsvariante 2) vorgesehene Zonenerweiterung umfasst eine Gesamtfläche im Ausmaß von rund 326 Hektar und sieht die Erweiterung der Zone in Richtung Osten vor. Analog zur Erweiterung der Zone WE14 wurde die geplante Erweiterungsfläche aufgrund der Überlagerung mit einer ornithologischen Ausschlusszone reduziert. Im Süden orientiert sich die im vorliegenden Planungsentwurf vorgeschlagene Abgrenzung an den tatsächlich angefragten Flächen, da nur eine schmale Erweiterung bis zur Gemeindegrenze angefragt wurde. Im Norden wurde die Erweiterung wiederum auf einen Streifen mit rund 750 bis 800 Metern Breite im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Zone reduziert. Bei einem Mindestabstand von rund 500-600 Metern zwischen Windkraftanlagen ist somit die Errichtung einer bis zwei weiteren Reihen an Windkraftanlagen möglich. Die Erweiterungsfläche hat nach dieser Reduktion ein Ausmaß von rund 279 Hektar und umfasst somit im Vergleich zur Gesamtfläche der Zone WE15 (ca. 1.777 Hektar) ein untergeordnetes Ausmaß. Die gegenständliche Abgrenzung wurde in Abwägung der Schutzinteressen der Ornithologie sowie des Planungszieles zur Erfüllung der Energie- und Klimaziele des Landes Niederösterreich gewählt.</p>
WE15 WE15-A4	Jedenspeigen,	<p>Die im Planungsentwurf (Planungsvariante 2) vorgesehene Zonenerweiterung umfasst eine Gesamtfläche im Ausmaß von rund 1.008 Hektar und sieht die Erweiterung der Zone in Richtung Nordosten im Gemeindegebiet von Jedenspeigen und Drösing vor. Analog zur Erweiterung der Zone WE15 im Bereich Zistersdorf wurde die geplante Erweiterungsfläche in Jedenspeigen aufgrund der Überlagerung mit einer ornithologischen Ausschlusszone reduziert. Im Gemeindegebiet von Jedenspeigen gibt es bislang keine Windkraftzonen bzw. Windkraftanlagen. Die Erweiterung wurde auf einen an die bestehende Windkraftzone WE15 angrenzenden Streifen reduziert und die im Planungsentwurf enthaltene Lücke in diesem</p>

Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms  
über die Windkraftnutzung in NÖ

		<p>Bereich geschlossen. Die Erweiterungsfläche hat nach dieser Reduktion ein Ausmaß von rund 160 Hektar und umfasst somit im Vergleich zur Gesamtfläche der Zone WE15 (ca. 1.777 Hektar) ein untergeordnetes Ausmaß. Die gegenständliche Abgrenzung wurde in Abwägung der Schutzinteressen der Ornithologie sowie des Planungszieles zur Erfüllung der Energie- und Klimaziele des Landes Niederösterreich gewählt.</p>
WE15 WE15-A5	Dürnkrot	<p>In der Gemeinde Dürnkrot liegen zahlreiche bereits ausgewiesene Widmungsflächen (Grünland-Windkraftanlagen) außerhalb der bisher bestehenden Windkraftzone WE15 vor. Seitens der Gemeinde liegt das dokumentierte Interesse vor, den gesamten Bereich mit bestehenden Widmungen für die Errichtung von Windkraftanlagen zu nutzen (ca. 800 Hektar), wobei im ersten Planungsentwurf in diesem Bereich noch keine Zonenausweisung vorgesehen war. Der gesamte Bereich überlagert eine ornithologische Ausschlusszone (Marchfeld Ost).</p> <p>Im Zuge des weiteren Bearbeitungsprozesses der Windkraftzonierung erfolgte die Überarbeitung der Zonierungsvorschläge in den Gemeinden Zistersdorf und Jedenspeigen mit der Ausweisung zusätzlicher Flächen im direkten Anschluss an die bestehende Windkraftzonen WE15. Analog dazu wird die Erweiterungsfläche in Dürnkrot auf einen direkt an die bestehende Windkraftzone WE15 angrenzenden Streifen reduziert, um die Auswirkungen auf die ornithologischen Schutzgüter zu begrenzen. Die Erweiterung lt. vorliegenden Planungsentwurf weist eine Fläche von rund 210 Hektar auf mit einer Breite von rund 750 bis maximal 900 Meter. Dabei wurden zwei Reihen an bereits bestehenden Gwka-Widmungen in die Erweiterung der Windkraftzone miteinbezogen. Das Gesamtausmaß der Erweiterungen WE15-A2, WE15-A5 und WE15-A4, die aneinander angrenzen, liegt bei rund 650 Hektar. Die gegenständliche Abgrenzung wurde in Abwägung der Schutzinteressen der Ornithologie sowie des Planungszieles zur Erfüllung der Energie- und Klimaziele des Landes Niederösterreich gewählt.</p>
WE31 WE31-A1	Engelhartstetten	<p>Die im Planungsentwurf (Planungsvariante 2) vorgesehene Zonenerweiterung umfasst eine Gesamtfläche im Ausmaß von rund 141 Hektar und sieht die Erweiterung der Zone in Richtung Osten vor. Analog zur Erweiterung der Zone WE14 und WE15 wurde diese ursprünglich geplante Erweiterungsfläche aufgrund der Überlagerung mit einer ornithologischen Ausschlusszone (Marchfeld Ost) reduziert. Dazu wurden zwei Teilbereiche im Nordosten und Südosten der angefragten Fläche gestrichen, die besonders weit in den offenen Landschaftsraum ragten.</p> <p>Im Bereich der Bestandszone WE31 wurde eine Beschwerde gegen den positiven Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung mit 19.10.2022 durch das BVwG abgewiesen (u.a. wurden in der Beschwerde Lebens- und</p>

Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms  
über die Windkraftnutzung in NÖ

		Aktionsräume geschützter Vogelarten ins Treffen geführt) (BvWG 2022). Daher wird angenommen, dass direkt angrenzende Bereiche mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls einen genehmigungsfähigen Standort für Windkraftanlagen darstellen. Die im vorliegenden Planungsentwurf vorgeschlagenen Flächen weisen eine Größe im Ausmaß von rund 114 Hektar auf.
WE115 Neuzonierung	Groß-Schweinbarth, Wolkersdorf im Weinviertel	Die Zone WE115 stellt eine größere Neuzonierung im Bereich des Hochleithenwaldes im Weinviertel dar. Der Zonenvorschlag überlagert eine ornithologische Vorbehaltszone (Hochleithenwald). Aufgrund zusätzlich zur Verfügung stehender Daten zu Horststandorten des Rotmilans und einer abgeleiteten Sensibilitätsbewertung für 32 untersuchte Arten (Raab 2023, S. 28 – S.44) erfolgte eine Nachbearbeitung des Zonenvorschlags, um hochsensible Bereiche aus der Zonierung auszunehmen. Diese sensiblen Zonen liegen im südlichen Bereich des ursprünglichen Zonenvorschlags, weshalb in diesem Bereich auch die Zonenfläche insgesamt reduziert wurden, um diese sensiblen Bereiche nicht mit einer Windkraftzone zu umzingeln. Gleichzeitig wurde die Abgrenzung der Zone im Bereich der Grünbrücken an der A5 adaptiert, um die unmittelbaren Nahbereiche dieser Grünbrücken (im Ausmaß von zumindest 150 Meter) vor möglichen Verbauungen mit Windkraftanlagen freizuhalten. Darüber hinaus wurde die Abgrenzung der Zone im Osten aufgrund einer Rückmeldung der Gemeinde Groß-Schweinbarth hinsichtlich der Abstände zu Siedlungen adaptiert. Die gegenständliche Abgrenzung wurde in Abwägung der Schutzinteressen der Ornithologie sowie des Planungszieles zur Erfüllung der Energie- und Klimaziele des Landes Niederösterreich gewählt.

Tabelle 3: Fachliche Nachbearbeitungen des Planungsentwurfs aufgrund von ornithologischen Erkenntnissen (Quelle: BirdLife 2024, Planungsentwurf Abt. RU7, eigene Bearbeitung)

Die folgenden Windkraftzonen liegen im Bereich von **ornithologischen Ausschlusszonen**. Aufgrund der durchgeführten **Interessensabwägung** wurden die Windkraftzonen im Entwurf der geplanten Änderung der Verordnung des SekROP Wind **belassen**.

Zone	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
<b>Zonenteil</b>		
<b>Industrieviertel</b>		
IN04 IN04-A1	Trumau, Ebreichsdorf	Die Erweiterungsfläche IN04-A1 überlagert in geringfügigem Ausmaß eine ornithologische Ausschlusszone (VSG Steinfeld: Erweiterung Ebreichsdorf, Überlagerung ca. 0,8 Hektar) sowie flächig eine ornithologische Vorbehaltszone (Trumau-Ebreichsdorf). Aufgrund des geringfügigen Ausmaßes der Überlagerung erscheint eine weitere Prüfung des Schutzgutes Ornithologie auf Projektebene zielführend und die Erweiterungsfläche wurde derzeit unverändert im Planungsentwurf belassen.

Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms  
über die Windkraftnutzung in NÖ

<p>IN13, IN14  IN13-A1, IN14-A2</p>	<p>Höflein, Rohrau</p>	<p>Bei den Erweiterungen IN13-A1 und IN14-A2 handelt es sich um jeweils kleinflächige Erweiterungen im Ausmaß von 14,7 bzw. 11 Hektar der bereits bestehenden Zonen. Die Erweiterungsflächen liegen im Bereich einer ornithologischen Ausschlusszone (Korridor Höflein), die einen Vogelzugkorridor zwischen Donau, Leithaauen und Neusiedler-See-Gebiet darstellt (vgl. BirdLife 2024, S. 49). Weitere Vogelzugkorridore mit ähnlicher Ausrichtung und Bedeutung liegen südwestlich (Ausschlusszone Arbesthal – Bruck) und nordöstlich (Ausschlusszone Korridor Hainburg – Prellenkirchen). Zwischen den beiden Zonen IN13 und IN14 verbleibt ein Korridor im Ausmaß von rund 660 Metern. Die Zonenerweiterungen erlauben voraussichtlich jeweils die Errichtung von ein bis zwei zusätzlichen WKA je Zone. Es handelt sich somit um geringfügige Anpassungen zur Optimierung der bestehenden Zonen, die unter Abwägung der Schutzinteressen der Ornithologie sowie des Planungszieles zur Erfüllung der Energie- und Klimaziele des Landes Niederösterreich in der gegenständlichen Abgrenzung in die Zonierung aufgenommen werden. Auf örtlicher Ebene sollte bei der konkreten Standortwahl für etwaige neue Windkraftanlagen die Korridorfunktion für den Vogelzug vertiefend untersucht werden.</p>
<p>IN15  IN15-A1</p>	<p>Petronell-Carnuntum</p>	<p>Die Erweiterungsfläche IN15-A1 überlagert keine ornithologische Ausschlusszone, jedoch eine ornithologische Vorbehaltszone in einem Korridorbereich. Für den konkreten Bereich wird die Sicherung eines Vogelzugkorridors mit einer Breite von zumindest 1.000 m in Ost-West-Richtung (gemessen ab Rotorspitze) dringend empfohlen. Die Sicherung des Korridors hängt somit von der konkreten Planung der Standorte sowie der Art der Windkraftanlagen ab, weshalb die Erweiterungsfläche IN15-A1 in der Zonierung belassen wurde. Ein entsprechender Hinweis für die folgenden Verfahren auf örtlicher Ebene wurde im Datenblatt zur Windkraftzone IN15 aufgenommen.</p>
<b>Waldviertel</b>		
<p>WA13  WA13-A1</p>	<p>Japons</p>	<p>Die Erweiterungsfläche WA13-A1 überlagert eine ornithologische Ausschlusszone (Westlich Japons) im Ausmaß von ca. 6 Hektar. Die Erweiterung stellt eine geringfügige Anpassung der bestehenden Windkraftzone an die Mindestabstandszone zu Wohnbauland (fachliche Korrektur) dar. Die bestehende Windkraftzone wird rund 70 Meter in östliche Richtung erweitert. Aufgrund des geringfügigen Ausmaßes der Überlagerung erscheint eine weitere Prüfung des Schutzgutes Ornithologie auf Projektebene zielführend und die Erweiterungsfläche wurde derzeit unverändert im Planungsentwurf belassen.</p>

Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektorales Raumordnungsprogramms  
über die Windkraftnutzung in NÖ

Weinviertel		
WE13 WE13-A3	Neusiedl an der Zaya, Zistersdorf	<p>Die Erweiterungsfläche WE13-A3 überlagert in einem von drei Seiten der bisherigen Zonierung umschlossenen Bereich in geringfügigem Ausmaß eine ornithologische Ausschlusszone (ca. 10 Hektar). Die Lage der Flächen und das geringfügige Ausmaß der überlagerten Fläche bedingen, dass eine Herausnahme der Fläche keine sinnvolle planerische Abgrenzung der erweiterten Zone bewirken würde. Gleichzeitig werden im südlichen Randbereich der Zone WE13, direkt angrenzend an eine ornithologische Ausschlusszone und in unmittelbarer Nähe der geplanten Erweiterung, Flächen gestrichen und somit zukünftig von Windkraftanlagen freigehalten. Wesentliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Ornithologie erscheinen daher unwahrscheinlich und eine weitere Prüfung des Schutzgutes Ornithologie auf Projektebene erscheint zielführend. Daher wurde keine Anpassung der Erweiterungsfläche an die ornithologische Ausschlusszone vorgenommen.</p>
WE28 WE28-A1	Leopoldsdorf im Marchfeld, Untersiebenbrunn	<p>Die Erweiterungsfläche WE28-A1 überlagert in geringfügigem Ausmaß eine ornithologische Ausschlusszone (ca. 14 Hektar). Gleichzeitig werden Teilflächen der Windkraftzone im Ausmaß von mehr als 90 Hektar gestrichen, die innerhalb des Natura-2000 Gebiets „Sandboden und Praterterrasse“ (VS-Gebiet) liegen. In diesem Bereich ist somit nur noch eine Errichtung von Anlagen innerhalb der hier bereits gewidmeten kleineren drei Teilflächen möglich.</p> <p>Wesentliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Ornithologie erscheinen aufgrund der geringfügigen Erweiterung bei gleichzeitiger Reduktion in angrenzenden Bereichen unwahrscheinlich und eine weitere Prüfung des Schutzgutes Ornithologie auf Projektebene erscheint zielführend. Daher wurde keine Anpassung der Erweiterungsfläche an die ornithologische Ausschlusszone vorgenommen.</p>
WE106 Neuzonierung	Unterstinkenbrunn	<p>Die Zone WE106 befindet sich in der Gemeinde Unterstinkenbrunn im Bereich der ornithologischen Ausschlusszone Laaer Becken. Die neuzonierte Fläche laut vorliegendem Planungsentwurf hat ein Ausmaß von rund 273 Hektar. Die Zonierung umfasst dabei insgesamt sieben bereits als Grünland-Windkraftanlagen gewidmete Flächen sowie anschließende Bereiche ohne bestehende Windkraftanlagen<sup>6</sup>.</p> <p>Die in der Umgebung liegende bestehende Windkraftzone WE05 wird, basierend auf der</p>

<sup>6</sup> Laut den vorliegenden Informationen handelt es sich um Altwidmungen, die vor der Stammverordnung des Sektorales Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in Niederösterreich gewidmet wurden. Aufgrund einer noch fehlenden SUP zu diesen Flächen konnten die Widmungen bislang nicht konsumiert werden.

		<p>Rückmeldung seitens der Standortgemeinden (Stichwort Novelle UVP-G 2023), größtenteils gestrichen. Knapp 100 von 426 Hektar bleiben nach der Streichung bestehen. Diese verbleibende Bestandszone liegt teilweise direkt bei der ornithologischen Ausschlusszone Laaer Becken sowie teilweise bei der direkt anschließenden ornithologischen Ausschlusszone Ernstbrunner Wald bzw. wird von diesen beiden Ausschlusszonen bis auf kleinere Teile ohne angrenzende Ausweisung von ornithologischen Ausschlusszonen vollständig umschlossen.</p> <p>Die Entfernung zwischen der Zone WE05 und der Zone WE106 beträgt rund 3,5 km. Innerhalb der bestehenden Zone WE05 gibt es derzeit keine Windkraftanlagen und nur in kleinen Teilbereichen im Süden, die größtenteils bestehen bleiben, rechtskräftige Gwka-Widmungen. Das Potenzial für neue Windkraftanlagen im nahen und mittleren Umfeld wird durch die Neuzonierung WE106 nicht wesentlich verändert. Zu den qualitativen Unterschieden der beiden Standorte im Hinblick auf das Schutzgut Ornithologie liegen derzeit keine detaillierten Informationen vor.</p> <p>Die Neuzonierung wurde daher im vorliegenden Planungsentwurf belassen, da zumindest in quantitativer Hinsicht keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Lebensräume von Vögeln im relevanten Teilraum durch die Änderungen an der Zonierung zu erwarten sind.</p>
<p>WE121 Neuzonierung</p>	<p>Rußbach</p>	<p>Die Zone WE121 befindet sich in der Gemeinde Rußbach und laut vorliegendem Planungsentwurf im Bereich der ornithologischen Ausschlusszone Wagram Ost. Die neuzonierte Fläche umfasst ein Ausmaß von rund 146 Hektar. Die in der Umgebung vorhandene Zone WE06 wird, basierend auf der Einmeldung seitens der Standortgemeinden (Stichwort Novelle UVP-G 2023), größtenteils gestrichen. Rund 30 Hektar von 247 Hektar bleiben nach der Streichung bestehen. Diese Bestandszone ist umschlossen von der ornithologischen Ausschlusszone Wagram Ost sowie teilweise von der direkt anschließenden ornithologischen Ausschlusszone Zentrales Weinviertel: Großmugl bis Karnabrunn. Die Entfernung zwischen der Zone WE06 und der Zone WE121 beträgt rund 7,5 km. Innerhalb der Bestandszone gibt es derzeit keine Windkraftanlagen und keine rechtskräftigen Gwka-Widmungen. Das Potenzial für neue Windkraftanlagen innerhalb des Teilraumes Wagram Ost wird durch die Neuzonierung somit nicht erhöht. Zu den qualitativen Unterschieden der beiden Standorte im Hinblick auf das Schutzgut Ornithologie liegen derzeit keine detaillierten Informationen vor.</p> <p>Darüber hinaus ist auch die Streichung der Bestandszone WE07 (Lage in Ausschlusszone Zentrales</p>

		<p>Weinviertel: Großmugl bis Karnabrunn, Entfernung zu WE121 ca. 10 km, Zonengröße ca. 268 Hektar) geplant.</p> <p>Die Neuzonierung WE121 wurde daher im vorliegenden Planungsentwurf belassen, da zumindest in quantitativer Hinsicht keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Lebensräume von Vögeln im relevanten Teilraum durch die Änderungen an der Zonierung zu erwarten sind.</p>
--	--	---

Tabelle 4: Erläuterungen zu Zonen, die in ornithologischen Ausschlusszonen liegen (Quelle: Planungsentwurf Abt. RU7, eigene Bearbeitung)

Von einer Zonierung mehrerer weiterer Flächen, die im ursprünglichen Planungsentwurf (Planungsvariante 2) enthalten waren, wurde aufgrund derzeitiger Rahmenbedingungen Abstand genommen, da eine Überlagerung mit ornithologischen Ausschlusszonen vorliegt und keine entsprechenden fachlichen Gründe vorliegen, die entweder erhebliche Auswirkungen so weit ausschließen lassen, dass eine Zonierung möglich erscheint oder ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Zonierung begründen. Die Darstellung und Erläuterung dieser Zonen erfolgen in Kapitel 6.8 zusammen mit weiteren Zonen, die aus anderen Gründen im Rahmen der Novelle 1 nicht ausgewiesen werden sollen. Die Erläuterungen bzw. Begründungen werden für diese Zonen zusammenfassend für alle Schutzgüter dargestellt.

**Überlagerungen mit ornithologischen Vorbehaltszonen** durch erweiterte Zonen bzw. Neuzonierungen werden in den Datenblättern zu den Zonen dokumentiert. Diesbezüglich wird in der ornithologischen Studie von BirdLife folgendes ausgeführt (BirdLife 2024, S. 54):

„Innerhalb von Vorbehaltszonen sind ergänzende, über die Standarduntersuchungen des BirdLife Leitfaden hinausreichende Erhebungen zur Beurteilung notwendig. Diese notwendigen Erhebungen bzw. Fragestellungen werden für die jeweilige VZ (*Anm.: Vorbehaltszone*) dargestellt und gelten für alle von einem möglichen Projekt potentiell betroffenen, nicht jedoch für alle in der Beschreibung der VZ genannten Schutzgüter und Brutpaare. D. h. bspw., dass für ein Windkraftprojekt die Raumnutzung von nur zwei der vier in der VZ brütenden Sakerfalkenpaare zu untersuchen ist, wenn nur diese im näheren Umfeld der geplanten Anlagen brüten. Als Orientierung für potentiell erheblich betroffene Vorkommen können die Abstandsempfehlungen laut BirdLife-Leitfaden herangezogen werden.“

#### 6.4.3 **Militärkommando NÖ**

Es wurde eine Abstimmung des Zonierungsentwurfes durch die Abteilung RU7 mit dem Militärkommando Niederösterreich durchgeführt (Schriftverkehr im Jänner/Februar 2024). Im Rahmen dieser Abstimmung wurden seitens des Militärkommandos ergänzende Hinweise zu erweiterten bzw. neu ausgewiesenen Windkraftzonen gegeben, die Radarflächen bzw. Sicherheitszonen von Militärflugplätzen überlagern.

Diese Hinweise wurden in die Datenblätter zu den entsprechenden Zonen aufgenommen, da in den nachfolgenden Verfahren eine ergänzende Stellungnahme des österreichischen Bundesheeres (Militärkommando NÖ) einzuholen ist.

Darüber hinaus wurden Zonierungsvorschläge, die im Randbereich von Tiefflugstrecken liegen, ergänzend abgestimmt. Grundsätzlich wurde ein Pufferabstand von 90 Metern zu den Tiefflugstrecken eingehalten (siehe Methodenbericht Abt. RU7, S.8). Im Fall der Zone WE11 überlagert bereits die bestehende Zone (mit bestehenden Windkraftanlagen) einen Teil einer Tiefflugstrecke. Die Zonenerweiterung WE11-A2 überlagert ebenfalls einen Randbereich der Tiefflugstrecke. Gemäß Abstimmung mit dem Militärkommando ist in diesem Fall ebenfalls eine weitere Prüfung allfälliger Standorte von

Windkraftanlagen im Rahmen nachfolgender Verfahren ausreichend. Ein entsprechender Hinweis wurden in das Datenblatt zur Zone WE11 aufgenommen.

#### **6.4.4 *Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), AustroControl und Flughafen Wien AG***

Mit dem für Luftfahrt zuständigen Ministerium, der Austro Control sowie mit der Flughafen Wien AG fanden mehrere Abstimmungsrunden statt. Diskutiert wurden u.a. mögliche Windkraftstandorte im Umfeld des Flughafens Wien, aber auch Windkraftstandorte in der Nähe von anderen kleineren Flugplätzen/Flugfeldern (in Abhängigkeit von den Zuständigkeiten). Gerade im Umfeld des Flughafens Wien gilt es aus Sicht des Landes, die Energieziele mit Zielsetzungen im Bereich der Wirtschafts- und Standortpolitik bestmöglich in Einklang zu bringen. Dabei ist die Anzahl, die Größe (Höhe), die Verteilung von Windkraftanlagen bzw. mögliche zukünftige Erweiterungsmöglichkeiten im Sinne einer Gesamtbetrachtung nach Rechtskraft der Verordnung maßgeblich.

Die Diskussionen haben gezeigt, dass es u.a. im Bereich des Flugsicherungsbetriebs (Instrumentenflugverfahren) und der Flugsicherungstechnik (Surveillance Radar, Navigationsanlagen, Flugfunk, Radaranlagen) sowohl bei bestehenden Windparks als auch bei zukünftigen Windparks zu Wechselwirkungen kommen kann. Um diese nach Möglichkeit hintanzuhalten, wurden entsprechende Hinweise bereits in diesem Bearbeitungsschritt (= Begutachtung) in die Datenblätter (z.B. IN04, IN05, WE18) aufgenommen.

### **6.5 Berücksichtigung der Ergebnisse von vertieften Untersuchungen auf regionaler Ebene**

#### **6.5.1 *Landschaftsbild (inkl. Kulturgüter)***

Die vertieften Untersuchungen auf regionaler Ebene in Bezug auf das Landschaftsbild (inklusive Kulturgüter) erfolgten anhand der im Anhang 14.1 dargestellten Methodik. Dabei wurden die Erweiterungen und Neuausweisungen von Windkraftzonen anhand eines 5-stufigen Prüfprozesses überprüft. Streichungen und Reduktionen von bestehenden Zonen wurden nicht weiter geprüft, da dadurch keine negativen Auswirkungen auf Schutzgut Landschaft zu erwarten sind.

An dieser Stelle werden die Ergebnisse dieses Prüfprozesses als Zusammenfassung dargestellt. Detaillierte Informationen zu den verwendeten Grundlagen finden sich in der Beilage Teil C.2.2.

#### **Prüfschritt 1: Screening**

Gemäß Prüfschritt 1 erfolgte zunächst eine Überprüfung, ob aufgrund der **Geringfügigkeit des Eingriffes** bzw. der Lage von Zonenerweiterungen und Neuzonierungen erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft von vornherein ausgeschlossen werden können. Als Ergebnis des Prüfschrittes wurde auf eine vertiefte Untersuchung folgender Erweiterungsflächen und Neuzonierungen verzichtet:

- Insgesamt 20 Zonenerweiterungen/ Neuzonierungen führen laut des Screenings in Prüfschritt 1 voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und es wurden daher keine vertieften Untersuchungen vorgenommen. Die Tabelle zur Bewertung dieser Zonen ist in der Beilage Teil C.2.2 dargestellt.

### **Prüfschritt 2: vertiefte Sensibilitätsanalyse**

In Prüfschritt 2 wurden die Landschaftsteilräume der verbleibenden Zonenerweiterungen und Neuzonierungen im Hinblick auf ihre **Sensibilität gegenüber Eingriffen** beurteilt. Bei Zonen, die in gering sensiblen Landschaftsteilräumen liegen, wird angenommen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen zu keinen erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt.

Die Tabelle zur Bewertung der Prüfschritte 2 bis 5 ist in der Beilage Teil C.2.2 dargestellt.

Insgesamt liegen 33 Zonenerweiterungen bzw. Neuzonierungen in landschaftlich **gering sensiblen** Räumen. Für diese Flächen besteht somit kein weiterer Untersuchungsbedarf.

### **Prüfschritt 3 und 4: Untersuchung der Eingriffsintensität und Bewertung des Konfliktpotenzials**

In einem nächsten Schritt wurde für acht Zonenerweiterungen und Neuzonierungen, die nicht in einem gering sensiblen Raum liegen, die **Eingriffsintensität** untersucht. Zonierungen, für die von einer insgesamt geringen Eingriffsintensität bzw. Konfliktpotenzials ausgegangen werden kann (z.B. aufgrund geringer Sichtbarkeit wegen dichter Bewaldung im Nah- und Mittelwirkbereich), werden in die Novelle 1 des SekROP Wind übernommen. Das betrifft zwei der geprüften Zonenerweiterungen. Für die weiteren sechs geprüften Zonenerweiterungen bzw. Neuzonierungen erfolgt im Rahmen von Prüfschritt 5 eine Interessensabwägung.

### **Prüfschritt 5: Interessensabwägung**

Die Interessensabwägung wird mit anderen öffentlichen Interessen wie beispielsweise den Klimazielen gemäß NÖ Klima- und Energiefahrplan NÖ oder dem Aspekt regionale Ausgewogenheit durchgeführt. Auch erfolgt eine Abwägung mit verbleibenden möglichen Standortalternativen.

- Für Windkraftzonen mit maßgeblichem Konfliktpotenzial in Bezug auf das Landschaftsbild, aber ansonsten guter Eignung für die Windkraftnutzung werden in der Folge **Minderungsmaßnahmen** definiert, die geeignet sind, negative Auswirkungen zu minimieren, auszugleichen oder zu kompensieren.
- Wenn bei spezifischen Windkraftzonen ein zeitaufwändiger Abstimmungsbedarf erforderlich ist, wird der fachliche Entscheidungsprozess auf **spätere Novellen** verschoben.

Aufgrund der durchgeführten Interessensabwägung werden insgesamt vier Zonen in der Zonierung belassen und zwei weitere Windkraftzonen wurden aufgrund der Interessensabwägung derzeit nicht weiterverfolgt.

#### **6.5.2 Wildtierkorridore**

Es erfolgte eine Überprüfung in Bezug auf die Lage an neuralgischen Punkten von Wildtierkorridoren wie Engstellen im Bereich von Grünbrücken. Die Überprüfung ergab für die Neuzonierung WE115 einen Konflikt aufgrund der Lage im Bereich der Grünbrücken über die A5 beim Hochleithenwald. Der Zonierungsvorschlag wurde angepasst, um den unmittelbaren Nahbereich der Grünbrücken jedenfalls von Windkraftanlagen freizuhalten.

Im Bereich sonstiger Überlagerungen mit Wildtierkorridoren stellen Windkraftanlagen nur punktuelle Hindernisse dar, wodurch in der Regel ausreichende Ausweichmöglichkeiten für wandernde terrestrische Arten bestehen (siehe Kapitel 5.1).

#### **6.5.3 Weinbaufluren**

Es erfolgte eine Überprüfung der geplanten Windkraftzonen im Bereich von Weinbaufluren anhand des Orthofotos sowie anhand der INVEKOS-Daten zu Weinbauflächen, da die in der GIS-Abschichtung verwendeten Daten zu Weinbaufluren

Unschärfen im Hinblick auf die tatsächlich als Weinbauflächen genutzten Bereiche aufweisen. Neue Zonenvorschläge, die Überlagerungen mit Weinbauflächen aufweisen bzw. daran angrenzen wurden fachlich überprüft und gegebenenfalls die Abgrenzungen entsprechend angepasst. Dabei wurden Weinbauflächen nicht als strenges Ausschlusskriterium behandelt, sondern in Bezug auf die Bedeutung für die Kulturlandschaft beurteilt. Besonders bedeutende, landschaftsbildprägende Weinbaukomplexlandschaften sollen weiterhin von Windkraftanlagen freigehalten werden. Im Falle der Überlagerung von einzelnen kleinen Weinbauflächen ohne besondere Bedeutung für den Landschaftsraum bzw. ohne Bezug zu weiteren Weinbauflächen wurden Flächen in die Zonierung aufgenommen. Davon betroffen sind die Zonenerweiterungen WE11-A1, WE11-A2 und WE14-A2 sowie die Neuzonierung MO105.

## 6.6 Zusammenfassende Kurzdarstellung der geplanten Änderungen der Windkraftzonierung und räumliche Schwerpunkte

Die östliche Teilregion des Weinviertels ist Schwerpunktgebiet der Änderungen der Windkraftzonierung. Im Waldviertel werden mehrere Zonen gestrichen, im Gegenzug gibt es mehrere Zonenerweiterungen sowie neue Windkraftzonen. Im Industrieviertel liegt der räumliche Schwerpunkt im nördlichen Teil mit mehreren Reduktionen sowie einzelnen Erweiterungen und einer Neuzonierung. Im Mostviertel und Zentralraum St. Pölten sind bislang nur wenige Windkraftzonen ausgewiesen und es werden im Rahmen der Novelle 1 nur kleinräumige Änderungen sowie eine Neuzonierung vorgenommen. Damit spiegelt die Planungsdynamik der gegenständlichen Novelle 1 die naturräumlichen Gegebenheiten und Siedlungstypen (insbesondere Streusiedlungen im Westen Niederösterreichs als Hindernis für Windkraftnutzungen) wider.

Der vorliegende Planungsentwurf enthält insgesamt 74 Windkraftzonen mit einer Gesamtfläche von 29.119 ha. Die Darstellung in Abbildung 8 zeigt einen Überblick über die Änderungen an der Windkraftzonierung. Eine detaillierte Darstellung der Änderungen ist in der Beilage (Teil C.3.4-C.3.7) enthalten.

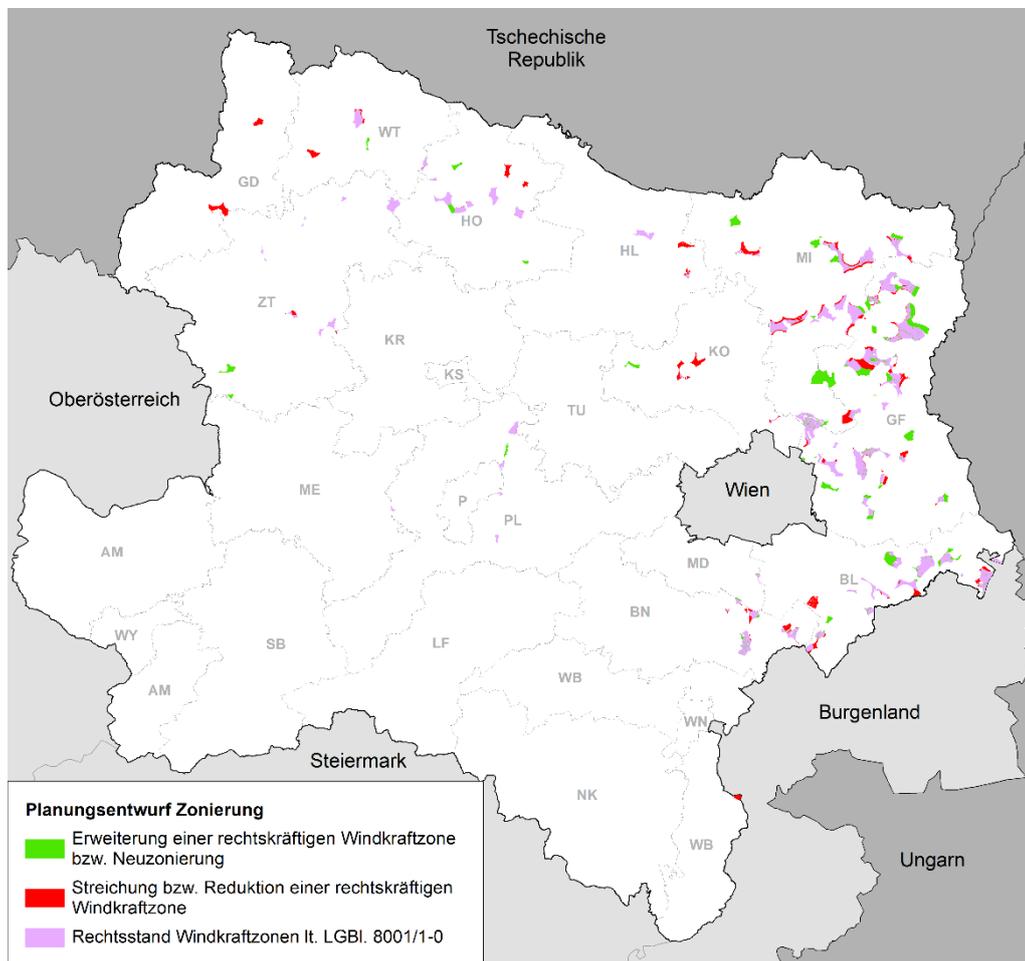


Abbildung 8: Änderungen der Novelle 1 des SekROP Wind (Quelle: Planungsentwurf Abt. RU7, eigene Darstellung)

Die folgenden Tabellen bieten einen Überblick über die geplanten Änderungen der Windkraftzonierung gegliedert in die vier Regionen Industrieviertel, Mostviertel (inkl. Zentralraum St. Pölten), Waldviertel und Weinviertel.

▪ **Industrieviertel**

Aspekt	Rechtsstand	Novelle 1
Anzahl der Windkraftzonen	17	16
Vollständig gestrichene Windkraftzonen – Novelle 1	----	2
Neue ausgewiesene Windkraftzonen – Novelle 1	----	1
Flächenkonsumation (Windkraftzonen ohne Windkraftanlagen inklusive genehmigter Projekte <sup>7</sup> )	4	5
Flächensumme:	6.190 ha	6.036 ha
Anteil an der Gesamtfläche des Industrieviertels (416.044 ha):	1,5 %	1,5 %
Räumliche Schwerpunkte der Windkraftzonen / wesentliche Bereiche mit Änderungen in der Novelle 1	Konzentration der Windkraftzonen im nordöstlichen Industrieviertel (Bezirke Bruck an der Leitha und Baden) sowie je eine Zone in den Bezirken Mödling und Wr. Neustadt Land	Erweiterungen und Neuzonierungen hauptsächlich im Bezirk Bruck an der Leitha sowie kleinere Erweiterungen im Bezirk Baden; Streichungen von je einer Zone im Bezirk Bruck an der Leitha und Wr. Neustadt Land sowie Reduktionen in den Bezirken Bruck an der Leitha und Baden

▪ **Mostviertel und Zentralraum St. Pölten**

Aspekt	Rechtsstand	Novelle 1
Anzahl der Windkraftzonen	5	6
Vollständig gestrichene Windkraftzonen – Novelle 1	----	0
Neue ausgewiesene Windkraftzonen – Novelle 1	----	1
Flächenkonsumation (Windkraftzonen ohne Windkraftanlagen inkl. genehmigter Projekte)	3	4
Flächensumme:	500 ha	590 ha
Anteil an der Gesamtfläche des Mostviertel und Zentralraum St.Pölten (562.442 ha):	0,1 %	0,1 %
Räumliche Schwerpunkte der Windkraftzonen / wesentliche Bereiche mit Änderungen in der Novelle 1	Konzentration der Windkraftzonen in den Bezirken St. Pölten Land und Stadt (Randbereiche der bestehenden Zonen liegen in den Bezirken Tulln und Melk)	Erweiterung und Neuzonierung im Bezirk St. Pölten Land; Keine Streichungen / Reduktionen im Mostviertel

<sup>7</sup> Auswertung berücksichtigt auch bekannte Projekte, die bereits genehmigt wurden, aber die entsprechenden Windkraftanlagen noch nicht errichtet wurden.

▪ **Waldviertel**

Aspekt	Rechtsstand	Novelle 1
Anzahl der Windkraftzonen	18	18
Vollständig gestrichene Windkraftzonen – Novelle 1	----	5
Neue ausgewiesene Windkraftzonen – Novelle 1	----	5
Flächenkonsumation (Windkraftzonen ohne Windkraftanlagen inkl. genehmigter Projekte)	17	17
Flächensumme:	4.160 ha	3.592 ha
Anteil an der Gesamtfläche des Waldviertels (492.991 ha):	0,8 %	0,7 %
Räumliche Schwerpunkte der Windkraftzonen / wesentliche Bereiche mit Änderungen in der Novelle 1	Konzentration der Windkraftzonen hauptsächlich im nördlichen Waldviertel in den Bezirken Horn, Waidhofen an der Thaya, Gmünd und Zwettl (der Randbereich einer Zone liegt auch im Bezirk Krems-Land)	Zwei Neuzonierungen im südlichen Waldviertel sowie weitere Erweiterungen und Neuzonierungen in den Bezirken Horn und Waidhofen an der Thaya; Streichung der beiden Zonen im Bezirk Gmünd, von zwei Zonen im Bezirk Horn und einer Zone im Bezirk Waidhofen an der Thaya

▪ **Weinviertel**

Aspekt	Rechtsstand	Novelle 1
Anzahl der Windkraftzonen	28	34
Vollständig gestrichene Windkraftzonen – Novelle 1	----	2
Neue ausgewiesene Windkraftzonen – Novelle 1	----	8
Flächenkonsumation (Windkraftzonen ohne Windkraftanlagen inkl. genehmigter Projekte)	9 <sup>8</sup>	15
Flächensumme:	17.549 ha	18.901 ha
Anteil an der Gesamtfläche des Weinviertels (448.131 ha):	3,9 %	4,2 %
Räumliche Schwerpunkte der Windkraftzonen / wesentliche Bereiche mit Änderungen in der Novelle 1	Konzentration der Windkraftzonen im östlichen Weinviertel (Bezirke Mistelbach und Gänserndorf) ergänzt durch je drei Windkraftzonen in den Bezirken Hollabrunn und Korneuburg	Erweiterungen und Neuzonierungen konzentrieren sich auf die Bezirke Mistelbach und Gänserndorf; Ergänzung einer Zone im Bezirk Korneuburg sowie Streichung je einer Zone in den Bezirken Hollabrunn und Korneuburg

<sup>8</sup> Inklusive der Windkraftzonen, die in Novelle I gestrichen werden

## 6.7 Flächenbilanz und Bilanzierung der theoretischen Anzahl von Windkraftanlagen

Die folgende Flächenbilanz veranschaulicht die Flächendifferenz der geplanten Novelle 1 im Vergleich zum bisherigen Rechtsstand:

	Fläche in ha
Fläche rechtskräftige Windkraftzonierung:	28.399
- Reduktionen/Streichungen	- 5.911
- Reduktionen fachliche Korrekturen	- 520
- Feinbearbeitung bestehender Zonen (Reduktionen)	- 1
+ Erweiterungen	+ 3.415
+ Erweiterungen fachliche Korrekturen	+ 123
+ Feinbearbeitung bestehender Zonen (Auffüllungen)	+ 798
+ Neuzonierungen	+ 2.816
<b>Summe Zonierungsentwurf</b>	<b>29.119</b>
Differenz zwischen vorliegendem Planungsentwurf und rechtskräftiger Zonierung	+720

Tabelle 5: Flächenbilanz SekROP Wind Novelle 1 (Quelle: Planungsentwurf RU7, eigene Bearbeitung)

Die Flächenbilanz zeigt, dass durch die Änderungen der Novelle 1 insgesamt eine Fläche von rund 720 Hektar zur Windkraftzonierung hinzukommt. Die Gesamtfläche der Windkraftzonen vergrößert sich somit um rund 2,5 %, da größere Teilflächen aufgrund der Novelle des UVP-Gesetzes und daran anknüpfende Rückmeldungen der Gemeinden sowie aufgrund fachlicher Korrekturen aus der Zonierung gestrichen werden. Es handelt sich hierbei somit hauptsächlich um eine Anpassung und Optimierung des SekROP Wind aus 2014 zur Sicherstellung einer zeitnahen Umsetzungswahrscheinlichkeit von Windkraftprojekten.

In der folgenden Tabelle wird basierend auf der Flächenbilanz lt. Tabelle 5 eine Grobbilanzierung der theoretischen Anzahl von Windkraftanlagen dargestellt:

	Fläche in ha	Anzahl theoretisch möglicher neuer WKA (Analyse mit 282 m-Radien bzw. 25 ha je WKA)
Potenziale in den Bestandszonen bei Rechtskraft der Novelle 1 <sup>9</sup>	13.810	306
Erweiterungen (mit fachlichen Korrekturen)	3.538	118
Neuzonierungen	2.816	106
<b>Gesamtpotenzial neue WKA inklusive Reserven in bestehender Zonierung</b>		<b>530</b>

Tabelle 6: Grobbilanzierung des theoretischen Ertragspotenzials (Quelle: eigene Berechnung)

<sup>9</sup> Bestandszonen minus Reduktionen/Streichungen, minus Reduktionen fachliche Korrekturen, minus Feinbearbeitung (Reduktionen) und plus Feinbearbeitung (Auffüllungen) abzüglich der bereits konsumierten Flächen (250 m um bestehende WKA) ergibt Potenzialflächen für neue WKA im Bestand

Insgesamt entsteht ein theoretisches Potenzial für rund 530 neue Windkraftanlagen. 224 Anlagen ergeben sich durch Erweiterungen und Neuzonierungen sowie 306 Standorte innerhalb bestehender Windkraftzonen.

Jedoch stellt diese Ermittlung von theoretisch möglicher Windkraftanlagen ein idealtypisches Szenario dar und lässt bestimmte Faktoren wie die tatsächliche Flächenverfügbarkeit sowie Schutzgutaspekte, die erst auf Projektebene überprüft werden können, außer Acht. Daher werden trotz umfangreicher Abstimmungsarbeiten im Rahmen der Erstellung der gegenständlichen Novelle, nicht alle Flächen vollumfänglich genutzt werden können. Aufgrund der Erfahrungen mit dem SekROP Wind (2014) und sonstiger ähnlicher Prozesse, wird zur nachfolgenden Abschätzung des Ertragspotenzials ein praktisch möglicher Realisierungsgrad von 70 % angenommen.

### 6.8 Abschätzung zukünftiges Ertragspotenzial

Wie im vorigen Kapitel ausgeführt, bildet die Windkraftzonierung im Rahmen des Sektoralen Raumordnungsprogrammes einen übergeordneten Rahmen, der jedoch keine Umsetzung von Projekten garantiert. Bei einem angenommenen Realisierungsgrad von 70 %, ergeben sich somit rund 370 tatsächliche neue Windkraftstandorte (530 x 0,7).

Neben diesem Potenzial durch die Neuerrichtung von Windkraftanlagen auf derzeit noch nicht genutzten Flächen, besteht auch innerhalb bereits bestehender Windparks ein zusätzliches Ertragspotenzial durch sogenanntes Repowering. Dabei werden Anlagen am Ende ihrer technischen Lebensdauer (im Schnitt zwischen 20 und 25 Jahren) entsprechend heutigen Standards und rechtlichen Vorgaben durch neuere und somit leistungsfähigere Anlagen ersetzt.

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass entsprechend nur ein Teil der Standortflächen für Repowering in Frage kommt. Für die gegenständliche Abschätzung des Ertragspotenziales wird eine Repoweringquote von 50 % angenommen. Dies bedeutet, dass die Hälfte der rückzubauenden Standorte durch neue Anlagen ersetzt werden kann.

Abschätzung Ertragspotenzial - mögliche Stromerzeugung aus Windkraft bis 2035		
Bestand Ende 2023	792 Anlagen	4.800 GWh
Neue mögliche Anlagen bis 2035 (Leistungsklasse 6 MW)	370 Anlagen	6.200 GWh
Rückbau Altanlagen (20 bis 25 Jahre alt, alterstypische Leistungen)	- 320 Anlagen	- 1.300 GWh
Repowering (50 % des Rückbaus, Leistungsklasse 6 MW)	160 Anlagen	2.700 GWh
<b>Potenzial bis 2035</b>	<b>1002 Anlagen</b>	<b>12.400 GWh</b>

Tabelle 7: Abschätzung Ertragspotenzial (Quelle: eigene Berechnung, Ertragspotenzial je WKA: Abt. Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft, 2024)

Das abgeschätzte Ertragspotenzial liegt somit bei rund 12.400 GWh/a. Dies entspricht im Vergleich zum Jahr 2023 der 2,5-fachen Menge an Windstrom bei nur 26 % mehr Windkraftanlagen, was einerseits die Effizienzsteigerung der Windkraftanlagen als auch die Effektivität der Novelle der Zonierung zeigt.

### 6.9 Derzeit nicht weiterverfolgte neue Windkraftzonen

Die folgende Tabelle enthält Erläuterungen zu spezifischen Windkraftzonen, die derzeit nicht weiterverfolgt werden, da sich im Rahmen der Nachbearbeitung bzw. der fachlichen Überprüfung und weiteren Abstimmung ergeben hat, dass entweder die Unterstützung durch die Standortgemeinde fehlt (keine zeitnahe Umsetzung erwartbar) oder erhebliche Auswirkungen auf ein oder mehrere Schutzgüter zu erwarten sind.

Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms  
über die Windkraftnutzung in NÖ

Zone	Zonenteil	Gemeinde(n)	Gründe für die Zurückstellung von Zonen
<b>Industrieviertel</b>			
IN12	IN12-A1	Scharndorf	Die Erweiterung der Zone IN12 (Zonenteil IN12-A1) wird derzeit nicht weiterverfolgt, da keine Unterstützung seitens der Standortgemeinde vorliegt (keine zeitnahe Umsetzung erwartbar).
IN102	Neuzonierung	Natschbach-Loipersbach, Wartmannstetten	Die Zone IN102 wird derzeit nicht weiterverfolgt, da einerseits keine Unterstützung seitens der Standortgemeinden vorliegt (keine zeitnahe Umsetzung erwartbar). Die Zone liegt andererseits in einer ornithologischen Freihaltezone.
IN103	Neuzonierung	Wiener Neustadt	Die Zone IN103 wird derzeit nicht weiterverfolgt, da ein Widerspruch zur Sicherheitszone eines Flugplatzes vorliegt.
<b>Mostviertel</b>			
MO101	Neuzonierung	Ybbsitz	Die Zone MO101 stellt eine kleinräumige, isoliert liegende Neuzonierung in einem bislang von Windkraftanlagen unberührten Landschaftsraum im Bereich des alpinen Gebietes in Niederösterreich dar. Die Zone liegt weiters im Nahbereich einer ornithologischen Ausschlusszone. Aufgrund des vergleichweisen starken Eingriffs in den Landschaftsraum bei gleichzeitig geringem Ertragspotenzial wird die Zone derzeit nicht weiterverfolgt.
MO102	Neuzonierung	Zwentendorf an der Donau, Michelhausen, Atzenbrugg	Die Zone MO102 wird derzeit nicht weiterverfolgt, da keine zeitnahe Umsetzung erwartbar ist (fehlende Zustimmung der Standortgemeinden).
MO103	Neuzonierung	Blindenmarkt	Die Zone MO103 stellt eine kleinräumige, isoliert liegende Neuzonierung in einem bislang von Windkraftanlagen unberührten Landschaftsraum im Mostviertel dar. Aufgrund des vergleichweisen starken Eingriffs in den Landschaftsraum bei gleichzeitig geringem Ertragspotenzial wird die Zone derzeit nicht weiterverfolgt.

Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms  
über die Windkraftnutzung in NÖ

Zone	Zonenteil	Gemeinde(n)	Gründe für die Zurückstellung von Zonen
<b>Waldviertel</b>			
WA103	Neuzonierung	Moorbad Harbach	<p>Die Zone WA103 liegt direkt an der Grenze zur Tschechischen Republik, weshalb erhebliche Umweltauswirkungen auf den Nachbarstaat nicht ausgeschlossen werden können und somit eine grenzüberschreitende SUP notwendig wäre.</p> <p>Darüber hinaus liegt die Zone in einem derzeit gering technogen vorbelasteten Gebiet und grenzt unmittelbar an ein Schutzgebiet in Tschechien an.</p> <p>Die Zone wird daher derzeit nicht weiterverfolgt.</p>
WA104	Neuzonierung	Göpfritz an der Wild, Groß-Siegharts	<p>Die Zone WA104 stellt eine kleinräumige neue Zone dar, die jedoch im Bereich der ornithologischen Ausschlusszone Wild liegt. Aufgrund des geringen Ertragspotenzials und des Konflikts mit der ornithologischen Ausschlusszone wird die Zone derzeit nicht weiterverfolgt.</p>
WA105	Teilfläche im Osten (Gemeindegebiet Groß-Siegharts)	Groß-Siegharts	<p>Negative Volksbefragung vom 10.03.2024 in der Gemeinde Groß-Siegharts, daher wird die Teilfläche der Windkraftzone am Gemeindegebiet von Groß-Siegharts nicht weiterverfolgt (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar).</p>
<b>Weinviertel</b>			
WE09	WE09-A2	Mistelbach	<p>Die Erweiterung WE09-A2 wird aufgrund der fehlenden Unterstützung durch die Standortgemeinde (keine zeitnahe Umsetzung erwartbar) derzeit nicht weiterverfolgt.</p>
WE10	WE10-A2	Zistersdorf	<p>Die Erweiterung WE10-A2 wird aufgrund der fehlenden Unterstützung durch die Standortgemeinde (keine zeitnahe Umsetzung erwartbar) derzeit nicht weiterverfolgt.</p>
WE13	WE13-A3	Neusiedl an der Zaya	<p>Die Erweiterung WE13-A3 wird aufgrund der fehlenden Unterstützung durch die Standortgemeinde (keine zeitnahe Umsetzung erwartbar) auf dem Gemeindegebiet von Neusiedl an der Zaya derzeit nicht weiterverfolgt.</p>

Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms  
über die Windkraftnutzung in NÖ

Zone	Zonenteil	Gemeinde(n)	Gründe für die Zurückstellung von Zonen
WE17	WE17-A1	Matzen-Raggendorf	Die Erweiterung WE17-A1 ist gegenüber dem ursprünglichen Planungsentwurf in deutlich verkleinerter Form in der Novelle 1 des SekROP Wind enthalten. Der westliche Teil lt. ursprünglichem Entwurf wird aufgrund fehlender Unterstützung durch die Standortgemeinde (keine zeitnahe Umsetzung erwartbar) derzeit stark reduziert.
WE19	WE19-A1	Schönkirchen-Reyersdorf	Die Erweiterung WE19-A1 wird aufgrund der fehlenden Unterstützung durch die Standortgemeinde (keine zeitnahe Umsetzung erwartbar) derzeit nicht weiterverfolgt.
WE23	WE23-A1	Untersiebenbrunn	Die Erweiterung WE23-A1 wird aufgrund der fehlenden Unterstützung durch die Standortgemeinde (keine zeitnahe Umsetzung erwartbar) derzeit nicht weiterverfolgt.
WE27	WE27-A2	Untersiebenbrunn	Die Erweiterung WE27-A2 überlagert das verordnete Natura-2000-Gebiet „Sandboden und Praterterrasse“ und wird daher derzeit nicht weiterverfolgt.
WE28	WE28-A2	Untersiebenbrunn	Die Erweiterung WE28-A2 überlagert das verordnete Natura-2000-Gebiet „Sandboden und Praterterrasse“ und wird daher derzeit nicht weiterverfolgt.
WE29	WE29-A1	Groß-Enzersdorf	Die Erweiterung WE29-A1 wird aufgrund der fehlenden Unterstützung durch die Standortgemeinde (keine zeitnahe Umsetzung erwartbar) auf dem Gemeindegebiet von Groß-Enzersdorf derzeit stark reduziert.
WE102	Neuzonierung	Zellerndorf	Die Zone WE102 liegt am Übergangsbereich zwischen dem Wullersdorfer Hügelland und dem Pulkau – Retzer Hügelland in einem Bereich mit einer hochwertigen Kulturlandschaftsausstattung. Darüber hinaus wurde nur der nördliche Teil der zonierten Fläche von der Gemeinde Zellerndorf bestätigt. Das mittlere Ertragspotenzial der Fläche steht somit einem vergleichsweisen starken Eingriff in einen derzeit noch nicht von Windkraftanlagen beanspruchten Landschaftsraum gegenüber.  Die Zone befindet sich darüber hinaus in einer ornithologischen

Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms  
über die Windkraftnutzung in NÖ

Zone	Zonenteil	Gemeinde(n)	Gründe für die Zurückstellung von Zonen
			Ausschlusszone (Westliches Weinviertel). Die Zone wird daher derzeit nicht weiterverfolgt.
WE107	Neuzonierung	Gaubitsch	Die Zone WE107 wird aufgrund der fehlenden Unterstützung durch die Standortgemeinde (keine zeitnahe Umsetzung erwartbar) derzeit nicht weiterverfolgt. Die Zone liegt darüber hinaus im Bereich der ornithologischen Ausschlusszone Laaer Becken.
WE108	Neuzonierung	Mistelbach	Die Zone WE108 stellt nach der GIS-Abschichtung der Konfliktkriterien eine lediglich rund 19 Hektar große sehr schmale Restzone dar, die keinen räumlichen Bezug zu sonstigen bereits bestehenden oder geplanten Windkraftzonen aufweist. Aufgrund der isolierten Lage und der geringen Größe der Fläche mit damit verbundenem geringen Ertragspotenzial wird die Zone derzeit nicht weiterverfolgt.
WE115	Nördlicher Teil der ursprünglich zonierte Fläche, südöstlicher Teil der ursprünglich zonierte Fläche	Gaweinstal, Bad Pirawarth, Pillichsdorf	Die Neuzonierung des nördlichen Teils der Zone WE115 wird aufgrund der fehlenden Unterstützung durch die Standortgemeinden (keine zeitnahe Umsetzung erwartbar) derzeit nicht weiterverfolgt.  Im südöstlichen Teil der Zone erfolgte ebenfalls eine Überarbeitung des Zonen-vorschlages (siehe Kapitel 6.4.2). Die Gemeinde Pillichsdorf verfügt nach Überarbeitung der Zone über keinen Anteil an der Zone WE115 mehr. Dieser Teil im Süden der Zone wird derzeit nicht weiterverfolgt.
WE120	Neuzonierung	Laa an der Thaya	Die Zone WE120 wird aufgrund der fehlenden Unterstützung durch die Standortgemeinde (keine zeitnahe Umsetzung erwartbar) derzeit nicht weiterverfolgt. Die Zone liegt darüber hinaus im Bereich der ornithologischen Ausschlusszone Laaer Becken.
WE120x	Neuzonierung	Hollabrunn	Die Zone WE120x stellt eine isolierte Kleinstfläche (ca. 20 Hektar) im Gemeindegebiet von Hollabrunn. In diesem Bereich gibt es eine bestehende Windkraftanlage, die vor dem Inkrafttreten des Sektoralen Raumordnungsprogrammes über die

Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms  
über die Windkraftnutzung in NÖ

Zone	Zonenteil	Gemeinde(n)	Gründe für die Zurückstellung von Zonen
			Windkraftnutzung in Niederösterreich, gewidmet wurde. Die angefragte Fläche liegt am Rande einer ornithologischen Ausschlusszone (Ernstbrunner Wald). Aufgrund der isolierten Lage der Kleinstfläche ohne Bezug zu weiteren Windkraftzonen wird eine Zonierung in diesem Bereich derzeit nicht weiterverfolgt.
WE122	Neuzonierung	Mannsdorf an der Donau	Die Zone WE122 stellt eine Anfragefläche im Ausmaß von rund 15 Hektar im Nahbereich des Nationalparks Donau-Auen dar. Im Gegensatz zur weiter nördlich liegenden Zone WE29 (und deren Erweiterungsfläche WE29-A2) liegt die Zone WE122 vollständig in einer ornithologischen Ausschlusszone. Die Zonierung der Fläche würde zu einem Heranrücken von Windkraftanlagen an die ornithologische Kernzone des Nationalparks Donau-Auen führen. Weiters liegt die Zone im unmittelbaren Nahbereich zur bestehenden Sicherheitszone des Flughafen Wien-Schwechat. Die Zone wird daher derzeit nicht weiterverfolgt.

Tabelle 8: Erläuterungen zu Zonen, die derzeit nicht weiterverfolgt werden (Quelle: Planungsentwurf Abt. RU7, eigene Bearbeitung)

Weitere Zonen, die nicht in der Novelle 1 des SekROP Wind enthalten sind, sind in der folgenden Tabelle angeführt. Diese Zonen bedürfen einer vertieften Abstimmung und Untersuchung und werden in Evidenz gehalten.

Dazu zählen insbesondere auch Zonen, die direkt an der Staatsgrenze zu Nachbarstaaten liegen und daher jedenfalls eine grenzüberschreitende strategische Umweltprüfung benötigen.

Es handelt sich dabei um folgende Zonen:

Zone	Zonenteil	Gemeinde(n)	Lage unmittelbar an Staatsgrenze
<b>Industrieviertel</b>			
IN104	Neuzonierung	Lanzenkirchen	nein
<b>Mostviertel</b>			
MO104	Neuzonierung	Schwarzenbach an der Pielach, Türnitz	nein
MO106	Neuzonierung	Hafnerbach	Nein

Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms  
über die Windkraftnutzung in NÖ

Zone	Zonenteil	Gemeinde(n)	Lage unmittelbar an Staatsgrenze
<b>Waldviertel</b>			
WA106	Neuzonierung	Groß-Siegharts, Göpfritz an der Wild, Waidhofen an der Thaya	nein
WA108	Neuzonierung	Weitersfeld, Hardegg	ja (Abstand kleiner 500m)
<b>Weinviertel</b>			
WE11	WE11-A1	Teilbereich im Gemeindegebiet Poysdorf	nein
WE12	WE12-A1	Nordöstlicher Teilbereich in den Gemeinden Bernhardsthal, Großkrut und Altlichtenwarth	nein
WE15	WE15-A3	Jedenspeigen, Drösing	nein
WE103	Neuzonierung	Hadres	ja
WE104	Neuzonierung	Seefeld-Kadolz	ja
WE105	Neuzonierung	Großharras	ja
WE109	Neuzonierung	Drasenhofen, Herrnbaumgarten, Poysdorf, Schrattenberg	ja
WE110	Neuzonierung	Bernhardsthal, Schrattenberg	ja
WE111	Neuzonierung	Hausbrunn, Hohenau an der March, Palterndorf-Dobermannsdorf, Ringelsdorf-Niederabsdorf	nein
WE113	Neuzonierung	Angern an der March	nein
WE118	Neuzonierung	Ernstbrunn	nein
WE119	Neuzonierung	Ernstbrunn	nein

Tabelle 9: Zonen, die in Evidenz gehalten werden (Quelle: Abt. RU7, eigene Bearbeitung)

## 7 Darstellung der abschätzbaren Umweltauswirkungen

### 7.1 Auswirkungen auf die SUP-Schutzgüter

In der Folge werden die Auswirkungen der Planung auf jene Schutzgüter dargestellt, für die nicht bereits im Rahmen des Scopings (Festlegung des Untersuchungsrahmens) erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden konnten.

#### 7.1.1 Schutzgut Mensch

- Mindestabstände, Erholungs- und Kurzentren

Im Rahmen der Windkraftzonierung werden die Abstände zu den Siedlungsgebieten entsprechend § 20 Abs. 3a Z 2 erster und zweiter Spiegelstrich NÖ ROG 2014 mit jeweils 1.200 m bzw. 750 m eingehalten. Eine vertiefende Bearbeitung im Hinblick auf den Mindestabstand zu gewidmetem Wohnbauland in Nachbargemeinden (§ 20 Abs. 3a Z. 2 dritter Spiegelstrich NÖ ROG 2014) erfolgt im Rahmen der Widmungsverfahren auf Gemeindeebene sowie in den materienrechtlichen Bewilligungsverfahren.

Zur Vermeidung von Summationswirkungen werden zahlreiche Maßnahmen umgesetzt, wie die Freihaltung von größeren Waldgebieten (z.B. Ernstbrunner Wald, Bisamberg). Zur Sicherung der Erholungsnutzung werden darüber hinaus die alpinen Gebiete und die Landschaftsschutzgebiete ausgespart.

Die rechtskräftig ausgewiesenen Windkraftzonen liegen aufgrund der naturschutzrechtlichen Schutzgebiete bzw. der naturräumlichen Ausschlusszonen in den grenznahen Gebieten mindestens rund 5 km von nächstliegenden Siedlungen in Tschechien und Slowakei entfernt.

Durch die Berücksichtigung der Mindestabstandszonen zu Wohnbauland bzw. Wohnnutzungen im Grünland, den Abstimmungsgesprächen zum Thema Kultur und Tourismus (vgl. Amt der NÖ Landesregierung Abt. RU7 2023, S. 8) sowie die vertiefte Untersuchung im Rahmen der SUP (u.a. zum Thema Erholungs- und Kurzentren) werden die menschlichen Nutzungen entsprechend des Untersuchungsmaßstabes (regionale Ebene) möglichst umfassend berücksichtigt und mögliche Konflikte vermieden. Es liegen keine Erholungs- und Kurzentren<sup>10</sup> im Nahbereich (1.200 m) von Erweiterungsflächen bzw. neuen Zonenausweisungen.

- Aspekt Kumulation

Bezogen auf den Aspekt der Kumulation von Windkraftanlagen erfolgte eine vertiefte Untersuchung zum Schutzgut Landschaftsbild im Hinblick auf eine mögliche Umzingelung von Ortschaften mit Windkraftzonen.

- Flugsicherheit, Landesverteidigung

Militärische Tiefflugstrecken, Richtfunkflächen, Radarflächen des Militärs und Sicherheitszonen der militärischen Flugplätze sowie des Flughafens Wien-Schwechat wurden im Rahmen der GIS-Abschichtung bereits pauschal berücksichtigt. Im Rahmen des SUP-Abstimmungsprozesses wurde eine weitere Konsultation mit dem Militärkommando NÖ im Hinblick auf Neuausweisungen und Erweiterungsflächen von Zonen angrenzend bzw. in Randbereichen der oben angeführten Gebiete durchgeführt.

---

<sup>10</sup> Die Beurteilung umfasst Erholungs- und Kurzentren wie zum Beispiel Kur- und Heilanstalten, Gesundheitseinrichtungen und Thermen (standortgebundene Erholungs- und Kurzentren). Landschaftsgebundene Erholungsgebiete werden im Rahmen der Beurteilung des Schutzgutes Landschaft berücksichtigt.

Des Weiteren erfolgten vertiefende Abstimmungen im Hinblick auf Aspekte der Luftfahrt bzw. die Flugsicherheit (siehe Kapitel 6.4.4).

Eine Behandlung zusätzlicher Teilaspekte des Schutzgutes Mensch erfolgt auf Zonenebene in den Datenblättern zu den Zonen bzw. in nachfolgenden Verfahren auf örtlicher Ebene.

➔ **Erhebliche Auswirkungen** auf Landesebene auf das **Schutzgut Mensch** sind aufgrund der durchgeführten Untersuchungen und Konsultationen auf Landesebene **nicht** zu erwarten.

### 7.1.2 *Schutzgut Biologische Vielfalt*

#### ▪ Ornithologie:

Der Schutz der wildlebenden Vogelarten war bereits bei der ersten Ausarbeitung des SekROP Wind im Jahr 2014 ein besonderer Schwerpunkt. Ornithologische Ausschlusszonen wurden umgesetzt bzw. nur in begründeten Einzelfällen auf das Widmungsverfahren verwiesen.

Dieses System wird in der aktuellen Zonierung beibehalten. Es wurden auf Basis einer aktualisierten Studie zum Thema Ornithologie (BirdLife 2024) die ornithologischen Ausschlusszonen bereits im Zuge der Ausweisung und Erweiterung von Windkraftzonen berücksichtigt. In begründeten Einzelfällen wurde wiederum eine Abwägung der ornithologischen Schutzinteressen mit dem öffentlichen Interesse an der Produktion erneuerbarer Energie vorgenommen. Auf eine etwaige Überlagerung von Zonen für Windkraftnutzung mit ornithologischen Zonen laut BirdLife (2024) wird in den Datenblättern hingewiesen. Auch in diesen Fällen wird aufgrund der nachfolgenden Verfahren (Widmungsverfahren, UVP-Verfahren bzw. naturschutzrechtliche Verfahren) sichergestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen bezogen auf artenschutzrechtliche Vorgaben hinsichtlich ornithologischer Schutzgüter vermieden werden.

#### ▪ Schutzgebiete

Der naturschutzfachliche Gebietsschutz in Niederösterreich umfasst ein umfangreiches Netzwerk an Gebieten. Der Schutz dieser Gebiete wurde im vorliegenden Entwurf der Windkraftzonen bereits in der GIS-Abschichtung berücksichtigt, indem Schutzgebiete als Konfliktkriterien aus der Zonierung ausgenommen wurden.

Im Bereich des südlichen Marchfeldes werden bestehende Windkraftzonen, die das Natura 2000-Gebiet (Vogelschutzgebiet) „Sandboden und Praterterrasse“ bislang überlagert haben, gestrichen. Erweiterungen und Neuausweisungen von Windkraftzonen betreffen ausschließlich Bereiche außerhalb von Natura 2000-Gebieten (sowohl Vogelschutzgebiete als auch Fauna-Flora-Habitat-Gebiete werden freigehalten).

Auch außerhalb der Schutzgebiete werden bedeutsame Gebiete von der Festlegung von Windkraftzonen ausgenommen. Die betrifft zum Beispiel die Mooregebiete in NÖ, aber auch bislang schon berücksichtigte Großräume, die von Windkraftzonen freigehalten werden (z.B. alpine Gebiete, Marchkorridor, Grenzregionen im nördlichen Wein- und Waldviertel, große Waldgebiete wie der Ernstbrunner Wald).

Der naturschutzfachliche Gebietsschutz wird somit umfassend in der Ausweisung der Windkraftzonen berücksichtigt und es werden zusätzliche Gebiete bzw. Landschaftsräume basierend auf den Erfahrungen mit der bisherigen Zonierung sowie ergänzenden fachlichen Expertisen (z.B. BirdLife und Abteilung Naturschutz) freigehalten. Darüber hinaus können bei Lage im Nahbereich eines Schutzgebietes in manchen Fällen weitere Untersuchungen auf örtlicher Ebene erfolgen, sodass im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren die Verträglichkeit der Anlagen mit den Schutzobjekten des jeweiligen Gebietes sichergestellt werden kann.

Weitere Aspekte des Artenschutzes wurden, soweit sich Hinweise aus den verfügbaren Datengrundlagen ableiten ließen, auf Zonenebene in den Datenblättern zu den Zonen vermerkt und können nur auf der Prüfebene der Flächenwidmung bzw. konkreter Projekte beurteilt werden.

▪ **Vernetzung**

Im Bereich der Wildtierökologie werden großräumige Wildtierkorridore wie beispielsweise im Grenzgebiet von Niederösterreich und Oberösterreich von Zonen für die Windkraftnutzung freigehalten. Im Bereich des Alpen-Karpaten-Korridors werden Kernbereiche wie das Leithagebirge ausgespart. Weitere hochwertige wildökologische Landschaftsräume werden aufbauend auf dem Schutz der niederösterreichischen alpinen Gebiete und dem Schutz der Landschaftsschutzgebiete großräumig von Windkraftzonen freigehalten. Weitere bekannte neuralgische Punkte von Wildtierkorridoren wie das direkte Umfeld von Grünbrücken an Autobahnen und Schnellstraßen (insbesondere im Bereich der Grünbrücken beim Hochleithenwald) wurden vorsorglich freigehalten (siehe auch Kapitel 6.5.2). In diesen Fällen könnten auch punktuelle Einzelbauwerke wie Windkraftanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionalität der Wildtierkorridore führen, da hier keine Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Entsprechende Hinweise zu sonstigen bekannten Wildtierkorridoren wurden in den Datenblättern zu den jeweiligen Zonen vermerkt. Die Lage im Bereich dieser Korridore muss im Rahmen der Umsetzung auf örtlicher Ebene vertiefend geprüft werden. Im Einzelfall können entsprechende Maßnahmen wie beispielsweise die Freihaltung von bestimmten Bereichen oder die gezielte Lenkung durch entsprechende Leitbepflanzungen zur Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Vernetzung der Landschaft notwendig sein.

➔ **Erhebliche Auswirkungen** auf die Biologische Vielfalt sowie die Vernetzung von Habitaten auf Landesebene sind aufgrund der vorsorglichen Berücksichtigung wichtiger Kernbereiche und einer allfällig folgenden weiteren Prüfung **nicht** zu erwarten.

### **7.1.3 Schutzgut Fläche und Boden**

▪ **Bodenfunktionen, Flächeninanspruchnahme und Versiegelung**

Windkraftanlagen haben wenig Wirkungszusammenhang mit dem Schutzgut Boden. Die Berücksichtigung im Einzelfall erfolgt auf Projektebene.

Im Hinblick auf die Summationswirkung weisen Windkraftanlagen eine vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme bzw. Bodenversiegelung auf, insbesondere auch im Verhältnis zum Energieertrag von Windkraftanlagen. Die beträchtlichere größere Flächeninanspruchnahme erfolgt für Zufahrtswege bzw. für (temporäre) Kranstellflächen. Eine Beurteilung von Bodenfunktionen und Abwägung von Planungsalternativen im Rahmen der SUP konnte sinnvollerweise nicht durchgeführt werden, da zwar flächige Zonen ausgewiesen werden, die Eingriffe bezüglich des Schutzguts Boden jedoch punktuell bezogen auf die Windkraftanlagen bzw. in linearer Form bezogen auf die Zufahrtswege erfolgen. Zur Sicherung eines möglichst sparsamen Umgangs mit Boden wird daher auf die Bewilligungsverfahren auf Projektebene verwiesen.

➔ Auf Landesebene werden **erhebliche Auswirkungen** auf das Schutzgut Fläche und Boden **ausgeschossen**. Detailfragen sind auf örtlicher Ebene bzw. auf Projektebene vertiefend zu erörtern.

#### **7.1.4 Schutzgut Landschaft**

Im Zuge der Errichtung von Windkraftanlagen kann es zu Beeinträchtigungen der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes kommen.

Im Rahmen der GIS-Abschichtung sowie der nachfolgenden Qualitätssicherung (siehe Kapitel 6.5.1) wurden Landschaftsteilräume ermittelt, die im Hinblick auf Eingriffe ins Landschaftsbild hohe Sensibilitäten aufweisen.

Durch die Berücksichtigung von Landschaftsschutzgebieten und Gebieten mit besonderem Schutzstatus, wie dem Biosphärenpark Wienerwald und UNESCO-Weltkultur- und Naturerbe-Gebieten werden Gebiete mit erhöhtem Schutzanspruch von Zonen für Windkraftanlagen freigehalten.

Durch die Windkraftzonierung kommt es zu einer gewissen Konzentration der Anlagen in anthropogen vorbelasteten Bereichen. Für die Überprüfung der Wirkungen von Anlagen wird eine Höhe der Windkraftanlage von 250 m (+10 % Toleranz) angenommen (Rotorblattspitze). Diese Höhe entspricht in etwa dem derzeitigen Stand der Technik.

Zur Vermeidung erheblicher grenzüberschreitender Wirkungen werden grenznahe Standortgebiete derzeit nicht in die Zonierung übernommen. In Bereichen, wo erhebliche Auswirkungen auf einen Nachbarstaat nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, erfolgte eine vertiefte Untersuchung. Dadurch können grenzüberschreitende Wirkungen gegenüber Tschechien und der Slowakei vermieden werden. Die zur Grenze nächstgelegenen Zonen liegen zumindest 3 km von der Staatsgrenze der Slowakischen Republik (WE15, bisheriger Abstand ebenfalls 3 km) und 3,2 km zur Tschechischen Republik (WE106, Neuausweisung) entfernt.

➔ Auf Landesebene werden **erhebliche Auswirkungen** auf die Landschaft weitestgehend **ausgeschlossen**, da einerseits bedeutende Landschaftsräume freigehalten wurden und andererseits vorbelastete Gebiete bevorzugt gewählt wurden.

Detailfragen zum Orts- und Landschaftsbild müssen auf der Ebene der Gemeindeplanung vertiefend erörtert und berücksichtigt werden. Im Rahmen der gegenständlichen SUP wurden Hinweise zu lokalen Schutzgütern auf Zonenebene in den Datenblättern zu den Zonen vermerkt.

#### **7.1.5 Schutzgut Kulturgüter**

Die Weltkulturerbestätten Wachau, die Semmeringbahn, das Gebiet Dürrenstein-Lassingtal (Alte Buchwälder und Buchenurwälder der Karpaten und anderer Regionen Europas) sowie Zentrum der Stadt Baden (Great Spa Towns of Europe) wurden von Windkraftzonen großräumig ausgespart und auch in deren direktem Umfeld befinden sich keine Windkraftzonen. Im Hinblick auf den Teil der Welterbestätte Grenzen des Römischen Reiches – Donaulimes (Westlicher Abschnitt) in Petronell-Carnuntum bzw. Bad Deutsch-Altenburg, die erst im Jahr 2021 (somit nach Inkrafttreten der Stammverordnung des Sektoralen Raumordnungsprogrammes im Jahr 2014) ausgewiesen wurde, war ein großräumiges Ausweichen nicht möglich. Die Bestandszone IN15 mit bereits bestehenden Windkraftanlagen liegt direkt angrenzend an Kerngebiete. In Teilbereichen wird auch die Pufferzone um die eigentliche Welterbestätte überlagert.

Im Rahmen der SUP wurden Anpassungen an den Erweiterungsflächen in diesem Bereich vorgenommen, um auch weiterhin zu gewährleisten, dass die eigentlichen Kerngebiete der Welterbestätte nicht durch Windkraftzonen überlagert werden. Bekannte Hinweise zur bedeutenden Sichtachse im Bereich des Heidentors werden berücksichtigt und dieser Bereich von der Windkraftnutzung freigehalten. Das Kerngebiet der Welterbestätte besteht im Bereich Petronell-Carnuntum/Bad Deutsch-Altenburg nicht nur aus in der Natur sichtbaren Kulturdenkmälern (Wehranlagen, Türme, Kastelle, zivile Siedlungen und Wirtschafts- und Verkehrsanlagen), sondern auch aus Teilen, die noch im Untergrund verborgen liegen. Dies betrifft insbesondere den östlichen Teil im Bereich

der Erweiterungsfläche IN15-A3. In diesem Bereich wird das Kerngebiet der Welterbestätte teilweise von den bestehenden Siedlungsgebieten und Infrastrukturanlagen (z.B. Landesstraße B9) überlagert.

Des Weiteren werden basierend auf einer Konsultation mit der Abteilung Allgemeiner Baudienst (BD1) besonders bedeutsame Kellergassen in der vertieften Untersuchung zum Schutzgut Landschaftsbild (inkl. Kulturgüter) berücksichtigt.

Auf grenzüberschreitende Kulturgüter wird Rücksicht genommen, indem keine Windkraftzonen im Nah- und Mittelwirkbereich um die Welterbestätte Lednice-Valtice in Tschechien ausgewiesen werden. Gegenüber dem Burgenland werden im Leithagebirge aus Rücksichtnahme auf das Weltkulturerbe Neusiedlersee keine Windkraftzonen festgelegt.

Insofern Hinweise zu lokalen Kulturgütern (z.B. Schlösser Burgen, Stifte und Klöster) vorliegen, wurden diese in den Datenblättern zu den Zonen vermerkt. Eine weitere Berücksichtigung von Kulturgütern erfolgt im Zuge von örtlichen Widmungsverfahren.

➔ Auf Landesebene werden **erhebliche Auswirkungen** auf das Schutzgut Kulturgüter weitgehend **ausgeschlossen**, da die dementsprechend sensiblen Bereiche von einer Windkraftzonierung im Wesentlichen freigehalten bleiben.

#### 7.1.6 Schutzgut Klima

Windkraftanlagen stellen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende dar und tragen somit zum Klimaschutz bei. Das zusätzliche Ertragspotenzial bei einer Ausnutzung von rund 70 % der Windkraftzonen nach Änderung des SekROP Wind liegt bei rund 6.200 GWh/a (siehe Kapitel 0). Hinzu kommt ein Potenzial für Repowerings bestehender Windparks im Ausmaß von zusätzlichen rund 1.400 GWh/a bis zum Jahr 2035. Derzeit liegt der jährliche Ertrag der Stromproduktion durch Windkraft bei 4.800 GWh/a (Stand Jänner 2024). Das kurzfristige Ziel der jährlichen Stromproduktion des NÖ Klima- und Energiefahrplans von rund 8.000 GWh/a (bzw. 8.060 GWh/a lt. NIP) bis zum Jahr 2030 ist somit grundsätzlich erreichbar. Dabei wird jedoch von einem raschen Ausbau von Windkraftanlagen mit einem Ertragspotenzial von zumindest rund 2.500 GWh/a sowie zusätzlichen Repowerings bis 2030 ausgegangen (4.800 GWh/a im Bestand + 2.500 GWh/a durch neue Windkraftanlagen + 700 GWh/a durch Repowerings = 8.000 GWh/a). Wie bereits in Kapitel 6.8 erläutert ist in der Praxis davon auszugehen, dass nicht alle Flächen zeitnah bzw. vollständig umgesetzt werden können. Neben dem theoretischen verfügbaren Potenzial sind zudem das wirtschaftliche Potenzial<sup>11</sup> sowie das soziale Potenzial bzw. die Sozialverträglichkeit entscheidende Faktoren, die die Umsetzbarkeit der Anlagen beeinflussen.

Dabei gilt es zu bedenken, dass aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Voraussetzungen der österreichischen Bundesländer das Potenzial für Windkraftanlagen sehr unterschiedlich ist. Niederösterreich verfügt als Flächenbundesland in dieser Hinsicht über Vorteile gegenüber den westlichen Bundesländern sowie Wien. Diese Bundesländer weisen aufgrund der Topographie bzw. Art der Besiedlung ein geringeres Potenzial für Windkraftanlagen auf. Es ist somit davon auszugehen, dass Flächenbundesländer wie Niederösterreich tendenziell einen überdurchschnittlichen Anteil bei der Erreichung der österreichischen Energieziele im Bereich Windkraft tragen werden.

Die Stromerzeugung mittels Windkraftanlagen leistet einen deutlichen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen. Während die Stromerzeugung mittels Windkraftanlagen an sich keine Emissionen bewirkt, liegt das Treibhausgaspotenzial für Strom, der durch Windkraftanlagen produziert wird, bei einer gesamtheitlichen

---

<sup>11</sup> Beeinflusst durch Rentabilität der Errichtung der Anlagen in Abhängigkeit von Größe und Entfernung zu nächstem Umspannwerk/Anschlusspunkt, Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln, etc.

Betrachtung inklusive der Herstellung und Entsorgung der Anlagen in etwa bei 56 g CO<sub>2</sub>-Äq./kWh. Zum Vergleich liegen andere Energieträger wie Braunkohle bei über 1.000 g CO<sub>2</sub>-Äq./kWh oder Erdgas bei über 400 g CO<sub>2</sub>-Äq./kWh erzeugtem Strom (vgl. Fraunhofer Institut 2022, online). Für die gesamtösterreichische Stromaufbringung (inkl. Stromimporten) gibt das Umweltbundesamt für 2019 eine Menge von 219 g CO<sub>2</sub>-Äq./kWh erzeugtem Strom an (vgl. Umweltbundesamt 2019, S. 49). Es zeigt sich somit ein deutliches Einsparungspotenzial an THG-Emissionen durch die Errichtung von Windkraftanlagen.

Im Rahmen der Novelle 1 des SekROP Wind kommt es einerseits zu einer Bereinigung von Windkraftzonen bzw. Zonenteilen, die keiner zeitnahen Bebauung mit Windkraftanlagen zugeführt werden können. Andererseits werden im Gegenzug neue Zonen bzw. Zonenteile ausgewiesen, die ein zeitnahes Realisierungspotenzial aufweisen. Das kann insbesondere dadurch erreicht werden, dass die ausdrückliche Gemeindezustimmung (z.B. in Form der Einmeldung eines Zonierungswunschs durch die jeweilige Standortgemeinde) eine Voraussetzung für die Ausweisung neuer Zonen bzw. Zonenteile war.

➔ Die **Auswirkungen** der Novelle 1 des SekROP Wind auf den Ausbau der Windkraft sowie die Entwicklung der THG-Emissionen können somit als **positiv** betrachtet werden. Die Menge an ausgewiesenen Zonen weist ein Flächenpotenzial auf, die die Ziele des Klima- und Energiefahrplans grundsätzlich erreichbar machen.

Aufgrund des kurzen Zeitraums bis 2030 sowie des darüber hinaus notwendigen weiteren Ausbaus der Windkraft zur Erreichung der Klimaziele in der Stromproduktion ist eine laufende Kontrolle der Zielerreichung notwendig. Bis 2035 soll der jährliche Stromertrag durch die Windkraft lt. NÖ Klima- und Energiefahrplan bei 12.000 GWh/a liegen. Dafür wäre eine Ausnutzung von rund 70% des für die derzeitige Novelle 1 des SekROP Wind errechneten Ertragspotenzials sowie der Nutzung der Repowering-Potenziale notwendig. Aufgrund der Vorlaufzeit und Verfahrensdauer von Windkraftprojekten wird daher eine zeitnahe Evaluierung des SekROP Wind empfohlen.

#### **7.1.7 Schutzgüter Wasser und Luft**

- Wasser

Windkraftanlagen haben **wenig Wirkungszusammenhang** mit den Schutzgütern Oberflächenwasser und Grundwasser. Die Berücksichtigung im Einzelfall erfolgt auf Projektebene. Es waren im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes daher **keine vertieften Untersuchungen** notwendig. Die Datenblätter zu den Zonen enthalten Hinweise zu Überlagerungen mit Hochwasserabflussgebieten sowie Grundwasserschon- und Schutzgebieten.

- Luft

Windkraftanlagen sind ein wertvoller Beitrag zum Klimaschutz und tragen gleichzeitig dazu bei, die Stromerzeugung durch fossile Energieträger zu verringern, die zu relevanten Luftverschmutzungen führen.

➔ **Erhebliche Auswirkungen** auf das **Schutzgut Wasser** sind auf Landesebene **auszuschließen**. Durch die Festlegung von erweiterten bzw. neuen Windkraftzonen ist mit **positiven Auswirkungen** auf das **Schutzgut Luft** zu rechnen.

#### **7.1.8 Schutzgut Sachgüter**

Windkraftanlagen können **in Einzelfällen einen Wirkungszusammenhang** mit dem Schutzgut Sachgüter haben. Insbesondere im Bereich von Hochspannungsfreileitungen sind Sicherheitsabstände zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung im Einzelfall erfolgt

auf Zonen- bzw. Projektebene. Die Datenblätter zu den Zonen enthalten entsprechende **Hinweise zur weiteren Prüfung** der Auswirkungen.

→ Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter sind auf Landesebene auszuschließen.

## **7.2 Wechselwirkungen und Kumulationswirkungen**

Windkraftanlagen weisen zahlreiche Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern auf (z.B. Vogelschutz, Landschaftsbild). Es besteht das Konfliktpotenzial im Hinblick auf Kumulationswirkungen. Die Verordnung eines landesweiten Sektoralen Raumordnungsprogrammes hat unter anderem das Ziel Wechselwirkungen und Kumulationswirkungen zu reduzieren. Dies gelingt durch die Freihaltung von großen Landschaftsräumen ohne Windkraftzonen, durch Berücksichtigung von Fachexpertisen und vertieften Untersuchungen.

Weiters werden bereits bestimmte Sichtachsen und sensible Bereiche weiterhin freigehalten, um auch auf kleinregionaler Ebene bedeutende Teilräume zu schützen (z.B. Sichtachse im Bereich des Heidentors oder die Verhinderung der Umzingelung von einzelnen Ortschaften).

## **7.3 Verträglichkeitserklärung gemäß § 2 NÖ ROG 2014**

Wie in Kapitel 7.1.2 erläutert, wird der naturschutzfachliche Gebietsschutz in der Ausweisung der Zonen umfassend berücksichtigt und es werden darüber hinaus weitere sensible Landschaftsräume und Gebiete basierend auf den Erfahrungen mit der bisherigen Zonierung sowie ergänzenden fachlichen Expertisen (BirdLife-Studie) von Windkraftzonen freigehalten. Im Zuge der Novelle 1 des SekROP Wind werden bestehende Überlagerungen mit Europaschutzgebieten (Natura 2000-Gebieten) aus der Zonierung gestrichen. Erweiterungen und Neuausweisungen liegen ausschließlich außerhalb von Europaschutzgebieten.

Aufbauend auf den Erfahrungen mit der bisherigen Zonierung sowie der ergänzenden ornithologischen Expertise (Berücksichtigung von ornithologischen Ausschlusszonen) sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Vogelschutzgebieten durch die Erweiterung von bestehenden Windkraftzonen sowie Neuausweisung von Windkraftzonen zu erwarten. Eine vertiefende Naturverträglichkeitsuntersuchung hat im Widmungsfall auf Gemeindeebene zu erfolgen.

Dies gilt in gleicher Form für Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, die ebenfalls von der Zonierung ausgenommen wurden.

Die Berücksichtigung einzelner Detailfragen kann auf der Ebene der örtlichen Raumordnung erfolgen. Dazu zählt insbesondere auch die Prüfung etwaiger Ausstrahlungswirkungen auf Europaschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete). Dadurch wird sichergestellt, dass die Konsumation der Windkraftzonen ohne erhebliche Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete möglich ist.

## **7.4 Zusammenfassende Schlussfolgerung**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die gegenständliche Novellierung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ auf der Ebene der Landesplanung erhebliche Umweltauswirkungen soweit als möglich vermieden werden und keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union werden vermieden.

Eine vertiefende Analyse von Auswirkungen auf einzelne Schutzobjekte erfolgt auf Ebene der örtlichen Raumordnung sowie projektbezogen im Zuge von Genehmigungsverfahren.

## 8 Variantenprüfung

Die in der Folge dargestellten Variantenüberlegungen beziehen sich unter anderem auf die veränderten Rahmenbedingungen hinsichtlich der Klima- und Energieziele (siehe Kap. 4.1.3 und 4.2) sowie hinsichtlich der Novelle des UVP-Gesetzes im Jahr 2023 (siehe Erläuterung in Kap. 4.1.4). Die Auswirkungen der Planungsvarianten werden jeweils mit den Auswirkungen im Planungsfall (Planungsvariante 3) verglichen.

### 8.1 Nullvariante bzw. Trendfortschreibung

Gemäß Anhang I lit. b der SUP-Richtlinie (2001/42/EG) ist im Umweltbericht die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms darzustellen: die sogenannte „Nullvariante“. Bei der Beschreibung der Nullvariante (Planungsnullfall) handelt es sich aber keinesfalls um eine rein statische Betrachtung mit der Fiktion eines bleibenden Zustands (vgl. Platzer-Schneider & Arbter 2013), sondern enthält auch die Erläuterung von zu erwartenden Entwicklungen bei Nichtrealisierung des Änderungsvorhabens.

Die Nullvariante beschreibt somit die Entwicklungen, die eintreten würden, wenn keine Abänderung des SekROP Wind erfolgen würde, sondern der Rechtsstand gemäß LGBl. 8001/1-0 beibehalten würde.

Es ergeben sich folgende Auswirkungen im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Windkraft: Rechtsfolge ist, dass innerhalb der nicht konsumierten Teilflächen ein theoretisches Verdichtungspotenzial der bestehenden Windkraftzonen besteht. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil dieser nicht konsumierten Zonen auch in Zukunft nicht umgesetzt wird, da Grundstücke nicht verfügbar sind, standortspezifische Gegebenheiten, wie beispielsweise Naturgefahren einer Nutzung für Windkraftanlagen entgegenstehen, artenschutzrechtliche Konflikte oder sonstige Genehmigungsvorbehalte bestehen. Daher wird von einem theoretischen Ausbaupotenzial von rund der Hälfte der bislang noch nicht konsumierten Flächen ausgegangen.

Dies geschieht jedoch vor dem Hintergrund, dass in den bislang noch nicht konsumierten Zonen vielfach keine Widmungsabsicht seitens der Standortgemeinden besteht. Dies ist durch die Rückmeldungen von Gemeinden belegt. Vor dem Hintergrund der Novelle des UVP-Gesetzes 2023 wäre eine Umsetzung von Windkraftprojekten innerhalb der bestehenden Windkraftzonen des SekROP Wind auch ohne die Konkretisierung auf örtlicher Ebene (= Widmung von Grünland-Windkraftanlagen) möglich. In diesen Fällen wäre auf lokaler Ebene mit erheblichen Widerständen gegen eine Umsetzung von Windkraftanlagen zu rechnen.

Die aktuelle Zonierung wurde im Rahmen der SUP zur Stammverordnung des SekROP Wind bereits im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Schutzgüter untersucht. Es erfolgt daher eine Kurzdarstellung über allfällige Konflikte mit Schutzgütern, die sich aufgrund der Erfahrungen mit der Zonierung bzw. Entwicklungen in den letzten zehn Jahren gezeigt haben und die daher im Planungsnullfall zu negativen Auswirkungen führen können.

#### 8.1.1 Schutzgut Mensch

Grundsätzlich berücksichtigt die rechtskräftige Windkraftzonierung die notwendigen Mindestabstände zu Siedlungsgebieten und es sind daher keine wesentlichen Konflikte zu erwarten. Gleichzeitig haben sich aufgrund der Verfügbarkeit aktuellerer bzw. neuer Datengrundlagen in Einzelfällen Konflikte mit Mindestabstandszonen gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 gezeigt. Diese würden im Falle einer Beibehaltung der aktuellen Zonierung bestehen bleiben. Die Folge wäre ein rechtlich unsicherer Zustand, da aufgrund der Novelle des UVP-Gesetzes die Genehmigung von Windkraftprojekten auch ohne Konkretisierung auf örtlicher Ebene (= Widmung von Grünland-Windkraftanlagen)

möglich wäre, jedoch noch nicht abschließend geklärt ist, ob in einem solchen Verfahren trotzdem die Mindestabstände gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 einzuhalten wären.

#### **8.1.2 Schutzgut Biologische Vielfalt**

Die rechtskräftige Windkraftzonierung überlagert in Einzelfällen bestehende Schutzgebiete (Europaschutzgebiete). In der Praxis hat sich gezeigt, dass innerhalb dieser Schutzgebiete eine Umsetzung von potenziellen Windkraftprojekten entweder nicht oder nur mit erheblichen Verfahrenswiderständen möglich ist.

Des Weiteren haben sich für einzelne der bestehenden Windkraftzonen artenschutzrechtliche Konflikte mit naturschutzfachlichen Schutzobjekten (insbesondere Ornithologie) gezeigt.

Diese bestehenden Windkraftzonen können daher in Hinblick auf das Schutzgut Biologische Vielfalt lokal zu negativen Auswirkungen führen.

#### **8.1.3 Schutzgut Fläche und Boden**

Die allgemeinen Effekte der Errichtung der Windkraftanlagen auf den Boden und die Bodenfunktionen unterscheiden sich nicht vom Planungsfall.

Die bisherige Erfahrung mit dem SekROP Wind hat gezeigt, dass keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden zu erwarten sind. Dies gilt auch für die weitere Umsetzung von Windkraftprojekten innerhalb der bestehenden Windkraftzonierung.

#### **8.1.4 Schutzgut Landschaft**

Die rechtskräftige Windkraftzonierung basiert unter anderem auf umfangreichen naturräumlichen Ausschlusszonen, die neben anderen Gründen mit der Freihaltung von Landschaftsgroßräumen argumentiert wurden. Gleichzeitig war eine Entwicklung der Windkraftanlagen mit nunmehrigen Höhen (Rotorblattspitze) von rund 250 m und mehr vor zehn Jahren noch nicht absehbar. Daher mehren sich Konflikte auf lokaler Ebene. Das zeigt sich auch an den Rückmeldungen von Gemeinden zur Erhöhung der Abstände zu Siedlungsgebieten bei einzelnen noch nicht konsumierten Zonenteilen.

Im Planungsnullfall werden diese lokalen Wünsche nicht berücksichtigt, wodurch vermehrt Konflikte bzw. aus Sicht der Gemeinden negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten wären.

#### **8.1.5 Schutzgut Kulturgüter**

Die bisherige Erfahrung mit dem SekROP Wind hat keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter gezeigt. Dies gilt auch für die weitere Umsetzung von Windkraftprojekten innerhalb der bestehenden Windkraftzonen.

#### **8.1.6 Schutzgut Klima**

Auch im Planungsnullfall ist davon auszugehen, dass sich der Trend mit rückläufigen THG-Emissionen wie in den letzten Jahren grundsätzlich fortsetzen würde. Allerdings wäre damit zu rechnen, dass der Ausbau der erneuerbaren Produktion von Strom durch Windkraftanlagen weniger schnell vonstattengehen würde.

Geht man von einer Ausnutzung von rund 50 % der derzeit noch nicht konsumierten Windkraftzonen im Planungsnullfall aus, so liegt das verbleibende Ertragspotenzial bei etwa knapp 2.500 GWh/a (ca. 150 WKA).

Die Klima- und Energieziele auf Landesebene (NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030) bzw. auf gesamtstaatlicher Ebene (Erneuerbaren-Ausbaugesetz) sind ohne einen ambitionierten Ausbau der erneuerbaren Energieträger somit schwer oder gar nicht zu erreichen. Ein Erreichen der Ziele erscheint im Planungsnullfall ungewiss. Dies gilt

insbesondere für die mittelfristigen Ziele bis zum Jahr 2035, die aufgrund des noch verbleibenden Ertragspotenzials innerhalb der noch nicht konsumierten Windkraftzonen nicht zu erreichen sind.

#### **8.1.7 Schutzgüter Wasser, Luft, Sachgüter**

Die bisherige Erfahrung mit dem SekROP Wind hat keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Luft und Sachgüter gezeigt. Dies gilt auch für die weitere Umsetzung von Windkraftprojekten innerhalb der bestehenden Zonierung.

#### **8.1.8 Zusammenfassende Schlussfolgerung**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im **Planungsnullfall erheblich negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter auf Landesebene unwahrscheinlich erscheinen (mit Ausnahme des Schutzgutes Klima)**. Die Erfahrungen mit dem rechtskräftigen SekROP Wind zeigen, dass auf lokaler Ebene für einzelne Windkraftzonen Konfliktpotenzial besteht. Gleichzeitig wäre damit zu rechnen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energieträger in dieser Variante verlangsamt von statten gehen würde, da für einen Teil der bestehenden Windkraftzonen Verfahrenswiderstände auf der lokalen Ebene zu erwarten sind. Daher stellt der Planungsnullfall in Bezug auf die Erreichung der Klima- und Energieziele des Landes Niederösterreich keine sinnvolle Alternative dar.

### **8.2 Planungsvariante 1: kein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich bzw. Beschränkung der Zonierung auf konkrete Windkraftanlagen-Standorte**

In dieser Planungsvariante würde das Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich entfallen bzw. die Windkraftzonen auf aktuelle Windkraftanlagen-Standorte (gegebenenfalls unter Berücksichtigung konkret geplanter neuer Standorte) beschränkt werden. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen größtenteils noch keine fachlich bestätigten, konkreten Standortflächen für neue Windkraftanlagen vor. Daher würde sich die Berücksichtigung konkreter neuer Windkraftanlagenstandorte schwierig gestalten.

Der Entfall des Sektoralen Raumordnungsprogrammes bzw. die Beschränkung auf aktuell bestehende bzw. allenfalls auch noch auf konkret geplante Windkraftanlagen-Widmungen bzw. -Standorte würden dazu führen, dass gemäß der Definition im UVP-Gesetz keine aktuelle im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) überörtliche Windenergieraumplanung bestehen würde.

Das bedeutet, dass mit Zustimmung der Standortgemeinden neue Windkraftanlagen im gesamten Landesgebiet zulässig wären. Dabei erfolgt eine Prüfung im Hinblick auf einzelne Schutzgüter nur mehr auf Ebene von Projektgenehmigungsverfahren.

Die beiden genannten Varianten wären in ihren Umweltauswirkungen sehr ähnlich und werden daher gemeinsam diskutiert.

Die Genehmigung von Windkraftanlagen wäre an allen Standorten nach Maßgabe der näheren Vorschriften zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen zulässig, soweit dies nicht zwingenden Vorschriften des Unionsrechts widersprechen würde.

Eine geordnete Gesamtentwicklung aus Sicht der Landesplanung wäre daher nicht gewährleistet, wie sie unter anderem im Rahmen des Planungsprozesses zur aktuellen Novelle des SekROP Wind sichergestellt wird. Eine Überprüfung der Auswirkungen von konkreten Projekten auf die Entwicklung auf Landesebene bzw. regionaler Ebene ist durch lokale Akteure nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand durchführbar.

Gleichzeitig wären widerstreitende Verfahren durch unterschiedliche Energieunternehmen (insbesondere im Grenzbereich von Gemeinden) zu erwarten, da

kein übergeordneter Rahmen für die geordnete Standortentwicklung mehr vorhanden wäre, da eine Widmung der Standorte vor Einreichung der Projekte zur Genehmigung nicht mehr notwendig wäre.

Die Planungsvariante 1 kann mit der Situation verglichen werden, die es vor dem Inkrafttreten des Sektoralen Raumordnungsprogrammes im Jahr 2014 gegeben hat. Die damalige ungeordnete Situation hat wiederum zur Erstellung der Stammverordnung des SekROP Wind geführt.

### **8.2.1 Schutzgut Mensch**

Durch den Entfall der Windkraftzonen würden aufgrund der Bestimmungen gemäß § 4a Abs. 3 UVP-G 2000 (fehlende überörtliche Windenergieplanung) rechtliche Unsicherheiten in Bezug auf die einzuhaltenden Mindestabstände zu Wohnnutzungen entstehen. Es ist derzeit noch unklar, ob die Mindestabstände gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 weiterhin uneingeschränkt gelten würden, wenn eine entsprechende Widmung für eine folgende Genehmigung einer Windkraftanlage keine Voraussetzung mehr wäre. Eine Genehmigung von Windkraftanlagen wäre nach Maßgabe der näheren Vorschriften zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen zulässig, soweit dies nicht zwingenden Vorschriften des Unionsrechts widersprechen würde. Voraussetzung wäre lediglich die Zustimmung der jeweiligen Standortgemeinde. Ob beispielsweise, wie bisher im Bereich von bis zu 2000 m zu gewidmetem Wohnbaugebiet ein Mitspracherecht für Nachbargemeinden bestehen würde, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.

Aufgrund des fehlenden übergeordneten Rahmens wäre einerseits mit einer vermehrten Kumulation von Windkraftanlagen in bereits stark belasteten Bereichen zu rechnen (Konfliktpotenzial „Umzingelung“ von Siedlungsgebieten) und gleichzeitig mit einer vermehrten Entwicklung kleinerer Windparks oder einzelner Windkraftanlagen in bislang von Windkraftanlagen wenig oder unbeeinflussten Landschaftsräumen im gesamten Landesgebiet, die unter anderem wichtige Erholungsräume darstellen (Konfliktpotenzial mit Tourismus, Erholung). Beide Entwicklungen lassen sich aus den eingemeldeten Flächen von Gemeinden und Energieunternehmen ableiten, welche die erwähnten Gebiete betreffen. Die Berücksichtigung dieser beiden Aspekte kann auf lokaler Ebene fachlich nicht sinnvoll gelöst werden und bedarf einer übergeordneten Planung.

Es wäre somit mit **potenziell erheblich negativen Auswirkungen** auf das Schutzgut Mensch zu rechnen.

### **8.2.2 Schutzgut Biologische Vielfalt**

Im Rahmen der Planungsvariante 1 würde es zu keinem vorsorglichen Freihalten des umfangreichen Schutzgebietsnetzwerks in Niederösterreich kommen. Wie sich anhand einzelner bereits jetzt angefragter Standorte für die Windkraftnutzung zeigt, wäre vermehrt auch mit Projektanträgen innerhalb von Schutzgebieten zu rechnen. Somit wäre mit hohen Verfahrenswiderständen bzw. Konflikten mit naturschutzfachlichen Schutzgütern zu rechnen. Durch Überlagerung von Windparkprojekten mit Schutzgebieten ist mit großem Konfliktpotenzial mit den jeweiligen Schutzzielen bzw. Schutzobjekten zu rechnen. Aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Schutzzielen und Schutzobjekten ist eine pauschale Beurteilung nicht möglich und die Standorte müssten auf örtlicher Ebene vertiefend geprüft werden.

Die vorsorgliche Berücksichtigung großräumig zusammenhängender Gebiete (z.B. ornithologischer Ausschlusszonen) zur Berücksichtigung von Artenschutzaspekten auch außerhalb von naturschutzrechtlich geschützten Gebieten wäre ebenfalls nicht gegeben.

Im Vergleich zum Planungsfall zeigt sich **ein deutlich erhöhtes Konfliktpotenzial** mit naturschutzfachlichen Schutzgebieten und Aspekten des Artenschutzes aufgrund der fehlenden vorsorglichen Berücksichtigung.

### **8.2.3 Schutzgut Fläche und Boden**

Die allgemeinen Effekte der Errichtung der Windkraftanlagen auf den Boden und die Bodenfunktionen unterscheiden sich nicht vom Planungsfall. Eine vermehrte Streuung der Standorte würde jedoch zu einer potenziell erhöhten Flächeninanspruchnahme führen, da für die Windkraftanlagen in der Regel Zufahrtswege ertüchtigt bzw. neu errichtet werden müssen. Die Konzentration der Windkraftanlagen, wie sie innerhalb von Windkraftzonen erfolgt, ermöglicht zumindest bis zu einem gewissen Grad die gemeinsame Nutzung der Wege.

Angesichts des Gebots zum Flächensparen und der Bemühungen der Raumordnungspolitik zur Reduktion der Neuversiegelung von Flächen wären somit **negative Auswirkungen** auf das Schutzgut Boden **nicht auszuschließen**.

### **8.2.4 Schutzgut Landschaft**

Windkraftanlagen stellen aufgrund ihrer Größe in der Regel einen Eingriff in Landschaftsräume dar, weshalb im Rahmen des Planungsprozesses zum SekROP Wind dieser Aspekt vertiefend untersucht wurde. Damit sollen erhebliche Eingriffe in bestimmten, besonders sensiblen Landesteilen von vornherein ausgeschlossen werden. Dabei werden sowohl Landschaftsschutzgebiete als auch darüber hinausgehende Landschaftsgrösräume wie zum Beispiel die alpinen Gebiete in Niederösterreich vorsorglich freigehalten, um auch weiterhin von der Windkraft unbeeinflusste Landschafts- und Erholungsräume zu erhalten. Dieser großräumige Schutz bestimmter Landschaften lässt sich nur durch eine vorausschauende Gesamtplanung auf Landesebene erreichen.

Die Planungsvariante 1 stellt dabei im Vergleich zur Planungsvariante 3 (Planungsfall) eine deutlich ungünstigere Variante bezogen auf das Schutzgut Landschaft dar. Einzelstandorte und kleinere Windparks können dabei bislang großflächig freigehaltene Landschaftsräume dauerhaft verändern, da Windkraftanlagen aufgrund der Größe der Anlagen in einem Umkreis von etwa 10 km (= Fernwirkungsbereich) um die Anlagenstandorte zu relevanten Auswirkungen auf das Landschaftsbild führen können. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft können dabei erheblich sein, während der Beitrag zur Stromproduktion durch Einzelstandorte vergleichsweise gering ist.

Wie die UVP-Verfahrenspraxis zeigt, stellt das Schutzgut Landschaft in den Projektgenehmigungsverfahren in der Regel kein Versagungsgrund für Projekte dar. Ein vorsorglicher Schutz bestimmter Landschaftsräume muss daher bereits vor den Projektgenehmigungsverfahren erfolgen.

Die Planungsvariante 1 lässt daher **potenziell erheblich negative Auswirkungen** auf das **Schutzgut Landschaft** erwarten.

### **8.2.5 Schutzgut Kulturgüter**

Im Hinblick auf bestehende Kulturgüter sind negative Auswirkungen in Planungsvariante 1 nicht von vornherein auszuschließen, da keine vorsorgliche Freihaltung des Umfeldes bedeutender Kulturgüter gewährleistet wäre. Die eingebrachten Einmeldungen liegen teilweise im Nahbereich von UNESCO-Welterbestätten bzw. überlagern diese. Eine pauschale Beurteilung ist aufgrund der unterschiedlichen Schutzobjekte jedoch nicht möglich. Im Vergleich zum Planungsfall zeigt sich **potenziell ein deutlich erhöhtes Konfliktpotenzial**, da Projektgenehmigungsverfahren im gesamten Landesgebiet nach Zustimmung der Standortgemeinden gestartet werden können. Insbesondere Aspekte der Kumulationswirkungen sind dabei in Einzelverfahren schwieriger zu lösen als mit einer vorausschauenden Gesamtplanung.

### **8.2.6 Schutzgut Klima**

Die im Vergleich zum Planungsfall produzierte Strommenge lässt sich in Planungsvariante 1 nicht konkret abschätzen. Da theoretisch im gesamten Landesgebiet nach Abstimmung mit den Standortgemeinden Projekte umsetzbar sind, wäre einerseits mit einer Zunahme an Windkraftanlagen zu rechnen. Andererseits würden allfällige Widerstreitverfahren potenziell zu Verzögerungen bezogen auf einzelne Projekte führen.

Eine angenommene mögliche Beschleunigung des Ausbaus von Windkraftanlagen durch Entfall einer übergeordneten verbindlichen Windkraftzonierung würde potenziell mit einem deutlich größeren Konfliktpotenzial bezogen auf die sonstigen Schutzgüter einhergehen. Dadurch könnte insgesamt die Akzeptanz der Windkraftnutzung in der Bevölkerung sinken, wodurch eine größere Planungsfreiheit einer geringen Sozialverträglichkeit gegenüberstehen würde.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Energie für die Planungsvariante 1 können daher nicht abschließend beurteilt werden.

### **8.2.7 Schutzgüter Wasser, Luft, Sachgüter**

Die bisherige Erfahrung mit der Windkraftnutzung hat keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Luft und Sachgüter gezeigt. Dies gilt im Wesentlichen auch für die weitere Umsetzung von Windkraftprojekten ohne SekROP Wind, wobei im Einzelfall negative Auswirkungen auf örtlicher Ebene untersucht werden müssen. Eine pauschale Beurteilung auf Landesebene ist nicht möglich.

### **8.2.8 Zusammenfassende Schlussfolgerung**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Zonierung in der Planungsvariante 1 „Kein sektorales Raumordnungsprogramm“ bzw. „Beschränkung der Windkraftzonierung auf konkrete Windkraftanlagen-Standorte“ **erhebliche Umweltauswirkungen auf mehrere Schutzgüter nicht auszuschließen bzw. sogar wahrscheinlich** wären und deutlich mehr Planungskonflikte im Vergleich zum Planungsfall zu erwarten wären. Einer möglichen Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energieträger stehen erwartbare erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Schutzgüter und etwaige Verfahrenswiderstände gegenüber.

## **8.3 Planungsvariante 2: Erweiterungen / Neuzonierung sowie Reduktionen / Streichungen lt. GIS-Abschichtung mit Berücksichtigung von Umsetzungsabsichten und ohne fachliche Nachbearbeitung**

In der Folge werden die erwartbaren Umweltauswirkungen der Planungsvariante, die eine Anpassung des SekROP Wind lt. den Anfragen mit Berücksichtigung von Konfliktkriterien und ohne fachliche Nachbereitung (Planungsstand Juni 2023) für die Schutzgüter auf Landesebene in Vergleich zum Planungsfall dargestellt.

Zu diesem Zeitpunkt lag auf Basis der definierten Konfliktkriterien bzw. der GIS-Abschichtung ein Planungsentwurf der Zonierung vor. Im Hinblick auf eine möglichst zeitnahe Umsetzung von Windkraftprojekten innerhalb neuer Windkraftzonen wurden bereits in diesem ersten Planungsentwurf nur Flächen berücksichtigt, bei denen entsprechende Hinweise bzw. Informationen vorlagen, dass die Neuzonierung im Interesse der jeweiligen Standortgemeinden liegt. Die Planungsvariante 2 stellt dabei den Stand von Juni 2023 dar.

Bei Planungsvariante 2 wird dieser erste Planungsentwurf keiner fachlichen Nachbearbeitung unterzogen.

### **8.3.1 Schutzgut Mensch**

Der Planungsentwurf in Variante 2 berücksichtigt Mindestabstände zu Wohnnutzungen bzw. Siedlungsgebieten, da sonstige Flächen aufgrund der GIS-Abschichtung bereits ausgeschieden wurden. Mögliche Konflikte mit dem Schutzgut Mensch wären insbesondere durch einzelne Kumulationseffekte möglich, da es sich bei diesen Windkraftzonen teilweise um sehr großflächige Ausweisungen handelt.

Diesbezüglich besteht in Planungsvariante 2 im Vergleich zum Planungsfall ein **erhöhtes Konfliktpotenzial** bezogen auf das Schutzgut Mensch – insbesondere hinsichtlich der sozialen Verträglichkeit der Windkraftzonen.

### **8.3.2 Schutzgut Biologische Vielfalt**

Ein Teil der eingemeldeten Flächen überlagert sich mit Schutzgebieten (u.a. Vogelschutzgebiete „Sandboden und Praterterrasse“ sowie „Steinfeld“). Da zu diesem frühen Planungszeitpunkt noch kein finales Abstimmungsergebnis der Konsultationen mit den weiteren Landesabteilungen bzw. weiteren Stakeholdern vorgelegen hat, waren diese Flächen vorerst Teil des Zonierungsentwurfs. Im Zuge der weiteren Untersuchungen und Konsultationen hat sich gezeigt, dass im Bereich der Schutzgebiete in der Vergangenheit erhebliche Verfahrenswiderstände bzw. negative Auswirkungen auf die Schutzobjekte ergeben haben bzw. auch in Zukunft (vgl. RED III Richtlinie) wahrscheinlich sind.

Aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Schutzzielen und Schutzobjekten ist eine pauschale Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgebiete jedoch nicht möglich und die Flächen müssten auf örtlicher Ebene vertiefend geprüft werden.

Des Weiteren überlagern sich in Planungsvariante 2 zahlreiche der zonierte Flächen mit ornithologischen Ausschluss-, Vorbehalts- und Freihaltezonen, da die ergänzende ornithologische Studie im Juni 2023 noch nicht vorgelegen ist. In diesen Überlagerungsbereichen wäre ohne anschließender fachlicher Nachbearbeitung mit einem erheblichen Konfliktpotenzial in Bezug auf ornithologische Schutzobjekte zu rechnen.

Im Vergleich zum Planungsfall zeigt sich **ein deutlich erhöhtes Konfliktpotenzial** mit naturschutzfachlichen Schutzgebieten und ornithologischen Schutzobjekten aufgrund der großflächigen Überlagerungen.

### **8.3.3 Schutzgut Fläche und Boden**

Die allgemeinen Effekte der Errichtung der Anlagen auf den Boden und die Bodenfunktionen unterscheiden sich nicht vom Planungsfall.

Bezogen auf den Bodenverbrauch bzw. die Versiegelung ergeben sich jedoch aufgrund der deutlich größeren Gesamtfläche und der geringeren räumlichen Konzentration relevante Unterschiede. Eine vermehrte Streuung der Standorte würde zu einer potenziell erhöhten Flächeninanspruchnahme führen, da für die Windkraftanlagen in der Regel Zufahrtswege ertüchtigt bzw. neu errichtet werden müssen. Dies betrifft einzelne der zonierte Flächen in dieser Planungsvariante, die sich in Gebieten befinden, die bislang nicht umfangreich erschlossen sind (insbesondere im Mostviertel im Bereich der alpinen Gebiete sowie den voralpinen Bereichen). Einzelne Standorte weisen darüber hinaus eine geringe Größe auf, wodurch punktuelle Erschließungen notwendig wären.

Angesichts des Gebots zum Flächensparen und der Bemühungen der Raumordnungspolitik zur Reduktion der Neuversiegelung von Flächen wären somit **erhebliche negative Auswirkungen** auf das Schutzgut Boden **nicht vollständig auszuschließen**. Aufgrund der Rückbaubarkeit der Anlagen wären jedoch zumindest langfristig die Auswirkungen umkehrbar.

#### **8.3.4 Schutzgut Landschaft**

Eine vertiefte Untersuchung dieses Schutzgutes erfolgte im Rahmen der Umweltuntersuchungen der Strategischen Umweltprüfung. Die Windkraftzonen im Planungsentwurf der Planungsvariante 2 überlagern sich demnach teilweise mit sensiblen Landschaftsteilräumen, die bislang von einer Windkraftnutzung freigehalten wurden. Dies betrifft insbesondere die Landschaftsgroßräume im alpinen Bereich von Niederösterreich im Mostviertel, das Alpenvorland im Mostviertel, Teile des westlichen Weinviertels, die Grenzregionen im nördlichen und nordwestlichen Waldviertel sowie den Ernstbrunner Wald. Dabei handelt es sich in vielen Fällen um relativ kleine Flächen, die ein Potenzial für einige wenige Windkraftanlagen aufweisen würden. Gleichzeitig würden jedoch großflächig neue Landschaftsteilräume technogen überformt. Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebieten liegen hingegen nicht vor.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die zonierte Flächen in Planungsvariante 2 im Vergleich zum Planungsfall zu einem deutlich erhöhten Konfliktpotenzial aufgrund der Neuerschließung von Landschaftsgroßräumen für die Windkraft führen würde und **erhebliche Auswirkungen** nicht ausgeschlossen werden können.

#### **8.3.5 Schutzgut Kulturgüter**

Im Hinblick auf bestehende Kulturgüter sind negative Auswirkungen in Planungsvariante 2 nicht von vornherein auszuschließen, da keine vorsorgliche Freihaltung des Umfeldes bedeutender Kulturgüter gewährleistet ist. Eine vertiefte Untersuchung dieses Schutzgutes erfolgte im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung. Dabei lagen auch vollständige Daten zu den Abgrenzungen der UNESCO-Welterbestätten vor. Die eingebrachten Einmeldungen liegen teilweise im Nahbereich von UNESCO-Welterbestätten (insbesondere Lednice-Valtice im Nachbarstaat der Tschechischen Republik) bzw. überlagern diese (im Bereich der Welterbestätte Grenzen des Römischen Reiches – westlicher Abschnitt (Donau-Limes)). Im Vergleich zum Planungsfall zeigt sich **potenziell ein deutlich erhöhtes Konfliktpotenzial** aufgrund der Überlagerungen bzw. der Lage im Nahbereich dieser Kulturgüter. Erhebliche Auswirkungen auf den Nachbarstaat Tschechien bzw. die dort befindliche Welterbestätte wären ebenfalls nicht von vornherein auszuschließen.

#### **8.3.6 Schutzgut Klima**

Im **Vergleich zum Planungsfall** würde sich das theoretische Ertragspotenzial ca. **um den Faktor 1,7** erhöhen und bei rund 13.300 GWh/a liegen. Das entspricht einem theoretischen Flächenpotenzial für die Errichtung von rund 950 zusätzlichen Windkraftanlagen innerhalb der bereits bestehenden Windkraftzonen sowie der zusätzlich ausgewiesenen Windkraftzonen.

#### **8.3.7 Schutzgüter Wasser, Luft, Sachgüter**

Die bisherige Erfahrung mit der Windkraftnutzung hat keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Luft und Sachgüter gezeigt. Dies gilt im Wesentlichen auch für die in Planungsvariante 2 zonierte Flächen, wobei im Einzelfall negative Auswirkungen auf örtlicher Ebene detaillierter untersucht werden müssten.

#### **8.3.8 Zusammenfassende Schlussfolgerung**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Zonierung in der Planungsvariante „Zonierung sämtlicher Anfrageflächen“ ohne fachliche Nachbearbeitung **erhebliche Umweltauswirkungen auf mehrere Schutzgüter nicht auszuschließen** wären und vermehrte Planungskonflikte im Vergleich zum Planungsfall zu erwarten wären. Im Bereich der Stromerzeugung bzw. des Ausbaus erneuerbarer Energieträger ergeben sich aufgrund des größeren Flächenausmaßes naturgemäß

Vorteile, denen jedoch die Beeinträchtigung sonstiger Schutzgüter und erhöhte Verfahrenswiderstände gegenüberstehen.

#### **8.4 Planungsvariante 3 bzw. Planungsfall: Erweiterungen / Neuzonierung und Reduktionen / Streichungen lt. GIS-Abschichtung mit Berücksichtigung von Umsetzungsabsichten und mit fachlicher Nachbearbeitung**

Aufbauend auf der im Methodenbericht der RU7 (Amt der NÖ Landesregierung RU7 2023) dargestellten Methodik erfolgte basierend auf dem Ergebnis der GIS-Abschichtung die Ausarbeitung eines Planungsentwurfes (Planungsvariante 2). Dieser wurde in weiterer Folge einer fachlichen Nachbearbeitung, die weitere vertiefte Untersuchungen und Konsultationen berücksichtigte, unterzogen und mündete in den vorliegenden Planungsentwurf.

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurden zunächst Vorschläge zu neuen bzw. erweiterten sowie gestrichenen bzw. reduzierten Zonen überprüft. Für geänderte Windkraftzonen werden in einer Kurzdarstellung (siehe Kapitel 6 sowie Anhang 15.2) die Entscheidungsgründe und Anpassungen erläutert.

Die Zusammenfassung der Bewertung der Umweltauswirkungen auf Landesebene sowie Ausarbeitung weiterer Hinweise in Form der Datenblätter erfolgt für die verbleibenden 74 Zonen (siehe Kapitel 7 und Beilage Teil C.1). Wie in Kapitel 7 erläutert wird, können **erhebliche Umweltauswirkungen auf Landesebene** aufgrund der fachlichen Nachbearbeitung **so weit als möglich vermieden** werden und gleichzeitig ein umfassender **Beitrag zum weiteren Ausbau der Windkraft** in Bezug auf die Klima- und Energieziele des Landes Niederösterreich **sichergestellt werden**.

#### **8.5 Entscheidungsparameter als Grundlage für die Auswahl einer Variante**

Entscheidungsparameter für die Auswahl einer Variante der Zonierung als Grundlage für den vorliegenden Planungsentwurf waren insbesondere:

- die Wahl einer günstigen Variante im Hinblick auf die Wahrung der SUP-Schutzziele und der Schutzziele gemäß § 20 Abs. 3c NÖ ROG 2014
- die Wahl einer günstigen Variante zur Sicherung der Raum- und Umweltverträglichkeit
- das Anstreben einer regionalen Ausgewogenheit und des Ausgleichs unterschiedlicher Schutzinteressen
- die Sicherung von großräumigen zusammenhängenden Landschaftsräumen
- die Abdeckung des Flächenbedarfs zur Erreichung der Klima- und Energieziele des Landes Niederösterreich für das Jahr 2030 und darüber hinaus.

#### **8.6 Variantendiskussion und fachliche Abwägung unterschiedlicher Schutzinteressen**

Der Vergleich der unterschiedlichen Planungsvarianten auf Landesebene zeigt, dass die jeweiligen Planungsvarianten folgende Vor- und Nachteile aufweisen:

- Nullvariante: Die Nullvariante bzw. Trendfortschreibung hat den Nachteil, dass ein großes Risiko besteht die Klima- und Energieziele des Landes Niederösterreich zu verfehlen. Die Variante wird daher ausgeschlossen.
- Planungsvariante 1: Diese Variante geht mit einem Risiko einer ungeordneten Entwicklung der Windkraft in Niederösterreich einher. **Erheblich negative Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter** können nicht ausgeschlossen werden. Die Planungsvariante wird daher ebenfalls ausgeschlossen.

- Planungsvariante 2: In dieser Variante stehen zu erwartende Vorteile hinsichtlich des **rascheren Ausbaus der Windkraft, Nachteilen bzw. erwartbaren erheblich negativen Auswirkungen** auf einzelne Schutzgüter gegenüber. Die Planungsvariante 2 wurde daher einer fachlichen Nachbearbeitung unter Beiziehung zahlreicher Stakeholder unterzogen, um schutzgutbezogene Konfliktpotenziale zu reduzieren. Das Ergebnis dieser Nachbearbeitung stellt die Planungsvariante 3 dar.
- Planungsvariante 3: Diese Variante stellt das Ergebnis der fachlichen Nachbearbeitung von Planungsvariante 2 dar. **Schutzgutbezogene Auswirkungen werden unter Abwägung der öffentlichen Interessen so weit als möglich vermieden bzw. reduziert.** Die Prüfung und Optimierung des Zonenvorschlags erfolgte dabei anhand einer schutzgutbezogenen Betrachtung der einzelnen Neuzonierungsvorschläge. Gleichzeitig wurde eine regionale Betrachtung insbesondere im Hinblick auf eine regionale Ausgewogenheit vorgenommen. Für die Untersuchung verschiedener Planungsvarianten schien es dabei zweckmäßig, diese auf die kleinregionale Prüfebene zu konzentrieren, um in der Abwägung der unterschiedlichen Schutzinteressen im Sinne eines Interessensausgleichs einen möglichst konkreten Regionsbezug herzustellen. Im Weinviertel und Waldviertel manifestierten sich die größten Nutzungskonflikte. Die Diskussionen betrafen insbesondere die Aspekte Ornithologie, naturnahe Erholung sowie Landschaftsbild. Im Industrieviertel war zusätzlich der Aspekt der Luftfahrt im Bereich des Flughafens Wien-Schwechat zu beachten. Im Mostviertel zeigt sich aufgrund der zahlreichen Streusiedlungen bzw. landwirtschaftlichen Wohnnutzungen ein großes Konfliktpotenzial mit dem Schutzgut Mensch (Wohnnutzungen), weshalb in diesem Bereich der Entwicklungsspielraum für die Windkraft stark eingeschränkt ist. Diese schutzgutbezogenen Aspekte mussten mit der Festlegung von geeigneten Windkraftzonen bzw. dem öffentlichen Interesse an der Erreichung der Klima- und Energieziele und der Sicherung der regionalen Ausgewogenheit abgewogen werden.

Dieser Abwägungsprozess findet sich in Kapitel 6, in welchem die geplanten Änderungen der Windkraftzonierung im Einzelnen erläutert und begründet werden.

## **9 Minderungsanschlage zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen**

Minderungsmanahmen ermoglichen die Vermeidung, Verringerung oder Ausgleich von erheblichen Beeintrachtigungen. Diese Manahmen sollen zur vorsorglichen Optimierung von Windkraftprojekten beitragen, um in den Projektbewilligungsverfahren Verfahrenswiderstande weitestgehend zu vermeiden.

Folgende Minderungsmanahmen werden fur Windkraft-Projekte jedenfalls empfohlen:

- **Landschaftsbild / Erholungswert der Landschaft:**
  - Hohenbeschrankung auf hochstens 250 m inklusive Rotorblattspitze mit einer Toleranz von bis zu 10 %. Zusatzlich konnen Gemeinden im Rahmen des Widmungsverfahrens auf ortlicher Ebene Einschrankungen der Anlagenhohe festlegen. Dies ist insbesondere bei sensiblen Lagen eine geeignete Minderungsmanahme.
  - Minimierung Storung bzw. Erhaltung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilraumen mit hohem Erlebniswert.
  - Minimierung der Flacheninanspruchnahme von positiv wirksamen, landschaftsbildpragenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen.
  - Reduktion der Sichtbarkeit von Windkraftanlagen: Bestimmung, dass Turm und Rotor in einem nicht reflektierenden Grauton auszufuhren und Werbeaufschriften oder ahnlich auffallende Muster, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind, zu unterlassen sind.
- **Biologische Vielfalt:**
  - Beschrankung aller Zufahrten, Arbeits- und Lagerflachen auf das geringstmogliche raumliche Ausma.
  - Ausgleichsmanahmen fur in Anspruch genommene spezifische Biotoptypen.
  - Okologische Bauaufsicht und Bauzeiteinschrankungen.
  - Fledermausfreundliche Beleuchtung entsprechend dem aktuellen Stand der Technik.
  - Monitoringmanahmen: Kontrolle von Fledermauskasten; zweijahriges Gondelmonitoring betreffend spezifische Vogelarten.
  - Anpassung bzw. Adaptierung von Abschaltzeiten von Windkraftanlagen basierend auf Monitoringergebnissen.
  - Einhaltung einer schutzgutbezogenen Mindesthohe der Rotorspitzenunterkante, um die betroffenen Schutzguter der flugfahigen Tiere in ihrer Betroffenheit zu minimieren (z.B. bestimmte Fledermausarten).
- **Bodenschutz, Landwirtschaft:**
  - Beschrankung aller Zufahrten, Arbeits- und Lagerflachen auf das geringstmogliche Ausma.
  - Versickerungsfahige Belage auf neu zu errichtenden Wegen.
  - Minimierung Bearbeitungserschwerisse: Abstimmung mit Landwirtinnen und Landwirten / Grundstuckseigentumerinnen und -eigentumern; Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes durch den Ausbau der vorhandenen und der Errichtung neuer Wirtschaftswege, sodass Bearbeitungserschwerisse durch den Bestand der Windkraftanlagen teilweise ausgeglichen werden.

- Sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen (Bestimmung, dass die Fundamentflächen und die rückbaubaren Flächen, die nach Humusierung nicht wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen oder können, mit Humus zu überdecken, mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen bzw. maximal einmal jährlich zu mähen sind).
- Wald und Wildökologie
  - Erhaltung der bestehenden Gehölzstrukturen nach Ermessen auf örtlicher Ebene (insbesondere (Windschutz-) Hecken oder Einzelbäume bzw. Baumgruppen in Offenlandschaft).
  - Ausgleich von permanenten Rodungsflächen: Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 3 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche) an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen.
  - Schaffung von Ausgleichsflächen, um die Beeinträchtigung von regionalen Wildkorridoren aus wildökologischer Sicht zu kompensieren.
- Sach- und Kulturgüter
  - Einhalten der erforderlichen Mindestabstände zu Leitungstrassen gemäß Vorgaben der Einbautenträger.
  - Archäologische Baubegleitung.
  - Abstimmung mit Luftfahrtbehörde und Bundesministerium für Landesverteidigung

## 10 Monitoring

Als Monitoringmaßnahme ist die Evaluierung dieses Programms nach mehreren Jahren vorgesehen. Ein überörtliches Raumordnungsprogramm darf gemäß § 5 NÖ ROG 2014 abgeändert werden:

1. „wegen Änderung der Rechtslage oder
2. wegen wesentlicher Änderung der Grundlagen (§ 3 Abs. 3).
3. wenn verbesserte Planungsgrundlagen örtlichen Raumordnungsprogramme oder Entwicklungskonzepte eine Unschärfe des überörtlichen Raumordnungsprogramms aufzeigen.
4. wenn dies zur Vermeidung von erkennbaren Fehlentwicklungen oder Entwicklungsdefiziten dient.“

Zu erwartende Änderungen von externen Rahmenbedingungen könnten beispielsweise Planungen zum Ausbau der Netzinfrastruktur (z.B. Neubau von Umspannwerken, Ausbau der Leitungsinfrastruktur) oder geänderte rechtliche Rahmenbedingungen auf Europa- oder Bundesebene sein.

Aufgrund allfälliger Änderungen der Rahmenbedingungen auf EU- sowie auf Bundesebene, des Umsetzungshorizonts des aktuellen Klima- und Energiefahrplans bis 2030 und der Entscheidung, im Rahmen der gegenständlichen Novelle 1 des SekROP Wind hauptsächlich Erweiterungen und Streichungen und nur in einem geringeren Ausmaß Neuzonierungen vorzunehmen, wird eine zeitnahe Evaluierung des Sektoralen Raumordnungsprogrammes empfohlen, um mit entsprechender Vorlaufzeit gegebenenfalls Anpassungen für den Planungshorizont nach 2030 vornehmen zu können. Dies betrifft insbesondere mögliche Zonenausweisungen in grenznahen Bereichen, für die Konsultationen mit den Nachbarstaaten notwendig sind.

## 11 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AKK	Alpen-Karpaten-Korridor
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BH	Bezirkshauptmannschaft
EBOD	Digitale Bodenkarte
EAG	Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz)
ELT	Erhaltenswerter Landschaftsteil (Festlegung in Regionalen Raumordnungsprogrammen; nunmehr MLR für Multifunktionaler Landschaftsraum)
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (Europaschutzgebiet) gemäß Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
GIS	Geographisches Informationssystem
lit.	Litera
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MLR	Multifunktionaler Landschaftsraum (Festlegung in Regionalen Raumordnungsprogrammen)
NÖ NSchG	Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, LGBl. Nr. 41/2023
NÖ ROG 2014	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 10/2024
SekROP Wind	Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich
NÖGIS	Geografisches Informationssystem des Amtes der NÖ Landesregierung.
NIP	Integrierter österreichischer Netzinfrastrukturplan
N2000-Gebiet	Europaschutzgebiet als Teil des EU-weiten Netzwerks an Schutzgebieten „Natura 2000“ gemäß den Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) bzw. 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie)
ÖBH (MilKdoNÖ)	Österreichisches Bundesheer (Militärkommando Niederösterreich)
ÖK50	Amtliches (topografische) Kartenwerk Österreichs im Maßstab 1 : 50.000.
RegROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RLP NÖ	Regionale Leitplanung Niederösterreich
SUP	Strategische Umweltprüfung gemäß § 4 NÖ ROG 2014

UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VS-Gebiet	Vogelschutzgebiet (Europaschutzgebiet) gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
WEP	Waldentwicklungsplan
Z.	Ziffer

## 12 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Schutzgütermatrix (Quelle: Eigene Darstellung, SUP 2013) .....	7
Abbildung 2: Kombinierte Darstellung der Konfliktkriterien basierend auf den naturschutzfachlichen Schutzgebieten (Nationalparks, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Biosphärenparks, Naturparks, Natura 2000-VS- und FFH-Gebiete) sowie Moorflächen und Ramsar-Gebiete, (Quelle Abt. RU7, Stand 2023, eigene Darstellung) .....	27
Abbildung 3: Darstellung der geschützten Gebiete in den Nachbarbundesländern und -staaten (Quelle: EEA 2022, 2023, eigene Darstellung). .....	29
Abbildung 4: Mindestabstandszonen gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 (1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch, 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätze) ohne Berücksichtigung des erhöhten Abstandes (2.000 m) zu gewidmetem Wohnbauland in Nachbargemeinden (Quelle Abt. RU7, Stand 2023, eigene Darstellung) .....	30
Abbildung 5: UNESCO Welterbestätten in Niederösterreich sowie in grenznahen Bereichen angrenzender Bundesländer und Staaten (Quelle: Unesco Österreich, eigene Darstellung).....	32
Abbildung 6: Treibhausgasemissionen in Niederösterreich von 1990 bis 2020, Gesamt und nach Sektoren (Quelle: Umweltbundesamt 2022b, S. 88) .....	33
Abbildung 7: Stromproduktion in Niederösterreich nach Energieträgern, 1990-2020 (Quelle: Umweltbundesamt 2022b, S. 100).....	34
Abbildung 8: Änderungen der Novelle 1 des SekROP Wind (Quelle: Planungsentwurf Abt. RU7, eigene Darstellung).....	55
Abbildung 9: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung) .....	94

Tabelle 1: Zusammenfassung der Arbeitsschritte zur Novelle 1 des SekROP über die Windkraftnutzung in NÖ (Quelle: eigene Bearbeitung) .....	20
Tabelle 2: Beziehung zu relevanten Plänen und Programmen (Quelle: eigene Darstellung).....	26
Tabelle 3: Fachliche Nachbearbeitungen des Planungsentwurfs aufgrund von ornithologischen Erkenntnissen (Quelle: BirdLife 2024, Planungsentwurf Abt. RU7, eigene Bearbeitung) .....	47
Tabelle 4: Erläuterungen zu Zonen, die in ornithologischen Ausschlusszonen liegen (Quelle: Planungsentwurf Abt. RU7, eigene Bearbeitung) .....	51
Tabelle 5: Flächenbilanz SekROP Wind Novelle 1 (Quelle: Planungsentwurf RU7, eigene Bearbeitung).....	58
Tabelle 6: Grobbilanzierung des theoretischen Ertragspotenzials (Quelle: eigene Berechnung).....	58
Tabelle 7: Abschätzung Ertragspotenzial (Quelle: eigene Berechnung, Ertragspotenzial je WKA: Abt. Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft, 2024) .....	59
Tabelle 8: Erläuterungen zu Zonen, die derzeit nicht weiterverfolgt werden (Quelle: Planungsentwurf Abt. RU7, eigene Bearbeitung) .....	64
Tabelle 9: Zonen, die in Evidenz gehalten werden (Quelle: Abt. RU7, eigene Bearbeitung).....	65
Tabelle 10: Streichungen von Windkraftzonen aufgrund der Novelle des UVP-Gesetzes bzw. sonstiger fachlich begründeter Einmeldungen der Gemeinden (Quelle: Planungsentwurf Abt. RU7, eigene Bearbeitung) .....	100
Tabelle 11: Verkleinerungen von Windkraftzonen aufgrund der Novelle des UVP-Gesetzes bzw. sonstiger fachlich begründeter Einmeldungen der Gemeinden (Quelle: Planungsentwurf Abt. RU7, eigene Bearbeitung) .....	108
Tabelle 12: Erweiterungen basierend auf Einmeldungen (Quelle: Planungsentwurf Abt. RU7, eigene Bearbeitung).....	114
Tabelle 13: Neuzonierungen basierend auf Einmeldungen (Quelle: Planungsentwurf Abt. RU7, eigene Bearbeitung).....	116
Tabelle 14: Reduktionen in Anpassung an Mindestabstandszonen gemäß §20 Abs. 3a (Quelle: Planungsentwurf Abt. RU7, eigene Bearbeitung) .....	117
Tabelle 15: Erweiterungen in Anpassung an Mindestabstandszonen gemäß §20 Abs. 3a (Quelle: Planungsentwurf Abt. RU7, eigene Bearbeitung) .....	118
Tabelle 18: Streichungen von Zonensplittern (Quelle: Planungsentwurf Abt. RU7, eigene Bearbeitung).....	120
Tabelle 19: Fachliche Nachbearbeitungen aufgrund der Anpassung an naturschutzrechtliche Schutzgebiete (Quelle: Planungsentwurf Abt. RU7, eigene Bearbeitung).....	121
Tabelle 20: Fachliche Nachbearbeitungen aufgrund der Anpassung an bestehende Richtfunkverbindungen (Quelle: Planungsentwurf Abt. RU7, eigene Bearbeitung) ....	121

## 13 Quellenverzeichnis

Amt der NÖ Landesregierung Abt. RU7 (2014): Umweltbericht zum NÖ Sektorales Raumordnungsprogramm Windkraftnutzung in NÖ, ergänzte Fassung basierend auf der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ, LGBl. 8001/1-0, Verf.: Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH.

Amt der NÖ Landesregierung (2019): NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030 mit einem Ausblick auf 2050, URL: [https://www.noel.gv.at/noel/Energie/Klima-\\_und\\_Energiefahrplan\\_2020\\_2030.pdf](https://www.noel.gv.at/noel/Energie/Klima-_und_Energiefahrplan_2020_2030.pdf), abgerufen im Oktober 2023, St. Pölten.

Amt der NÖ Landesregierung (Hrsg.) (2011): Naturschutzkonzept Niederösterreich, URL: <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Naturschutz/Naturschutzkonzept.html>, St. Pölten.

Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3) (2024): Angaben zu Ertrags- und Repoweringpotenzialen, Stand Jänner 2024.

Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU7 (2023): Methodenbericht zur Novellierung des Sektorales Raumordnungsprogrammes für Windkraftnutzung in Niederösterreich, Stand 06.12.2023, St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU7 (2022b): Geodatensätze zu Zonen für die Windkraftnutzung in Niederösterreich in Niederösterreich. Stände 07.06.2023 sowie 14.03.2024, dazwischen laufende, iterative Aktualisierung.

Amt der NÖ Landesregierung (2022e): Europaschutzgebiete (Natura 2000) FFH-Gebiete, Stand: Mai 2023.

Amt der NÖ Landesregierung (2022f): Europaschutzgebiete (Natura 2000) Vogelschutzgebiete, Stand: Mai 2023.

Amt der NÖ Landesregierung (o.J.): NÖ-Atlas, URL: <http://atlas.noel.gv.at/webgisatlas/>, Stand Oktober 2023.

Amt der NÖ Landesregierung (o.J.): NÖGIS-Daten: URL: <https://geoshop.noel.gv.at>, Stand Oktober 2023.

BMK (2023): Integrierter österreichischer Netzinfrastrukturplan, Entwurf zur Stellungnahme, Stand 07. Juli 2023, URL: <https://www.bmk.gv.at/themen/energie/energieversorgung/netzinfrastrukturplan.html>, abgerufen am 11.12.2023.

Boldt, A.; Hummel, S. (2013): WINDENERGIEANLAGEN UND LANDSÄUGETIERE, Literaturübersicht und Situation in der Schweiz, URL: [https://www.buergerforum-energiewende-hessen.de/aktion/zukunftswerkstatt/buseck/BFEH\\_Windenergieanlagen\\_Saeuger\\_BoldtHummel\\_2013-2.pdf](https://www.buergerforum-energiewende-hessen.de/aktion/zukunftswerkstatt/buseck/BFEH_Windenergieanlagen_Saeuger_BoldtHummel_2013-2.pdf), abgerufen am 11.12.2023.

Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (o.J.): Digitale Bodenkarte (eBod), URL: <https://bodenkarte.at/>, Stand: Oktober 2023.

Bundeskanzleramt (o.J.): Rechtsinformationssystem, URL: <http://www.ris.bka.gv.at/Land/>

Bundesverwaltungsgericht (2022): Erkenntnis mit der Geschäftszahl W109 2248224-1/47E, URL: [https://www.bvwg.gv.at/amtstafel/W109\\_2248224-1\\_47E\\_WP\\_Engelhartstetten\\_AUSFERTIGUNG.pdf](https://www.bvwg.gv.at/amtstafel/W109_2248224-1_47E_WP_Engelhartstetten_AUSFERTIGUNG.pdf) abgerufen am 01.12.2023.

Friedel, T.; Frey-Roos, A. (2015): Forschungsbericht, Raumnutzung des Rotwilds (*Cervus elaphus*) im Windparkgelände Kettlasbrunn, URL: [https://netzwerkumwelt.at/wp-content/uploads/2017/07/Rotwild\\_Friedel\\_Frey-Roos\\_2015\\_Forschungsbericht.pdf](https://netzwerkumwelt.at/wp-content/uploads/2017/07/Rotwild_Friedel_Frey-Roos_2015_Forschungsbericht.pdf) abgerufen am 11.12.2023.

Koordinationsstelle für Fledermausschutz und -forschung in Österreich (KFFÖ) (2022): Positionspapier „Fledermäuse & Windenergie“, URL:

[http://www.fledermausschutz.at/downloads/2022/KFFOE-Positionspapier\\_WEA\\_und\\_Fledermaeuse\\_vs.2.0.pdf](http://www.fledermausschutz.at/downloads/2022/KFFOE-Positionspapier_WEA_und_Fledermaeuse_vs.2.0.pdf) abgerufen am 13.12.2023.

Knollconsult (2023): Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ, Fachbericht zum Scoping für die Strategische Umweltprüfung zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ, LGBl. 8001/1-0.

EEA (2023): National ausgewiesene Gebiete, Geodatenatz URL:  
<https://data.europa.eu/data/datasets/dat-24-en?locale=de> abgerufen am 13.12.2023.

EEA (2022): Natura 2000-Gebiete, Geodatenatz URL:  
<https://data.europa.eu/data/datasets/dae737fd-7ee1-4b0a-9eb7-1954eec00c65?locale=de> abgerufen am 13.12.2023.

Platzer-Schneider, U.; Abter, K. (2013): SUP-Praxisblätter 2-5. Untersuchungsrahmen, Erheblichkeit, Alternativen, Umweltbericht, Österreichisches Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien.

UNESCO (o.J.): Die UNESCO-Welterbestätten in Österreich, Anm.: für die Zonierung relevante Welterbestätten in Niederösterreich:

Alte Buchenwälder und Buchenurwälder der Karpaten und anderer Regionen Europas, URL: <https://www.unesco.at/kultur/welterbe/unesco-welterbe-in-oesterreich/alte-buchenwaelder-und-buchenurwaelder-der-karpaten-und-anderer-regionen-europas>

Grenzen des Römischen Reiches - Donaulimes (Westlicher Abschnitt), URL: <https://www.unesco.at/kultur/welterbe/unesco-welterbe-in-oesterreich/grenzen-des-roemischen-reiches-donaulimes-westabschnitt>

Great Spa Towns of Europe,  
URL: <https://www.unesco.at/kultur/welterbe/unesco-welterbe-in-oesterreich/great-spa-towns-of-europe>

Semmeringebahn, URL: <https://www.unesco.at/kultur/welterbe/unesco-welterbe-in-oesterreich/semmeringebahn>

Wachau, URL: <https://www.unesco.at/kultur/welterbe/unesco-welterbe-in-oesterreich/wachau>

Umweltbundesamt (UBA) (2019): Berechnung von Treibhausgas (THG)-Emissionen verschiedener Energieträger, URL:  
<https://secure.umweltbundesamt.at/co2mon/co2mon.html>, abgerufen am 11.12.2023.

Umweltbundesamt (UBA) (2021a): Klimaschutzbericht 2021, URL:  
<https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0776.pdf>, abgerufen am 11.12.2023.

Umweltbundesamt (UBA) (2021b): Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2019, URL: <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0787.pdf>, abgerufen am 11.12.2023.

Umweltbundesamt (UBA) (2022): Flächeninanspruchnahme in Österreich 2018, 2019 und 2020, URL: <https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/boden/flaechen-inanspruchnahme>, abgerufen am 14.06.2022.

Umweltbundesamt (UBA) (2022b): Bundesländer Luftschadstoff-Inventur 1990-2020, Regionalisierung der nationalen Emissionsdaten auf Grundlage von EU-Berichtspflichten (Datenstand 2022), URL:  
<https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0817.pdf>, abgerufen am 11.12.2023.

Umweltbundesamt (UBA) (2023a): Klimaschutzbericht 2023, URL:  
<https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0871bfz.pdf>,  
abgerufen am 11.12.2023.

UNESCO (2023): Welterbestätten der Slowakischen und Tschechischen Republik,  
URL: <https://whc.unesco.org/en/statesparties/sk> sowie  
<https://whc.unesco.org/en/statesparties/cz>, abgerufen am 04.12.2023.

## 14 Anhang

### 14.1 Methode Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Aufgrund von Konfliktkriterien mit Relevanz für das Landschaftsbild werden große Teile von maßgeblichen bzw. hoch sensiblen Landschaftsräumen in Niederösterreich von Windkraftanlagen freigehalten. Das bedeutet nicht, dass die Landschaftsteilräume außerhalb von Schutzgebieten als gering sensibel oder unempfindlich gegen Eingriffe durch Windkraftanlagen zu werten sind. Eine vertiefte Untersuchung jener Landschaftsteilräume, die von Inanspruchnahme durch Windkraftzonen betroffen sind, soll klären, ob für diese eine erhebliche Beeinträchtigung möglich scheint.

Das Erfordernis für eine spezifische Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild ergibt sich aufgrund der UVP-Gesetzesnovelle, wonach eine Versagung von Windkraftanlagen nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen darf, wenn im Rahmen des Sektoralen Raumordnungsprogramms eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde.

Eine landesweite Aufrollung eines Landschaftsleitbildes wird im Rahmen der ersten Novelle nicht angedacht, da diese sehr aufwändig und zeitintensiv ist. Im Rahmen der ersten Novelle liegt der Fokus somit auf eine zielgerichtete Untersuchung jener Landschaftsteilräume, die von Änderungen der Windkraft-Zonierung betroffen sind.

#### Verwendete Unterlagen:

- Regionen und Teilräume laut NÖ Naturschutzkonzept
- Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die Biologische Vielfalt, Verf.: UBA, Wien, 2005
- Luftbildanalysen basierend auf Google Maps / Google Earth, Google Street View
- Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild, Verf.: AK Landschaftsbild, Amt der NÖ Landesregierung, August 2012
- Digitales Oberflächenmodell NÖ (10m x 10m Raster, Stand 2021, Quelle: OGD noe.gv.at)
- Digitales Geländemodell NÖ (10m x 10m Raster, Stand 2021, Quelle: OGD noe.gv.at) – Basishöhe für Windkraftanlagen
- Waldentwicklungsplan (Stand 2023, Quelle: NÖ Geoshop) – geschlossene Waldflächen als Bereiche mit eingeschränkter Sichtbarkeit

#### Fachliche Untersuchungsmethode in Anlehnung an die **ökologische Risikoanalyse gemäß RVS 04.01.11:**

- Beurteilung der Sensibilität des betroffenen Landschaftsteilraumes anhand der Kriterien in Anlehnung an die UVP-Praxis: Eigenart, Vielfalt und visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung.
- Beurteilung der potenziellen Eingriffsintensität unter Zugrundelegung einer 250 m hohen Windkraftanlage einschließlich Rotorblattspitze unter Berücksichtigung einer Toleranz von bis zu 10%: Die Eingriffsintensität ist dabei für Windkraftanlagen in Bezug auf das Landschaftsbild im Regelfall mit „sehr hoch“ zu bewerten, wobei eine geringe Sichtbarkeit ein maßgeblicher Minderungsfaktor der Eingriffsintensität sein kann. Wirkfaktoren in Anlehnung an die UVP-Praxis sind: Veränderung Erscheinungsbild der Landschaft, Veränderung Funktionszusammenhänge, Flächeninanspruchnahme von bedeutsamen Landschaftselementen.

- Ableitung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild aus der Verknüpfung Sensibilität mit potenzieller Eingriffsintensität.

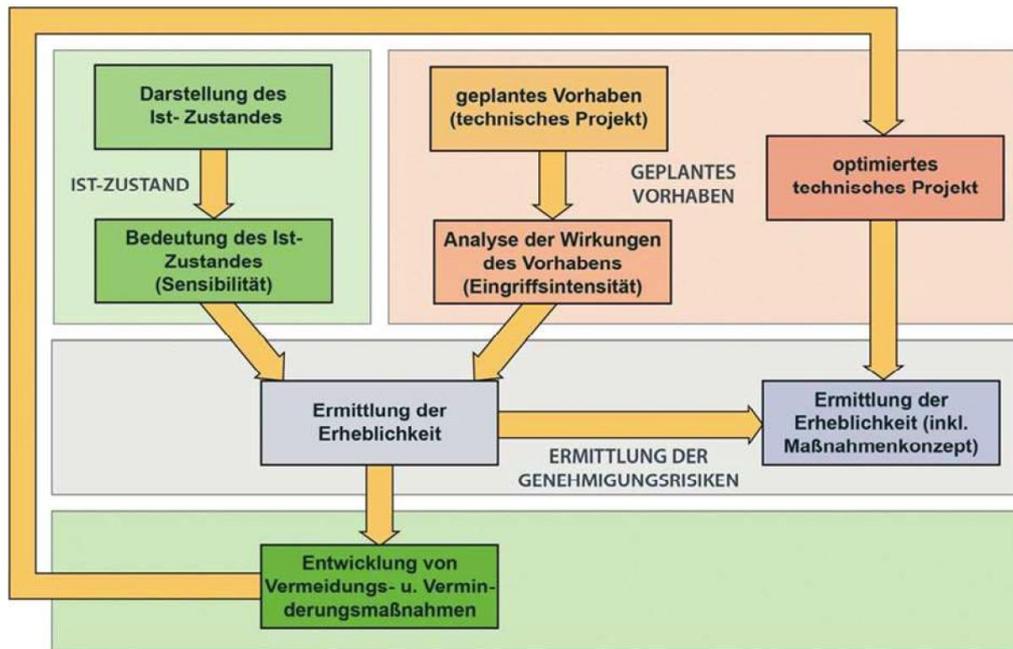


Abbildung 9: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Diese grundsätzliche Methodik wird durch den **Ansatz eines NÖ Landschaftsleitbildes** ergänzt:

- Im Rahmen der Erarbeitung eines Landschaftsleitbildes erfolgt dabei nicht nur die Betrachtung des IST-Zustandes der Landschaft bzw. der Landschaftsteilräume. Der Befund wird ergänzt um **Erhaltungs- bzw. Entwicklungsziele**. Das methodische Vorbild bilden dabei Ansätze des europäischen Gebietsschutzes, wie Natura 2000, die ebenfalls Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die einzelnen Gebiete definieren.
- Die Einstufung der Eingriffsintensität bzw. Abschätzung der Auswirkungen erfolgt dementsprechend nicht ausschließlich in Bezug auf die Veränderung des IST-Zustandes, sondern analog zu einer Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten in Bezug auf die Übereinstimmung mit den Erhaltungs- bzw. Entwicklungszielen des jeweiligen Landschaftsteilraums.
- Diese Vorgehensweise erlaubt eine zukunftsorientierte Betrachtung, da das Zielbild der niederösterreichischen Natur- und Kulturlandschaft in die Beurteilung miteinbezogen wird und keine reine Bewertung in Bezug auf den IST-Zustand erfolgt.

#### Prüfschritte:

Prüfschritt 1: In einem ersten Prüfschritt wird ein **Screening** durchgeführt. Untersucht wird, für welche Windkraftzonen erhebliche negative Auswirkungen von vornherein ausgeschlossen werden können. Für diese Windkraftzonen ist keine vertiefte Untersuchung zum Schutzgut Landschaftsbild erforderlich.

- Streichungen oder Reduktionen von rechtskräftig verordneten Windkraftzonen
- Kleinräumige Erweiterungen:

- Indikator: kleinräumige fachliche Korrekturen wie Anpassung des Mindestabstandes zu Siedlungsgebieten, Einbindung von Windschutzgürtel und Waldinseln innerhalb von rechtskräftig verordneten Windkraftzonen.
- Indikator: Erweiterungen in einem sehr untergeordneten Ausmaß in Bezug zur bestehenden Zone (< rd. 15 %).
- Lage in einem stark technogen überformten Gebiet:
  - Indikator: räumliche Zuordnung zu großflächigen (Hoch)bauten und Anlagen wie Infrastrukturtrassen, Kraftwerke, Silotürme.
- Lage außerhalb der Nah- oder Mittelwirkzone (> 5 km Entfernung) zu landschaftsbildrelevanten Schutzgebieten bzw. Naturlandschaften mit hoher Schutzwürdigkeit:
  - Indikatoren: Nationalparks, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparks, UNESCO-Welterbegebiete, hochalpine Zonen (über 1.000 m ü.A.).
- Lage nicht innerhalb einer erhaltenswerten Kulturlandschaft:
  - Indikatoren: Weinbaufluren und multifunktionale Landschaftsräume laut Leitplanung NÖ, „Naturlandschaften und naturnahe Kulturlandschaften mit höchstem Schutzbedarf“ laut UBA.
- Lage außerhalb der Nah- oder Mittelwirkzone (> 5 km Entfernung) zu landschaftsbezogenen Kulturdenkmälern und Erholungsinfrastruktur mit regionaler/landesweiter Bedeutung:
  - Indikatoren: Schlösser, Burgen, Stifte, Erholungszentren, Gesundheitszentren.
- Lage außerhalb eines Landschaftskorridors bzw. keine Zerschneidung eines Landschaftskorridors (siedlungsbezogene Betrachtung auf Basis des Orthofotos/Basemap, zur Verhinderung einer Umzingelung von einzelnen Ortschaften).
- In Hinblick auf grenzüberschreitende SUP: Lage außerhalb der Fernwirkzone (> 10 km Entfernung) zu landschaftsbezogenen Schutzgebieten der Nachbarstaaten.

Prüfschritt 2: Für die verbleibenden Standorte erfolgt eine **vertiefte Sensibilitätsanalyse** der betroffenen Landschaftsteilräume:

- IST-Situation:
  - Beurteilungskriterien: Vielfalt, visuelle Natürlichkeit/Naturnähe und Eigenart von betroffenen Landschaftsteilräumen lt. NÖ Naturschutzkonzept (in Ableitung der Beurteilungsmethodik Schutzgut Landschaft in Bewilligungsverfahren)
- Erhaltungs- und Entwicklungsziele von Landschaftsräumen:
  - Beurteilungskriterien: fachliche Expertise basierend auf dem NÖ Naturschutzkonzept, den Regionalen Raumordnungsprogrammen bzw. der NÖ Leitplanung, der Kulturlandschaftsgliederung lt. UBA etc.

Prüfschritt 3: Bei Landschaftsteilräumen, die nicht gering sensibel zu beurteilen sind, erfolgt eine **vertiefte Untersuchung der Eingriffsintensität**:

- Die Untersuchung wird anhand von Sichtbarkeitsanalysen durchgeführt. Dem zugrunde liegt, dass Eingriffswirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild abgemildert sein können. Beispiele dafür sind geringe Sichtbarkeiten (z.B. in Waldstandorten, günstige Topografie) oder geringe optische bzw. funktionelle Trennwirkungen (Aspekt Zerschneidung von bedeutsamen Sichtachsen, Aspekt Umzingelung). In Bereichen in denen bereits Windkraftzonen mit Windkraftanlagen vorhanden sind und diese erweitert werden, werden zusätzlich bestehende Fotos (Google Street View) zur Einschätzung von Sichtbeziehungen und der Dominanzwirkung von Windkraftanlagen herangezogen.

- Die Sichtbarkeitsanalysen wurden basierend auf folgenden Datengrundlagen durchgeführt:
  - Externe Untersuchungen, die zur Verfügung stehen
  - Eigene Untersuchungen auf Basis folgender Grundlagen:
    - Digitales Oberflächenmodell NÖ (10m x 10m Raster, Stand 2021, Quelle: OGD noe.gv.at) – Berechnung der Sichtbarkeit
    - Digitales Geländemodell NÖ (10m x 10m Raster, Stand 2021, Quelle: OGD noe.gv.at) – Basishöhe für Windkraftanlagen
    - Waldentwicklungsplan (Stand 2023, Quelle: NÖ Geoshop) – geschlossene Waldflächen als Bereiche mit eingeschränkter Sichtbarkeit
  - Anhand der in Kapitel 3.9 beschriebenen Methodik wurde ein idealtypisches Raster mit fiktiven Windkraftanlagen über die zu untersuchenden Zonen gelegt. In der Folge wurde die Sichtbarkeit dieser Windkraftanlagen für einen Radius von 10 Kilometern um die Anlagen untersucht. Den Beurteilungsmaßstab stellen dabei Anlagen mit einer Höhe von 250 m (+ 10% Toleranz) für einen Betrachter mit einer Körpergröße von 1,75 m dar. Geschlossene Waldbereiche gemäß WEP werden dabei als Bereiche angesehen, in denen eingeschränkten Sichtbarkeiten zu erwarten sind. Auf eine detailliertere Untersuchung mit einer Beurteilung wie viele Windkraftanlagen von welchen Standorten aus sichtbar sind sowie welche Teile allfälliger Anlagen sichtbar sind, wurde aufgrund des Untersuchungsmaßstabs verzichtet. Auf eine Optimierung der Standorte im Hinblick auf die Sichtbarkeit wird ebenfalls verzichtet, da in der Praxis auch andere Aspekte wie die Grundstücksverfügbarkeit sowie das Windertragspotenzial für die konkrete Standortwahl einzelner Windkraftanlagen entscheidend sein können.
- Erforderlichenfalls erfolgt eine Optimierung der Windkraftzone (bspw. Verkleinerung der Windkraftzone, Verbreiterung eines frei zu haltenden Landschaftskorridors), um die Eingriffsintensität zu verringern.

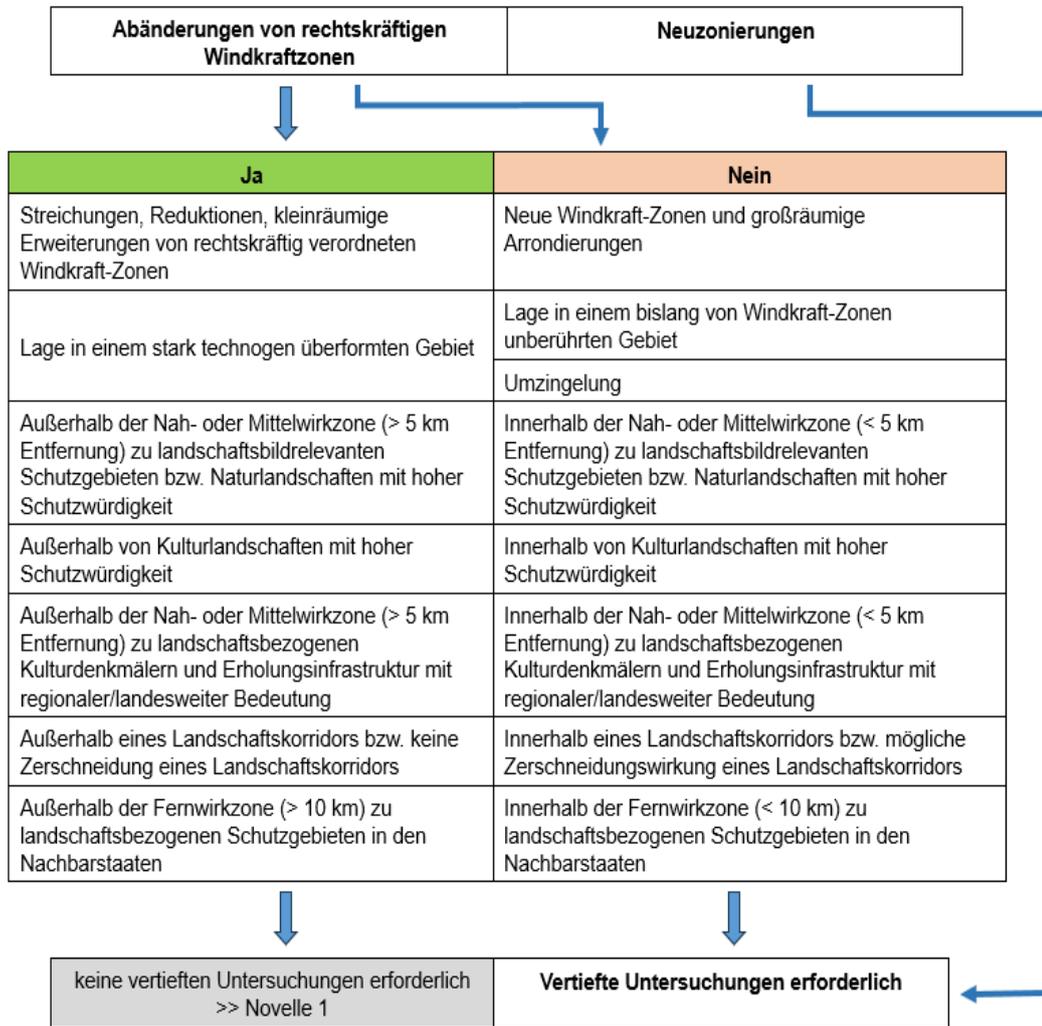
Prüfschritt 4: Bewertung Konfliktpotenzial in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild

- Windkraftkraftzonen mit geringem Konfliktpotenzial werden in die erste Novelle übernommen.

Prüfschritt 5: Interessensabwägung:

- Die Interessensabwägung wird mit anderen öffentlichen Interessen wie beispielsweise den Klimazielen gemäß NÖ klima- und Energiefahrplan oder dem Aspekt regionale Ausgewogenheit durchgeführt. Auch erfolgt eine Abwägung mit verbleibenden möglichen Standortalternativen.
- Für Windkraftzonen mit maßgeblichem Konfliktpotenzial in Bezug auf das Landschaftsbild, aber ansonsten guter Eignung für die Windkraftnutzung werden im Umweltbericht **Minderungsmaßnahmen** definiert, die geeignet sind, negative Auswirkungen zu minimieren, auszugleichen oder zu kompensieren.
- Wenn bei spezifischen Windkraftzonen ein zeitaufwändiger Abstimmungsbedarf erforderlich ist, wird der fachliche Entscheidungsprozess auf eine **weitere Novelle** verschoben.

**1. Screening: können erhebliche Auswirkungen von vornherein / ohne vertiefte Untersuchungen ausgeschlossen werden?**



**2. Vertiefte Sensibilitätsanalyse des Landschaftsraumes**

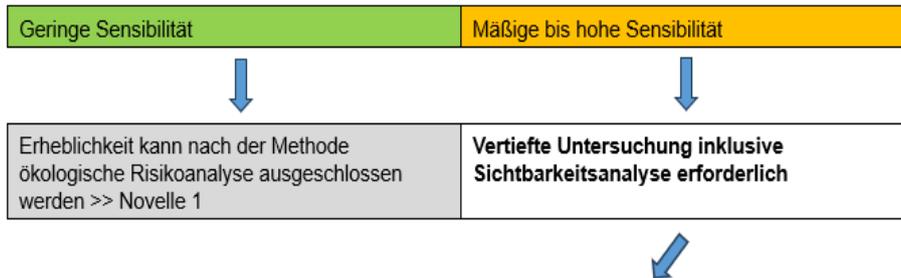
## 2. Vertiefte Sensibilitätsanalyse des Landschaftsraumes

### IST-Situation & Erhaltungs- und Entwicklungsziele

Beurteilungskriterien: Vielfalt, visuelle Natürlichkeit / Naturnähe und Eigenart von betroffenen Landschaftsteilräumen lt. NÖ Naturschutzkonzept (in Ableitung der Beurteilungsmethodik Schutzgut Landschaft in Bewilligungsverfahren)

### Erhaltungs- und Entwicklungsziele von Landschaftsräumen

Beurteilungskriterien: fachliche Expertise basierend auf NÖ Naturschutzkonzept, Regionalen Raumordnungsprogrammen bzw. Leitplanung NÖ, Kulturlandschaftsgliederung lt. UBA etc.



## 3. Vertiefte Untersuchung der potenziellen Eingriffsintensität

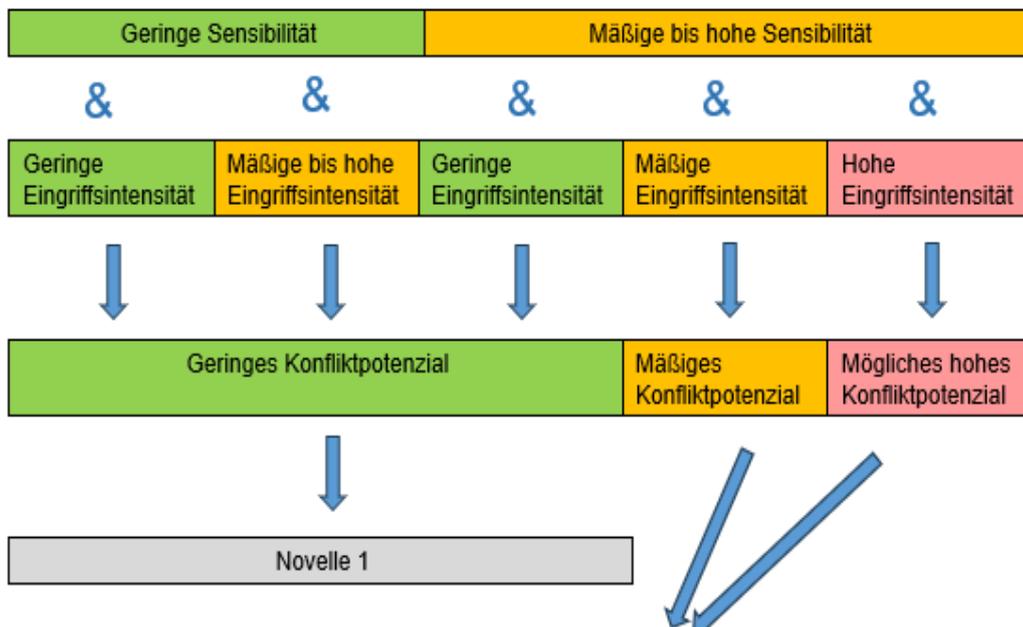
Anhand der Wirkfaktoren Veränderung Erscheinungsbild der Landschaft, Veränderung Funktionszusammenhänge, Flächeninanspruchnahme (in Ableitung der Beurteilungsmethodik Schutzgut Landschaft in Bewilligungsverfahren)

Grundsätzlich bestehen durch Windkraftanlagen hohe Eingriffswirkungen, die jedoch abgemildert sein können insbesondere durch

- geringe Sichtbarkeit (deutlich eingeschränkt, punktuell, weite Entfernung)
- geringe optische / funktionelle Trennwirkungen (Aspekte Umzingelung, Sichtachsen, Zerschneidungseffekte)
- ggf. Optimierung der Windkraft-Zonenabgrenzung

## 4. Abschätzung Konfliktpotenzial in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild

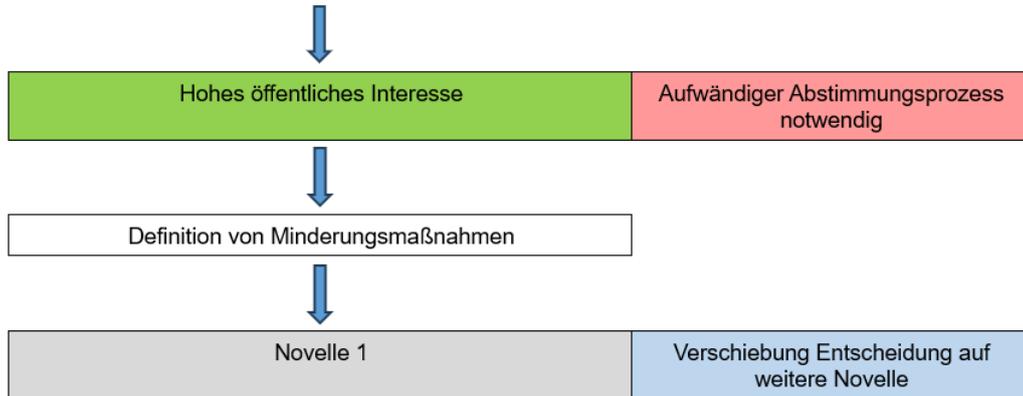
(in Ableitung der Beurteilungsmethodik Schutzgut Landschaft in Bewilligungsverfahren)



## 5. Interessensabwägung

## 5. Interessensabwägung

Interessensabwägung mit anderen öffentlichen Interessen wie beispielsweise den Klimazielen gemäß NÖ Klima- und Energiefahrplan



## 14.2 Dokumentation der Änderungen der Windkraftzonen

### 14.2.1 Dokumentation der Streichungen und Reduktionen von Windkraftzonen aufgrund der Novelle des UVP-Gesetzes bzw. sonstiger fachlich begründeter Rückmeldungen der Gemeinden

Die Änderungen an den Windkraftzonen sind in den Karten in der Beilage Teil C.3.4-C.3.7 ersichtlich.

#### Streichungen

Die folgenden Bestandszonen werden aufgrund der Novelle des UVP-Gesetzes bzw. sonstiger fachlich begründeter Rückmeldungen der Gemeinden vollständig gestrichen, da keine zeitnahe Umsetzung durch die Standortgemeinden zu erwarten ist. Sämtliche Rückmeldungen der Gemeinden wurden vor Überarbeitung bzw. Streichung der Zonen fachlich überprüft. In mehreren Fällen haben Gemeinden entsprechende Änderungen der Abstände zwischen WKA und Wohnbauland in Planungs- bzw. politischen Willensbildungsprozessen (z.B. Gemeinderatsbeschlüsse, Volksabstimmungen zum Thema Windkraft), unter Einbeziehung von lokalem Wissen und Erfahrungen, festgelegt. Aufgrund der Novelle des UVP-Gesetzes und den damit verbundenen Rechtsunsicherheiten werden diese Bereiche der jeweiligen Zonen entfernt. Damit wird zu einer höheren Sozialverträglichkeit von Windkraft-Projekten und einer erhöhten Rechtssicherheit beigetragen. Die fachlichen Beurteilungen und Abschätzungen der Streichungen und Reduktionen wurden von der Abteilung RU7, unter Zuhilfenahme fachlicher Expertisen von Büro Knollconsult, durchgeführt.

Hinweis: „Windkraftanlage“ wird mit „WKA“ abgekürzt.

Zone	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
<b>Industrieviertel</b>		
IN03 (IN03-S1)	Götzendorf an der Leitha	Streichung der Zone aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar) und Konfliktpotential mit Flugsicherheit (Flughafen Wien-Schwechat).
IN19 (IN19-S1)	Schwarzenbach	Streichung der nicht konsumierten Zone aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (geringe Realisierungschance aufgrund eines gescheiterten/zurückgezogenen Windparkprojekts).

Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms  
über die Windkraftnutzung in NÖ

Waldviertel		
WA04 (WA04-R2 bis WA04-R6)	Großdietmanns, Schweiggers, Unserfrau-Altweitra, Waldenstein, Weitra	WA04-R2 bis WA04-R6 führen zusammengenommen zu einer Streichung der Zone WA04. Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar).
WA06 (WA06-S1)	Amaliendorf-Aalfang, Heidenreichstein	Geringe Realisierungschance aufgrund eines gescheiterten/zurückgezogenen Windparkprojekts, daher Streichung der Zone aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung erwartbar).
WA 07 (WA07-S1)	Waidhofen an der Thaya-Land	Negative Volksbefragung vom 10.03.2024, daher Streichung der Zone aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar).
WA19 (WA19-S1)	Weitersfeld	Streichung der Zone aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar).
WA21 (WA21-S1)	Weitersfeld	Streichung der Zone aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar).
Weinviertel		
WE02 (WE02-R1 bis WE02-R2)	Nappersdorf-Kammersdorf, Wullersdorf, Großharras	WE02-R1 und WE02-R2 führen gemeinsam zu einer Streichung der Zone WE02. Streichung der Zone aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinden erwartbar).
WE07 (WE07-R1 bis WE07-R4)	Sierndorf, Leitzersdorf	WE07-R1 bis WE07-R4 führen gemeinsam zu einer Streichung der Zone WE07. Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar) und Reduktion aufgrund Konfliktpotential mit Flugsicherheit; in Kombination mit WE07-R4 zu sehen (in Leitzersdorf zusätzlich negative Volksbefragung vom 24.09.2023).

Tabelle 10: Streichungen von Windkraftzonen aufgrund der Novelle des UVP-Gesetzes bzw. sonstiger fachlich begründeter Einmeldungen der Gemeinden (Quelle: Planungsentwurf Abt. RU7, eigene Bearbeitung)

### Reduktionen

Die folgenden Bestandszonen sind von Reduktionen betroffen:

Zone	Zonenteil	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
Industrieviertel			
IN04	IN04-R1	Trumau	Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar), unter Berücksichtigung der Ausnutzung gem. 20 ha Pufferungen um Widmung/bestehende Windkraftanlage, wobei eine Begradigung der runden Puffer

Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms  
über die Windkraftnutzung in NÖ

Zone	Zonenteil	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
			vorgenommen wurde (teilweise Abgrenzung gem. raumprägender Gehölzstruktur); zusätzlich Flugsicherheit (Flugplatz Bad Vöslau).
IN05	IN05-R2	Ebreichsdorf	Keine Realisierungsmöglichkeit aufgrund Nähe zu Hochspannungsleitung; Anpassung der Zone auf tatsächlich realisierbares Ausmaß.
IN06	IN06-R1	Mitterndorf an der Fische	Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar) und Konfliktpotential mit Flugsicherheit (Flughafen Wien-Schwechat).
IN06	IN06-R3	Ebreichsdorf	keine Realisierungsmöglichkeit aufgrund der Nähe zu Straße; Anpassung der Zone auf tatsächlich realisierbares Ausmaß.
IN07	IN07-R1	Hof am Leithaberge	Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar) unter Berücksichtigung raumprägender Elemente (Gehölzstrukturen im nordöstlichen Reduktionsbereich und Feldstrukturen im südlichen Bereich).
IN07	IN07-R3	Au am Leithaberge	Streichung der nicht konsumierten Zonenteile aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar), im östlichen Bereich erfolgt die Abgrenzung gemäß einem raumprägenden Element (Straße).
IN09	IN09-R1	Bruck an der Leitha	Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar); Abgrenzung gemäß raumprägendem Element (Straße).
IN11	IN11-R1	Trumau	Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar) und Konfliktpotential mit Flugsicherheit (Flugplatz Bad Vöslau).
IN11	IN11-R2	Traiskirchen	Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar); Abgrenzung gemäß raumprägendem Element (Straße) inkl. 30 m nördlich der Straße zur Berücksichtigung der geplanten Radverbindung zwischen Traiskirchen und Trumau; Zusätzlich Konfliktpotential mit Flugsicherheit (Flugplatz Bad Vöslau).
IN11	IN11-R3	Trumau	Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde

Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms  
über die Windkraftnutzung in NÖ

Zone	Zonenteil	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
			erwartbar) und Konfliktpotential mit Flugsicherheit (Flugplatz Bad Vöslau). Abgrenzung gemäß raumprägenden Elementen (Weg und Gehölzstruktur).
IN12	IN12-R2	Haslau-Maria Ellend, Scharndorf	Berücksichtigung der Bauland-Erweiterungsflächen gemäß Örtlichem Entwicklungskonzept von Haslau-Maria Ellend.
IN13	IN13-R2	Bruck an der Leitha	Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar) unter Berücksichtigung der Ausnutzung gem. 20 ha Pufferungen um Widmung/bestehende Windkraftanlage und teilweiser Abgrenzung gem. raumprägenden Element (Straße).
IN13	IN13-R3	Höflein	Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar); im Norden und Osten erfolgt die Abgrenzung gemäß raumprägenden Elementen (Gehölzstruktur, Straße), im Westen orientiert sich die Abgrenzung an einer bestehenden WKA bzw. an der Gwka-Widmung.
IN16	IN16-R1	Prellenkirchen	Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar).
IN16	IN16-R3	Prellenkirchen	Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar), teilweise zur Vergrößerung des Abstands zu bestehenden und zukünftigem Wohnbauland.
<b>Waldviertel</b>			
WA01	WA01-R1	Lichtenau im Waldviertel	Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar).
WA02	WA02-R1	Großgöttfritz	Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar).
WA09	WA09-R1	Karlstein an der Thaya	Abstand zu Wohnbauland wird vergrößert, daher Streichung des Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar) im Nordwesten erfolgt die Abgrenzung gemäß raumprägendem Element (Straße).

Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms  
über die Windkraftnutzung in NÖ

Zone	Zonenteil	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
<b>Weinviertel</b>			
WE03	WE03-R2	Nappersdorf-Kammersdorf	Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar).
WE05	WE05-R2	Gaubitsch	Negative Volksbefragung "Windkraft Gaubitsch" (durchgeführt am 12.11.2023), daher Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar); in Kombination mit WE05-R6 zu sehen.
WE05	WE05-R3	Stronsdorf	Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar) unter Berücksichtigung der Ausnutzung gem. 20 ha Pufferungen um Widmung/bestehende Windkraftanlage - erweitert um naturräumlich abgegrenzten Bereich (Lichtung zwischen Wald/Gehölzstruktur).
WE05	WE05-R6	Gaubitsch	Negative Volksbefragung "Windkraft Gaubitsch" (durchgeführt am 12.11.2023), daher Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar); in Kombination mit WE05-R2 zu sehen.
WE06	WE06-R1	Sierndorf	Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar) und Reduktion aufgrund Konfliktpotential mit Flugsicherheit (Flugplatz Stockerau); in Kombination mit WE06-R2 und WE06-R5 zu sehen.
WE06	WE06-R2	Sierndorf	Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar) und Reduktion aufgrund Konfliktpotential mit Flugsicherheit (Flugplatz Stockerau); in Kombination mit WE06-R1 und WE06-R5 zu sehen.
WE06	WE06-R4	Leitzersdorf	Negative Volksbefragung (durchgeführt am 24.09.2023), daher Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar) und Reduktion aufgrund Konfliktpotential mit Flugsicherheit.
WE06	WE06-R5	Sierndorf	Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine

Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms  
über die Windkraftnutzung in NÖ

Zone	Zonenteil	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
			zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar) und Reduktion aufgrund Konfliktpotential mit Flugsicherheit; in Kombination mit WE06-R1 und WE06-R2 zu sehen.
WE08	WE08-R3	Kreuzstetten	Abstand zu Wohnbauland wird vergrößert, daher Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar).
WE08	WE08-R5	Ladendorf	Berücksichtigung des Naturdenkmals Lindenallee samt 500m-Puffer, daher Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar).
WE08	WE08-R6	Ladendorf	Abstand zu Wohnbauland wird vergrößert, daher Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar).
WE08	WE08-R7	Ladendorf	Abstand zu Wohnbauland wird vergrößert, daher Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar).
WE09	WE09-R1	Mistelbach	Abstand zu Wohnbauland wird vergrößert, daher Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar).
WE09	WE09-R2	Mistelbach	Abstand zu Wohnbauland wird vergrößert, daher Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar).
WE10	WE10-R2	Sulz im Weinviertel	Geringe Sozialverträglichkeit von Windkraftprojekten in diesem Bereich der Gemeinde, daher Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar).
WE10	WE10-R3	Zistersdorf	Reduktion der Splitterfläche, die aufgrund WE10-R2 entsteht; daher Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde technisch möglich).
WE11	WE11-R1	Wilfersdorf, Mistelbach, Hauskirchen	Abstand zu Wohnbauland wird vergrößert. Im Jahr 2012 hat der Gemeinderat von Wilfersdorf beschlossen, dass zwischen WKA und Wohnbauland mind. 1.500 m Abstand

Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms  
über die Windkraftnutzung in NÖ

Zone	Zonenteil	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
			einzuhalten sind. Abgesehen von einer Altwidmung samt WKA wurde dieser Abstand auch bei den bisher realisierten WKA eingehalten. Die Streichung des Zonenteils ist aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes erforderlich (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar). Die einzelne WKA (errichtet 2007), die den Abstand nicht einhält, soll langfristig nicht erneuert werden.
WE11	WE11-R2	Poysdorf	Abstand zu Wohnbauland wird vergrößert, wobei bestehende Gwka-Widmung bzw. WKA berücksichtigt werden, daher Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar).
WE12	WE12-R2	Großkrut	Aufgrund des Strukturwandels und um den weiteren Verfall der Gebäude zu verhindern, wird lt. Gemeinde im Nahbereich von WE12 die Umwidmung von Bauland-Sondergebiet Presshaus in Bauland Wohngebiet bzw. Agrargebiet angestrebt. Hierfür ist die Reduktion WE12-R2 erforderlich.
WE12	WE12-R3	Neusiedl an der Zaya	Streichung des Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar) unter Berücksichtigung der Ausnutzung gem. 20 ha Pufferungen um Widmung/bestehende Windkraftanlage, wobei eine Begradigung der runden Puffer vorgenommen wurde; Abgrenzung orientiert sich an raumprägendem Element (Straße) und Wald.
WE13	WE13-R2	Zistersdorf	Abstand zu Wohnbauland wird vergrößert, daher Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar).
WE13	WE13-R3	Zistersdorf	Abstand zu Wohnbauland wird vergrößert, daher Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar).
WE13	WE13-R4	Zistersdorf	Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar), teilweise Abgrenzung gem. raumprägendes Element (Straße).
WE14	WE14-R1	Zistersdorf	Abstand zu Wohnbauland wird vergrößert, daher Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund Novelle des UVP Gesetzes

Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms  
über die Windkraftnutzung in NÖ

Zone	Zonenteil	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
			(keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar)
WE14	WE14-R2	Neusiedl an der Zaya	Streichung von Zonenteilen aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar), unter Berücksichtigung der Ausnutzung gem. 20 ha Pufferungen, wobei Begradigungen der runden Puffer vorgenommen wurden. Im südlichen Bereich erfolgt die Abgrenzung gemäß einer bestehenden Gwka Widmung. WKA wurde dort bisher nicht errichtet. Sobald dies geschehen ist, ist eine weitre Ausnutzbarkeit in Richtung Zistersdorf nicht mehr gegeben, weshalb dieser Zonenteil reduziert wird.
WE15	WE15-R2	Zistersdorf	Abstand zu Wohnbauland wird vergrößert, daher Streichung des Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar); weiters soll der Landschaftsraum zwischen den KG Großinzersdorf und Loidesthal langfristig freigehalten werden. Weitere WKA sollen in diesem Bereich daher nicht mehr möglich sein.
WE16	WE16-R1	Hohenruppersdorf	Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar), unter Berücksichtigung der Ausnutzung gem. 20 ha Pufferungen, wobei Begradigungen der runden Puffer vorgenommen wurden. Die konkrete Abgrenzung orientiert sich an raumprägenden Elementen (Straße im Nordosten und Feldweg/Gehölze im Nordwesten der Reduktion).
WE16	WE16-R2	Hohenruppersdorf	Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar), unter Berücksichtigung der Ausnutzung gem. 20 ha Pufferungen, wobei eine minimale Begradigung der runden Puffer vorgenommen wurde.
WE16	WE16-R3	Ebenthal	Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar).
WE16	WE16-R4	Matzen-Raggendorf	Abstand zu Wohnbauland wird vergrößert, daher Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar).

Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms  
über die Windkraftnutzung in NÖ

Zone	Zonenteil	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
WE17	WE17-R1	Angern an der March	Abstand zu Wohnbauland wird vergrößert, daher Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar).
WE17	WE17-R3	Ebenthal	Streichung von nicht konsumierten Zonenteilen aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar). Bereich Nordwest: Abgrenzung gemäß raumprägendem Element (Straße/Lichtung), wobei eine Begradigung der Abgrenzung stattgefunden hat; Bereich Ost: Abgrenzung gemäß raumprägendem Element (Straße und Gehölzstrukturen)
WE19	WE19-R1	Bockfließ	Einerseits wurde eine Volksbefragung zum Thema Windkraft durchgeführt, die negativ ausging, andererseits soll eine Sichtachse freigehalten werden. Daher Streichung des Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar).
WE19	WE19-R2	Auersthal	Streichung von nicht konsumierten Zonenteilen aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar), unter Berücksichtigung von raumprägenden Elementen (Weg, Gehölzstruktur) erfolgt. Weiters wird der Abstand zu Wohnbauland vergrößert. In Zusammenhang mit WE19-R1 zu sehen.
WE19	WE19-R3	Großengersdorf	Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar) und Freihaltung der Sichtachse; In Kombination mit WE19-R1 zu sehen.
WE25	WE25-R1	Parbasdorf	Streichung der nicht konsumierten Zonenteile aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar), unter Berücksichtigung der Ausnutzung gem. 20 ha Pufferungen, wobei Begradigungen der runden Puffer vorgenommen wurden; weiters wurden Ausbauabsichten des Windparks (neue WKA und Repowering) berücksichtigt. Gestrichene Bereiche orientieren sich teilweise an Grundstücksstrukturen und im westlichsten Bereich der Reduktion sind WKA technisch nicht realisierbar.
WE27	WE27-R1	Untersiebenbrunn	Es handelt sich um einen kleinen Rest-Zonenbereich der aufgrund der geringen Größe nicht angemessen genutzt werden kann. Dieser Bereich ist nach der durchgeführten technischen Korrektur (Überlagerungen der

Zone	Zonenteil	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
			Bestandszone mit Natura 2000-Gebiet wurden entfernt) als Rest geblieben. Daher wird der nicht konsumierte Zonenteil, auch aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar), gestrichen.
WE28	WE28-R2	Untersiebenbrunn	Kaum bzw. keine Realisierungschance in diesem Bereich gegeben, Rückwidmung der beiden Gwka Flächen auf örtlicher Ebene wurde bereits vorgenommen, daher Streichung des nicht konsumierten Zonenteils, auch aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar).
WE32	WE32-R3	Hagenbrunn	Eine umfassende Abwägung wurde von Seiten der Marktgemeinde vorgenommen, auch im Zuge des Umweltberichts zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms aus dem Jahr 2019. Um diese Entwicklungsabsicht umsetzen zu können, wird die Zone entsprechend reduziert.

Tabelle 11: Verkleinerungen von Windkraftzonen aufgrund der Novelle des UVP-Gesetzes bzw. sonstiger fachlich begründeter Einmeldungen der Gemeinden (Quelle: Planungsentwurf Abt. RU7, eigene Bearbeitung)

#### 14.2.2 Dokumentation der Erweiterungen und Neuzonierungen von Windkraftzonen

##### Erweiterungen

Die fachlichen Beurteilungen bzw. Abgrenzungen der Arrondierungen und Neuausweisungen wurden von der Abteilung RU7, unter Zuhilfenahme fachlicher Expertisen von Büro Knollconsult, durchgeführt. Die folgenden Bestandszonen werden erweitert:

Zone	Zonenteil	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
<b>Industrieviertel</b>			
IN04	IN04-A1	Trumau, Ebreichsdorf	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinden erwartbar). Abgrenzung gemäß raumprägenden Elementen (Gehölzstruktur und Wald).
IN05	IN05-A1	Oberwaltersdorf	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar). Teilfläche Nord: Lückenschluss innerhalb der Bestandszone IN05; Teilfläche Süd: Abgrenzung gemäß raumprägenden Elementen (Weg und Gehölzstruktur).
IN07	IN07-A1	Mannersdorf am Leithagebirge	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung

Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms  
über die Windkraftnutzung in NÖ

Zone	Zonenteil	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
			infolge Zustimmung der Standortgemeinde erwartbar).
IN11	IN11-A1	Traiskirchen	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar). Abgrenzung gemäß raumprägenden Elementen (Gehölzstruktur, Weg und A3).
IN12	IN12-A2	Scharndorf, Höflein, Haslau-Maria Ellend	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinden erwartbar). Abgrenzung ist erfolgt unter Abwägung von Aspekten der Ornithologie, des Landschaftsbildes, der Erholungsfunktion des Ellender Waldes sowie der Luftfahrt / Flugsicherheit.
IN13	IN13-A1	Höflein, Rohrau	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinden erwartbar). Abgrenzung ist erfolgt unter Einbeziehung der Abwägung zwischen Ornithologie und Erreichung der Klima- und Energieziele.
IN14	IN14-A2	Höflein, Rohrau	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinden erwartbar). Abgrenzung ist erfolgt unter Einbeziehung der Abwägung zwischen Ornithologie und Erreichung der Klima- und Energieziele.
IN14	IN14-A3	Höflein	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar).
IN15	IN15-A1	Petronell-Carnuntum	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar). Abgrenzung gemäß raumprägendem Element (Weg). Abgrenzung ist erfolgt unter Einbeziehung der Abwägung zwischen Ornithologie (das Freihalten eines 1.000 m breiten Zugkorridors wird dringend empfohlen) und Erreichung der Klima- und Energieziele.
IN15	IN15-A3	Bad Deutsch-Altenburg	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar). Teilweise Abgrenzung im Norden gemäß raumprägendem Element (Weg).
<b>Mostviertel</b>			
MO06	MO06-A1	Herzogenburg, St. Pölten	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung

Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms  
über die Windkraftnutzung in NÖ

Zone	Zonenteil	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
			infolge Abstimmung mit Standortgemeinden erwartbar).
<b>Waldviertel</b>			
WA13	WA13-A1	Japons	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik. Geringfügige Erweiterung zur teilweisen Einbindung einer bestehenden Gwka-Widmung. Abgrenzung ist erfolgt unter Einbeziehung der Abwägung zwischen Ornithologie und Erreichung der Klima- und Energieziele.
WA16	WA16-A1	Irnfritz-Messern	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar). Lückenschluss zwischen Zone WA16 und WA17.
<b>Weinviertel</b>			
WE09	WE09-A1	Mistelbach	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar).
WE10	WE10-A1	Mistelbach	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar). Abgrenzung gemäß raumprägendem Element (Forstweg).
WE11	WE11-A1	Staatz	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar).
WE11	WE11-A2	Mistelbach, Wilfersdorf	Arrondierung teilweise aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik, Überlagerung des westlichen Arrondierungsbereichs mit militärischer Tiefflugstrecke. Es handelt sich um den Endbereich der Tiefflugstrecke. Nach Abstimmung mit dem NÖ Militärkommando wird die Arrondierung vorgenommen, wobei in den nachgelagerten konkreten Widmungs- und Genehmigungsverfahren eine Stellungnahme des NÖ Militärkommando erforderlich ist. Eine zeitnahe Umsetzung ist infolge der Abstimmung mit der Standortgemeinde erwartbar.
WE12	WE12-A1	Großkrut, Altlichtenwarth	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar). Abgrenzung des nordwestlichen Bereichs gemäß raumprägendem Element (Weg), wobei eine Begradigung in der Kurve Richtung Westen vorgenommen wurde. Als Bezugspunkt im nordöstlichen Bereich dient die Kurve des Feldweges als raumprägendes

Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms  
über die Windkraftnutzung in NÖ

Zone	Zonenteil	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
			Element. Die Arrondierung ist im Westen entlang einem raumprägenden Element (Straße) abgegrenzt und im Osten wird der Wegverlauf (von Norden kommend) gerade weitergeführt und mit der Bestandszone räumlich verbunden. Eine teilweise Einkesselung von Altlichtenwarth wird dadurch hintangehalten. Abgrenzung ist erfolgt unter Einbeziehung der Abwägung zwischen Ornithologie, Flugsicherheit (Flugplatz Altlichtenwarth), Vermeidung von grenzüberschreitenden Wirkungen und Erreichung der Klima- und Energieziele.
WE13	WE13-A1	Mistelbach	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar). Abgrenzung im Westen gemäß raumprägendem Element (Straße).
WE13	WE13-A2	Zistersdorf	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar). Abgrenzung in Osten gemäß raumprägendem Element (Waldgrenze). Etwaige vergrößerte Abstände zu Wohnbauland werden in diesem Bereich in nachgelagerten Widmungsverfahren näher behandelt.
WE14	WE14-A1	Palterndorf- Dobermannsdorf, Zistersdorf	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar). Abgrenzung im Süden gemäß raumprägendem Element (Weg) zur Freihaltung der Sichtachse zwischen Gösting und Eichhorn und Vermeidung einer Einkesselung von Gösting. Abgrenzung im Osten zur Ermöglichung von zwei zusätzlichen WKA-Reihen - unter Bedachtnahme der noch nicht völlig ausgeschöpften Bestandszone WE14. In Zusammenhang mit WE 14-A2 zu sehen. Abgrenzung ist erfolgt unter Einbeziehung der Abwägung zwischen Ornithologie und Erreichung der Klima- und Energieziele.
WE14	WE14-A2	Palterndorf- Dobermannsdorf	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar). Abgrenzung im Osten zur Ermöglichung von zwei zusätzlichen WKA-Reihen - unter Bedachtnahme der noch nicht völlig ausgeschöpften Bestandszone WE14. In Zusammenhang mit WE 14-A1 zu sehen. Abgrenzung ist erfolgt unter Einbeziehung der Abwägung zwischen Ornithologie und Erreichung der Klima- und Energieziele.
WE15	WE15-A1	Sulz im Weinviertel	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung

Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms  
über die Windkraftnutzung in NÖ

Zone	Zonenteil	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
			infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar). Abgrenzung in Westen der Arrondierung gemäß raumprägendem Element (Gehölzsstruktur) und im Osten gemäß Feldstückstruktur.
WE15	WE15-A2	Zistersdorf	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar). Abgrenzung im Osten zur Ermöglichung von zwei zusätzlichen WKA-Reihen. Abgrenzung ist erfolgt unter Einbeziehung der Abwägung zwischen Ornithologie und Erreichung der Klima- und Energieziele.
WE15	WE15-A4	Jedenspeigen	Arrondierung und für Jedenspeigen erstmalige Zonenausweisung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar). Abgrenzung im Osten gemäß Feldstückstruktur und unter Bedachtnahme auf raumprägendes Element (Weg). Abgrenzung im Norden zur Ermöglichung von zwei zusätzlichen WKA-Reihen unter Bedachtnahme auf die bestehende Gwka-Widmung und Berücksichtigung der Güllegrube und des Strommastes als Anhaltspunkte für die Begrenzung der Arrondierung. In Zusammenhang mit WE15-A5 zu sehen. Abgrenzung ist erfolgt unter Einbeziehung der Abwägung zwischen Ornithologie und Erreichung der Klima- und Energieziele.
WE15	WE15-A5	Dürnkrot	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung aufgrund bereits vorhandener Gwka-Widmungen erwartbar). Abgrenzung zur Ermöglichung von zwei zusätzlichen WKA-Reihen unter Bedachtnahme der bereits vorhandenen Gwka-Widmungen. In Zusammenhang mit WE15-A4 zu sehen. Abgrenzung ist erfolgt unter Einbeziehung der Abwägung zwischen Ornithologie und Erreichung der Klima- und Energieziele.
WE16	WE16-A1	Groß-Schweinbarth	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar). Lückenschluss im Randbereich der Zone WE16.
WE16	WE16-A2	Groß-Schweinbarth	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar). In Zusammenhang mit WE16-A3 zu sehen.

Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms  
über die Windkraftnutzung in NÖ

Zone	Zonenteil	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
WE16	WE16-A3	Matzen-Raggendorf	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar). Abgrenzung im Osten gemäß raumprägendem Element (Straße). In Zusammenhang mit WE16-A2 zu sehen.
WE17	WE17-A1	Matzen-Raggendorf	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar). WE17-A1 bis WE17-A3 sind in Kombination zu sehen.
WE17	WE17-A2	Matzen-Raggendorf	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar). WE17-A1 bis WE17-A3 sind in Kombination zu sehen.
WE17	WE17-A3	Matzen-Raggendorf	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (Jagdhütte in diesem Bereich muss nicht mit 750 m gepuffert werden, da diese lt. Gemeinde als forstwirtschaftliches Betriebsgebäude - nicht für Wohnzwecke - genehmigt wurde). Eine zeitnahe Umsetzung ist infolge der Abstimmung mit der Standortgemeinde erwartbar. WE17-A1 bis WE17-A3 sind in Kombination zu sehen.
WE18	WE18-A1	Großengersdorf	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar).
WE25	WE25-A1	Aderklaa	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar).
WE27	WE27-A1	Untersiebenbrunn	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar). Einbindung von Bestandswidmungen in Zone.
WE28	WE28-A1	Untersiebenbrunn, Leopoldsdorf im Marchfeld	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar). Abgrenzung ist erfolgt unter Einbeziehung der Abwägung zwischen Ornithologie und Erreichung der Klima- und Energieziele.
WE29	WE29-A1	Groß-Enzersdorf, Leopoldsdorf im Marchfeld	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar). Abgrenzung im Osten teilweise entsprechend raumprägenden Elementen (Straße und Gehölzstruktur).

Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms  
über die Windkraftnutzung in NÖ

Zone	Zonenteil	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
WE29	WE29-A2	Orth an der Donau	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar).
WE31	WE31-A1	Engelhartstetten	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar). Abgrenzung im Nordosten gemäß raumprägendem Element (Weg) und im Südosten gemäß Gehölzstruktur. Abgrenzung ist erfolgt unter Einbeziehung der Abwägung zwischen Ornithologie und Erreichung der Klima- und Energieziele.

Tabelle 12: Erweiterungen basierend auf Einmeldungen (Quelle: Planungsentwurf Abt. RU7, eigene Bearbeitung)

### Neuzonierungen

Die folgenden Windkraftzonen werden neu ausgewiesen:

Zone	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
<b>Industrieviertel</b>		
IN101	Mannersdorf am Leithagebirge	Zonierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar).
<b>Mostviertel</b>		
MO105	Herzogenburg	Zonierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar). Abgrenzung im Norden gemäß raumprägendem Element (Straße). Abgrenzung im Westen entsprechend Waldgrenze, Ausnehmung aufgrund Weinbaunutzung.
<b>Waldviertel</b>		
WA101	Bärnkopf	Zonierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (Fischerhütte in diesem Bereich ist nicht mehr nutzbar und muss daher nicht mit 750 m gepuffert werden). Abgrenzung im Osten gemäß raumprägenden Elementen (Weg, Bach).
WA102	Bärnkopf	Zonierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar).
WA105	Waidhofen an der Thaya	Zonierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar). Abgrenzung im Westen entsprechend naturräumlicher Gegebenheiten (Geländeverlauf); Abgrenzung im Osten gemäß Gemeindegrenze.

Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms  
über die Windkraftnutzung in NÖ

WA107	Geras	Zonierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar). Abgrenzung im Westen entsprechend raumprägendem Element (Weg) und im Osten entsprechen L1182, wobei ein Abstand von 200 m eingehalten wird. Abgrenzung ist erfolgt unter Einbeziehung der Abwägung zwischen Ornithologie und Erreichung der Klima- und Energieziele.
WA109	Burgschleinitz-Kühnring	Zonierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar). Abgrenzung im Südosten entsprechend raumprägendem Element (Straße L1234), wobei ein Abstand von 100 m eingehalten wird.
<b>Weinviertel</b>		
WE101	Aderklaa	Zonierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar).
WE106	Unterstinkenbrunn	Zonierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung aufgrund bereits vorhandener Gwka-Widmungen erwartbar). Abgrenzung in Norden gemäß raumprägendem Element (Gehölzstruktur). Abgrenzung ist erfolgt unter Einbeziehung der Abwägung zwischen Ornithologie und Erreichung der Klima- und Energieziele.
WE112	Sulz im Weinviertel	Zonierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar).
WE114	Matzen-Raggendorf	Zonierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar). Abgrenzung im Südwesten gemäß raumprägendem Element (Straße L3159).
WE115	Wolkersdorf, Groß-Schweinbarth	Zonierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinden erwartbar). Abgrenzung im Süden berücksichtigt Horststandort eines Rotmilans, Abgrenzung im Südosten gemäß raumprägendem Element (Weg) und Abgrenzung im Westen gemäß Autobahn (A5) unter Bedachtnahme von Grünbrücken und der Wahrung eines 150 m Abstandes zu diesen.
WE116	Weiden an der March	Zonierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar). Abgrenzung im Nordosten, Nordwesten und Südwesten gemäß raumprägenden Elementen (Straße/Wege); Abgrenzung im Osten unter Bedachtnahme der Feldstückstruktur.
WE117	Groß-Enzersdorf, Raasdorf	Zonierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinden erwartbar).

Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms  
über die Windkraftnutzung in NÖ

WE121	Rußbach	Zonierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar). Abgrenzung ist erfolgt unter Einbeziehung der Abwägung zwischen Ornithologie und Erreichung der Klima- und Energieziele.
-------	---------	---

Tabelle 13: Neuzonierungen basierend auf Einmeldungen (Quelle: Planungsentwurf Abt. RU7, eigene Bearbeitung)

**14.2.3 Dokumentation der Reduktionen in Anpassung an die Mindestabstandszonen gemäß §20 Abs. 3a NÖ ROG 2014**

Die folgenden Zonen werden aufgrund von aktualisierten Daten zu Mindestabstandszonen reduziert. Es handelt sich um Anpassungen aufgrund von nunmehr aktualisierten Daten sowie der ergänzten Daten zu Bauland-Sondergebieten mit erhöhtem Schutzanspruch und Daten des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters.

Zone	Zonenteil	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
<b>Industrieviertel</b>			
<b>IN06</b>	IN06-R2	Seibersdorf	Anpassung an Mindestabstandszone zu Wohnbauland
<b>IN09</b>	IN09-R2	Göttlesbrunn-Arbesthal, Bruck an der Leitha	Anpassung an Mindestabstandszone zu Wohngebäude im Grünland
<b>IN16</b>	IN16-R2	Prellenkirchen	Anpassung an Mindestabstandszone zu Wohngebäude im Grünland
<b>Waldviertel</b>			
<b>WA02</b>	WA02-R1	Grafenschlag	Anpassung an Mindestabstandszone zu Wohnbauland
<b>WA03</b>	WA03-R1	Zwettl-Niederösterreich	Anpassung an Mindestabstandszone zu Wohnbauland
<b>WA04</b>	WA04-R1	Großdietmanns, Weitra, Waldenstein, Unserfrau-Altweitra	Anpassung an Mindestabstandszone zu Wohnbauland
<b>WA13</b>	WA13-R1	Irnfritz-Messern, Ludweis-Aigen	Anpassung an Mindestabstandszone zu Wohnbauland
<b>WA14</b>	WA14-R1	Irnfritz-Messern	Anpassung an Mindestabstandszone zu Wohnbauland
<b>WA17</b>	WA17-R1	St. Bernhard-Frauenhofen, Pernegg	Anpassung an Mindestabstandszone zu Wohnbauland
<b>WA17</b>	WA17-R2	St. Bernhard-Frauenhofen	Anpassung an Mindestabstandszone zu Wohnbauland
<b>WA20</b>	WA20-R1	Pernegg	Anpassung an Mindestabstand zu Wohngebäude im Grünland
<b>WA22</b>	WA22-R1	Meiseldorf, Sigmundsherberg	Anpassung an Mindestabstandszone zu Wohnbauland

Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms  
über die Windkraftnutzung in NÖ

Zone	Zonenteil	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
<b>Weinviertel</b>			
<b>WE05</b>	WE05-R1	Gnadenhof, Gnadendorf	Anpassung an Mindestabstandszone zu Wohngebäude im Grünland
<b>WE05</b>	WE05-R4	Gnadendorf, Gaubitsch	Anpassung an Mindestabstandszone zu Wohnbauland
<b>WE05</b>	WE05-R5	Gaubitsch	Anpassung an Mindestabstandszone zu Wohngebäude im Grünland
<b>WE08</b>	WE08-R1	Ladendorf	Anpassung an Mindestabstandszone zu Wohnbauland
<b>WE10</b>	WE10-R1	Mistelbach	Anpassung an Mindestabstandszone zu Wohngebäude im Grünland
<b>WE13</b>	WE13-R1	Zistersdorf	Anpassung an Mindestabstandszone zu Wohnbauland
<b>WE15</b>	WE15-R1	Velm-Götzendorf, Zistersdorf, Spannberg	Anpassung an Mindestabstandszone zu Wohnbauland
<b>WE17</b>	WE17-R2	Matzen-Raggendorf	Anpassung an Mindestabstandszone zu Wohnbauland
<b>WE18</b>	WE18-R1	Deutsch-Wagram, Aderklaa	Anpassung an Mindestabstandszone zu Wohngebäude im Grünland
<b>WE22</b>	WE22-R1	Obersiebenbrunn	Anpassung an Mindestabstandszone zu Widmung Gkg, Gc oder Gho bzw. zu Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch
<b>WE23</b>	WE23-R1	Obersiebenbrunn	Anpassung an Mindestabstandszone zu Widmung Gkg, Gc oder Gho
<b>WE23</b>	WE23-R2	Gänserndorf	Anpassung an Mindestabstandszone zu Wohngebäude im Grünland
<b>WE23</b>	WE23-R3	Obersiebenbrunn	Anpassung an Mindestabstandszone zu Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch
<b>WE28</b>	WE28-R1	Untersiebenbrunn	Anpassung an Mindestabstandszone zu Widmung Gkg, Gc oder Gho
<b>WE32</b>	WE32-R2	Hagenbrunn	Anpassung an Mindestabstandszone zu Wohnbauland und Wohngebäude im Grünland

Tabelle 14: Reduktionen in Anpassung an Mindestabstandszonen gemäß §20 Abs. 3a (Quelle: Planungsentwurf Abt. RU7, eigene Bearbeitung)

#### 14.2.4 Dokumentation der Erweiterungen in Anpassung an die Mindestabstandszonen gemäß §20 Abs. 3a

Die folgenden Zonen werden aufgrund von aktualisierten Daten erweitert:

Zone	Zonenteil	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
<b>Industrieviertel</b>			
IN08	IN08-A1	Sommerein	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik. Einbindung von bestehenden Gwka-Widmungen und WKA in Zone.
IN14	IN14-A1	Petronell-Carnuntum	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar). Abgrenzung ist erfolgt unter Einbeziehung der Abwägung zwischen Ornithologie und Erreichung der Klima- und Energieziele.
IN15	IN15-A2	Petronell-Carnuntum	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik. Einbindung von bestehenden Gwka-Widmungen und WKA in Zone.
<b>Weinviertel</b>			
WE13	WE13-A3	Zistersdorf	Arrondierung der bestehenden Zone aufgrund des Wegfalls der Mindestabstandszone in diesem Bereich. Das ehemals hier bestehende Wohngebäude im Grünland ist nicht mehr vorhanden. Im Süden wird auf Wunsch der Gemeinde Zistersdorf ein erhöhter Abstand zum Siedlungsgebiet eingehalten. Im Gemeindegebiet Neusiedl an der Zaya erfolgt keine Erweiterung der bestehenden Zone (keine zeitnahe Umsetzung aufgrund fehlender Zustimmung der Standortgemeinde erwartbar).
WE13	WE13-A4	Neusiedl an der Zaya	Arrondierung aufgrund fachlicher Eignung gem. Abschichtungsmethodik (zeitnahe Umsetzung infolge Abstimmung mit Standortgemeinde erwartbar). Einbindung einer Bestandswidmung und WKA. Abgrenzung im Süden gemäß raumprägendem Element (Straße).

Tabelle 15: Erweiterungen in Anpassung an Mindestabstandszonen gemäß §20 Abs. 3a (Quelle: Planungsentwurf Abt. RU7, eigene Bearbeitung)

#### 14.2.5 Dokumentation der Änderungen aufgrund der Bearbeitung von Zonensplittern

Die folgenden Flächen werden im Rahmen dieses Arbeitsschrittes gestrichen. Sonstige Kleinflächen wurden fachlich überprüft und in der Zonierung belassen. Diese verbleibenden Flächen werden hier nicht gesondert angeführt, da es sich um rechtskräftige Windkraftzonen handelt und keine Änderungen in diesen Bereichen vorgenommen werden.

Umweltbericht zur Novelle 1 des Sektoralen Raumordnungsprogramms  
über die Windkraftnutzung in NÖ

Zone	Zonenteil	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
<b>Industrieviertel</b>			
IN04	IN04-R2	Münchendorf	Streichung der Kleinstfläche, die aufgrund der geringen Größe nicht für Windkraftanlagen nutzbar ist, im Rahmen einer technischen Präzisierung der Zonen.
IN09	IN09-R5	Göttlesbrunn-Arbesthal	Streichung der Kleinstfläche, die aufgrund der geringen Größe nicht für Windkraftanlagen nutzbar ist, im Rahmen einer technischen Präzisierung der Zonen.
<b>Mostviertel</b>			
MO05	MO05-R1	Herzogenburg	Streichung der Kleinstfläche, die aufgrund der geringen Größe nicht für Windkraftanlagen nutzbar ist, im Rahmen einer technischen Präzisierung der Zonen. Rücksprache mit Gemeinde hat entsprechenden Vorschlag bestätigt.
MO05	MO05-R2	Sitzenberg-Reidling	Streichung der Kleinstfläche, die aufgrund der geringen Größe nicht für Windkraftanlagen nutzbar ist, im Rahmen einer technischen Präzisierung der Zonen. Rücksprache mit Gemeinde hat entsprechenden Vorschlag bestätigt.
<b>Weinviertel</b>			
WE01	WE01-R4	Guntersdorf	Streichung der Kleinstfläche, die aufgrund der geringen Größe nicht für Windkraftanlagen nutzbar ist, im Rahmen einer technischen Präzisierung der Zonen. Rücksprache mit Gemeinde hat entsprechenden Vorschlag bestätigt.
WE05	WE05-R7	Fallbach	Streichung der Kleinstfläche, die aufgrund der geringen Größe nicht für Windkraftanlagen nutzbar ist, im Rahmen einer technischen Präzisierung der Zonen. Rücksprache mit Gemeinde hat entsprechenden Vorschlag bestätigt.
WE07	WE07-R5	Niederhollabrunn	Streichung der Kleinstfläche, die aufgrund der geringen Größe nicht für Windkraftanlagen nutzbar ist, im Rahmen einer technischen Präzisierung der Zonen. Rücksprache mit Gemeinde hat entsprechenden Vorschlag bestätigt.
WE13	WE13-R6	Neusiedl an der Zaya	Streichung der Kleinstfläche, die aufgrund der geringen Größe nicht für Windkraftanlagen nutzbar ist, im Rahmen einer technischen Präzisierung der Zonen. Rücksprache mit Gemeinde hat entsprechenden Vorschlag bestätigt.
WE16	WE16-R5	Velm-Götzendorf	Streichung der Kleinstfläche, die aufgrund der geringen Größe nicht für Windkraftanlagen

Zone	Zonenteil	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
			nutzbar ist, im Rahmen einer technischen Präzisierung der Zonen.
<b>WE19</b>	WE19-R4	Schönkirchen-Reyersdorf	Streichung der Kleinstfläche, die aufgrund der geringen Größe nicht für Windkraftanlagen nutzbar ist, im Rahmen einer technischen Präzisierung der Zonen.
<b>WE29</b>	WE29-R1	Leopoldsdorf im Marchfelde	Streichung der Kleinstfläche, die aufgrund der geringen Größe nicht für Windkraftanlagen nutzbar ist, im Rahmen einer technischen Präzisierung der Zonen.

Tabelle 16: Streichungen von Zonensplittern (Quelle: Planungsentwurf Abt. RU7, eigene Bearbeitung)

#### 14.2.6 Dokumentation der Änderungen in Anpassung an naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Die folgenden Zonen werden aufgrund der Überlagerung mit naturschutzrechtlichen Schutzgebieten reduziert.

Zone	Zonenteil	Gemeinde(n)	Erläuterung der Änderung
<b>Industrieviertel</b>			
<b>IN01</b>	IN01-R1	Achau	Kleinräumige Anpassung an Naturdenkmal "Trockenrasen der sogenannten Heide"
<b>IN05</b>	IN05-R1	Ebreichsdorf	Reduktion wegen Überlagerung mit Europaschutzgebiet (FFH-Gebiet)
<b>IN07</b>	IN07-R2	Hof am Leithaberge, Mannersdorf am Leithagebirge	Reduktion wegen Überlagerung mit Europaschutzgebiet (FFH-Gebiet)
<b>IN12</b>	IN12-R1	Höflein	Anpassung an Naturdenkmal "Trockenrasenvorkommen Rotenbergen"
<b>Waldviertel</b>			
<b>WA22</b>	WA22-R2	Meiseldorf	Reduktion wegen Überlagerung mit Europaschutzgebiet (FFH-Gebiet)
<b>Weinviertel</b>			
<b>WE08</b>	WE08-R4	Ladendorf	Reduktion wegen Überlagerung mit Naturdenkmal (siehe auch Rückmeldung der Gemeinde WE08-R5)
<b>WE12</b>	WE12-R1	Altlichtenwarth	Anpassung an Naturdenkmäler "Gerstalten-Ziegelofen" und "Gersthalen"
<b>WE13</b>	WE13-R5	Hauskirchen, Neusiedl an der Zaya	Reduktion wegen Überlagerung mit Europaschutzgebiet (FFH-Gebiet)
<b>WE14</b>	WE14-R3	Neusiedl an der Zaya	Reduktion wegen Überlagerung mit Europaschutzgebiet (FFH-Gebiet)
<b>WE22</b>	WE22-R2	Markgrafneusiedl	Anpassung an die geänderte Abgrenzung des Europaschutzgebietes (VS-Gebiet)
<b>WE27</b>	WE27-R2	Untersiebenbrunn	Reduktion wegen Überlagerung mit Europaschutzgebiet (VS-Gebiet)

<b>WE28</b>	WE28-R3	Untersiebenbrunn	Reduktion wegen Überlagerung mit Europaschutzgebiet (VS-Gebiet)
<b>WE31</b>	WE31-R1	Engelhartstetten	Reduktion wegen Überlagerung mit Europaschutzgebiet (VS-Gebiet)

Tabelle 17: Fachliche Nachbearbeitungen aufgrund der Anpassung an naturschutzrechtliche Schutzgebiete (Quelle: Planungsentwurf Abt. RU7, eigene Bearbeitung)

#### 14.2.7 Dokumentation der Änderungen in Anpassung an Richtfunkverbindungen

Die folgenden Zonen werden aufgrund der Überlagerung mit Richtfunkverbindungen reduziert.

<b>Zone</b>	<b>Zonenteil</b>	<b>Gemeinde(n)</b>	<b>Erläuterung der Änderung</b>
<b>Weinviertel</b>			
<b>WE03</b>	WE03-R1	Hollabrunn, Nappersdorf- Kammersdorf	Lage im Bereich einer Richtfunkverbindung (noch nicht konsumierter Teilbereich der Zone) sowie am Gemeindegebiet von Nappersdorf-Kammersdorf: Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar, siehe auch WE03-R2).
<b>WE06</b>	WE06-R3	Leitzersdorf, Stockerau	Lage im Bereich einer Richtfunkverbindung (noch nicht konsumierter Teilbereich der Zone) sowie am Gemeindegebiet von Leitzersdorf: Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar, siehe auch WE06-R4).
<b>WE07</b>	WE07-R2	Leitzersdorf	Lage im Bereich einer Richtfunkverbindung (noch nicht konsumierter Teilbereich der Zone) sowie Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar, siehe auch WE07-R3).
<b>WE08</b>	WE08-R2	Ladendorf	Lage im Bereich einer Richtfunkverbindung (noch nicht konsumierter Teilbereich der Zone) sowie in Teilbereichen: Streichung des nicht konsumierten Zonenteils aufgrund der Novelle des UVP Gesetzes (keine zeitnahe Umsetzung durch Standortgemeinde erwartbar, siehe auch WE08-R6, WE08-R7).

Tabelle 18: Fachliche Nachbearbeitungen aufgrund der Anpassung an bestehende Richtfunkverbindungen (Quelle: Planungsentwurf Abt. RU7, eigene Bearbeitung)

## 15 Beilagen – Übersicht

### Teil C.1: Datenblätter zu den Windkraftzonen

Die Datenblätter zu den Windkraftzonen beinhalten Hinweise auf Prüferfordernisse für das Widmungsverfahren auf Gemeindeebene mit Bezug auf die SUP-Schutzgüter. Die in den Datenblättern aufgelisteten Prüferfordernisse sind nicht zwingend vollständig und sind im Widmungsverfahren auf Gemeindeebene im Detail zu prüfen.

### Teil C.2: Studien und Fachbeiträge

- **C.2.1:** BirdLife-Studie 2024: Ornithologische Untersuchung zum Sektoralen Raumordnungsprogramm Windkraft
- **C.2.2:** Vertiefte Untersuchung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

### Teil C.3: Kartenbeilagen

- Grundlagen zu den Schutzgütern
  - **C.3.1:** Konfliktkriterien basierend auf den naturschutzfachlichen Schutzgebieten (Nationalparks, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Biosphärenparks, Naturparks, Natura 2000-VS- und FFH-Gebiete) sowie Moorflächen und Ramsar-Gebiete
  - **C.3.2:** Mindestabstandszonen gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014
  - **C.3.3:** Landschaftsraum, Alpine Gebiete und UNESCO-Welterbestätten
- Sektoriales Raumordnungsprogramm über Windkraftnutzung in NÖ Novelle 1 – Änderungen an den Windkraftzonen
  - **C.3.4:** Karte 1: Industrieviertel
  - **C.3.5:** Karte 2: Mostviertel (inkl. NÖ Mitte)
  - **C.3.6:** Karte 3: Waldviertel
  - **C.3.7:** Karte 4: Weinviertel
- Fachliche Nachbearbeitung – Ornithologie: Kartenbeilagen
  - **C.3.8:** Karten zu den im Rahmen der fachlichen Nachbearbeitung geänderten Windkraftzonen in Zusammenhang mit Ornithologische Ausschluss-, Vorbehalts- und Freihaltezonen gemäß BirdLife-Studie